

# MEMORIAL

Journal Officiel  
du Grand-Duché de  
Luxembourg



# MEMORIAL

Amtsblatt  
des Großherzogtums  
Luxemburg

## RECUEIL DES SOCIÉTÉS ET ASSOCIATIONS

Le présent recueil contient les publications prévues par la loi modifiée du 10 août 1915 concernant les sociétés commerciales et par la loi modifiée du 21 avril 1928 sur les associations et les fondations sans but lucratif.

C — N° 1510

8 juillet 2011

### SOMMAIRE

Buro Lietaer S.à r.l. ....	72480	Opportunityflux S.A. ....	72444
C.R.S.-Thermic S.à r.l. ....	72480	Opportunityflux S.à r.l. ....	72444
Dynamic Systems S.A. ....	72474	Optique Claude Bley s.à r.l. ....	72478
EAE Négoce S.A. ....	72466	Orangefield Trust (Luxembourg) S.A. ...	72468
Gherbi & Co Holding S.A. ....	72467	Otéra Luxembourg Holdco S.à r.l. ....	72473
ING Car Lease Luxembourg S.A. ....	72480	Pamplune S.A. ....	72479
Jean Lazar Consulting S.A. ....	72470	Pan European Finance II S.à r.l. ....	72466
Luxresources S.A. SPF ....	72464	Paribus Investment & Management S.à r.l. .....	72473
M2AD International Group S.A. ....	72469	Partnercom S.A. ....	72479
Mangrove II S.C.A. SICAR ....	72467	Patron Weghell II S.à r.l. ....	72478
Manitoulin Holding S.A. ....	72468	Pavinvest S.A. ....	72470
Marepier Holding S.A. ....	72465	PEH Trust Sicav ....	72479
Maxensis S.A. ....	72464	Perspectiva Lux S.à r.l. ....	72478
Medicover Holding S.A. ....	72465	PIM Investment S.à r.l. ....	72473
Medicover Holding S.A. ....	72468	Planalto S.A. ....	72473
Meeuwissen G.m.b.H. ....	72469	PMA & S S.A. ....	72479
Meliora IP Holdings S.à r.l. ....	72465	Portland Capital Group S.à r.l. ....	72478
M Koval Corporation S.à r.l. ....	72465	Portland Capital (Luxembourg) Holdings S.à r.l. ....	72478
Moorea Fund ....	72466	Safilo Capital International SA ....	72467
Mosaic ....	72469	Sauren Fonds-Select Sicav ....	72434
Mosaic Trading ....	72467	Shine Luxembourg Holdings Limited S.à r.l. ....	72470
MUM S.A. ....	72469	Société Européenne de Recherche, d'In- vestissement et de Développement ....	72468
New Generation Investments Luxem- bourg S.C.A. Sicar ....	72470	Vestris International ....	72469
Nexia S.A. ....	72470	WALSER Absolute Return ....	72451
Nordiska Apotekarföreninge S.à r.l. ....	72473		
OAshi S. à r. l. ....	72473		
Ole Pedersen Golf School S.à r.l. ....	72474		

## Sauren Fonds-Select Sicav, Société d'Investissement à Capital Variable.

Siège social: L-1445 Strassen, 4, rue Thomas Edison.

R.C.S. Luxembourg B 68.351.

Im Jahre zweitausendundelf, am zwanzigsten Juni.

Vor der unterzeichneten Notarin Martine SCHAEFFER, mit Amtssitz in Luxemburg, in Vertretung von Notar Henri HELLINCKX, mit Amtssitz zu Luxemburg, welche Letzterem gegenwärtige Urkunde verbleibt,

Sind die Aktionäre der Investmentgesellschaft mit variablem Kapital („société d'investissement à capital variable“) „SAUREN FONDS-SELECT SICAV“, mit Sitz in L-1445 Luxembourg-Strassen, 4, rue Thomas Edison, eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister von Luxemburg unter der Nummer B 68351, zu einer außerordentlichen Generalversammlung zusammengetreten.

Die Gesellschaft wurde gegründet gemäß notarieller Urkunde vom 9. Februar 1999, veröffentlicht im Mémorial C Nummer 141 vom 4. März 1999. Die Satzung wurde zuletzt abgeändert gemäß Urkunde des Notars Henri Hellinckx vom 23. Dezember 2010, veröffentlicht im Mémorial C Nummer 72 vom 14. Januar 2011.

Die Versammlung wird unter dem Vorsitz von Frau Vera Augsdörfer, Bankangestellte, beruflich wohnhaft in Luxembourg-Strassen, eröffnet.

Die Vorsitzende beruft zum Protokollführer Herrn Oliver KREMER, Bankangestellter, beruflich wohnhaft in Luxembourg-Strassen.

Die Versammlung wählt einstimmig zur Stimmzählerin Frau Ursula BERG, Bankangestellte, beruflich wohnhaft in Luxembourg-Strassen.

Sodann gab die Vorsitzende folgende Erklärungen ab:

I.- Die anwesenden oder vertretenen Aktieninhaber und die Anzahl der von ihnen gehaltenen Aktien sind auf einer Anwesenheitsliste, unterschrieben von den Aktieninhabern oder deren Bevollmächtigte, dem Verwaltungsbüro und dem unterzeichneten Notar, aufgeführt. Die Anwesenheitsliste sowie die Vollmachten der vertretenen Aktionäre bleiben gegenwärtiger Urkunde beigelegt um mit derselben einregistriert zu werden.

II.- Die gegenwärtige Generalversammlung wurde einberufen durch Einladungen mit der hiernach angegebenen Tagesordnung veröffentlicht:

- im Mémorial C, vom 17. Mai 2011 und vom 3. Juni 2011
- in der Tageszeitung „Tageblatt“ am 17. Mai 2011 und am 3. Juni 2011,
- in der Tageszeitung „d'Wort“ am 17. Mai 2011 und am 3. Juni 2011
- in der Börsenzeitung am 17. Mai 2011 und am 3. Juni 2011.
- III.- Die Tagesordnung hat folgenden Wortlaut:

### *Tagesordnung*

Änderung und Aktualisierung der Satzung.

Die Änderungen betreffen die Artikel 5 und Artikel 31 der Satzung. Ein Entwurf der neuen Satzung ist bei der Investmentgesellschaft erhältlich.

IV.- Aus der vorbezeichneten Anwesenheitsliste geht hervor, dass von den 161.432.572 sich im Umlauf befindenden Aktien, 837.917 Aktien anlässlich der gegenwärtigen Generalversammlung vertreten sind.

Die Vorsitzende teilt der Versammlung mit, dass eine erste außerordentliche Generalversammlung mit derselben Tagesordnung für den 16. Mai 2011 einberufen worden war und dass diese Generalversammlung nicht beschlussfähig war, da die notwendige Anwesenheitsquote nicht erreicht war.

Gegenwärtige Generalversammlung ist gemäß Artikel 67-1 des Gesetzes über die Handelsgesellschaften beschlussfähig, gleich wie viele Anteile anwesend oder vertreten sind.

Alsdann fasst die Generalversammlung einstimmig folgenden Beschluss:

### *Beschluss:*

Die Generalversammlung beschliesst die Satzung wie folgt zu ändern:

Artikel 5 wird wie folgt abgeändert:

„ **Art. 5. Anlagepolitik.** Ziel der Anlagepolitik der Investmentgesellschaft ist das Erreichen einer angemessenen Wertentwicklung in der Währung des jeweiligen Teilfonds („Teilfondswährung“) durch eine diversifizierte Vermögensanlage unter Ertrag- und Kapitalzuwachs Gesichtspunkten in Anteilen oder Aktien mehrerer unterschiedlicher Zielfonds sowie in andere zulässige Vermögensgegenstände (wie nachfolgend definiert).

Die teilfondsspezifische Anlagepolitik wird in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt für den jeweiligen Teilfonds beschrieben.

Das jeweilige Teilfondsvermögen wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung nach den nachfolgend beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb der Anlagebeschränkungen gemäß diesem Artikel angelegt werden.

Bei der Festlegung und Umsetzung der Anlagepolitik wird der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft dafür sorgen, dass die folgenden Anlageregeln eingehalten werden:

1. Im Rahmen der Umsetzung der teilfondsspezifischen Anlagepolitik können für den jeweiligen Teilfonds

a) ausschließlich Investmentanteile folgender Arten von Investmentfonds und/ oder Investmentgesellschaften erworben werden:

aa) in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegte Sondervermögen, die die Voraussetzungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen,

und/oder

ausländische Investmentvermögen, die die Voraussetzungen der Richtlinie 86/611/EWG entsprechend erfüllen,

und/oder

bb) in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegte Investmentaktiengesellschaften, die keine Spezialfonds sind und bei denen insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung der Vermögensgegenstände, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und die Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten bestehen, die den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind,

und/oder

ausländische Investmentvermögen, die die Voraussetzungen für Investmentaktiengesellschaften, die keine Spezialfonds sind und bei denen insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung der Vermögensgegenstände, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und die Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten bestehen, die den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind, entsprechend erfüllen,

und/oder

cc) in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegte Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken und/oder Investmentaktiengesellschaften, deren Satzung eine den Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken vergleichbare Anlageform vorsieht (deutsche Single-Hedgefonds), und die ihre Mittel nicht selbst in andere Investmentvermögen nach Nr. 1 a) cc) und Nr. 1 a) ee) anlegen

und/oder

ausländische Investmentvermögen, die die Voraussetzungen für in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegte Sondervermögen und/oder Investmentaktiengesellschaften mit zusätzlichen Risiken (ausländische Single-Hedgefonds), entsprechend erfüllen, und die ihre Mittel nicht selbst in andere Investmentvermögen nach Nr. 1 a) cc) und Nr. 1 a) ee) anlegen

und/oder

dd) in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegte Immobilien-Sondervermögen, die keine Spezial-Sondervermögen sind,

und/oder

ausländische Investmentvermögen, die die Voraussetzungen für Immobilien-Sondervermögen, die keine Spezial-Sondervermögen sind, entsprechend erfüllen,

und/oder

ee) in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegte Sondervermögen im Sinne des § 90g des deutschen Investmentgesetzes („InvG“) und/oder Investmentaktiengesellschaften, deren Satzung eine diesen Sondervermögen vergleichbare Anlageform vorsieht, (Sonstige Sondervermögen), die keine Spezial-Sondervermögen sind, und die ihre Mittel nicht selbst in andere Investmentvermögen nach Nr. 1 a) cc) und Nr. 1 a) ee) anlegen

und/oder

ausländische Investmentvermögen, die die Voraussetzungen für Sonstige Sondervermögen entsprechend erfüllen, die keine Spezial-Sondervermögen sind, und die ihre Mittel nicht selbst in andere Investmentvermögen nach Nr. 1 a) cc) und Nr. 1 a) ee) anlegen

und/oder

ff) in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegte Sondervermögen im Sinne des § 83 InvG und/oder Investmentaktiengesellschaften, deren Satzung eine diesen Sondervermögen vergleichbare Anlageform vorsieht, (Gemischte Sondervermögen), die keine Spezial-Sondervermögen sind

und/oder

ausländische Investmentvermögen, Sondervermögen entsprechend Sondervermögen sind, die erfüllt die lten Voraussetzungen und auch k für Gemischte eine Spezial

und/oder

gg) andere Investmentvermögen,

- die keine Spezialfonds sind und die in ihrem Sitzland nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer wirksamen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Anleger unterstellen, und ausreichende Gewähr für eine befriedigende

Zusammenarbeit zwischen der Aufsichtsbehörde in deren jeweiligem Sitzland und der Luxemburger Aufsichtsbehörde besteht und

- bei denen das Schutzniveau des Anlegers dem Schutzniveau eines Anlegers in ein Investmentvermögen, das der Richtlinie 85/611/EWG entspricht, gleichwertig ist und bei denen insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung der Vermögensgegenstände, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und die Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten bestehen, die den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind, und

- bei denen die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Jahres- und Halbjahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden, und

- bei denen die Anteile ohne eine Begrenzung der Zahl der Anteile angeboten werden und die Anleger das Recht zur Rückgabe der Anteile haben

(insgesamt die "Zielfonds" genannt).

Die Teilfonds dürfen darüber hinaus in Hedgefondsanteile investieren, die in der rechtlichen Struktur eines Master-Feeder-Fonds bestehen, wenn diese aufgrund einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise als Einheit gelten.

b) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben werden,

aa) die an einer Börse eines Drittstaates amtlich notiert sind oder an einem anderen geregelten Markt eines Drittstaates, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, zugelassen sind oder gehandelt werden;

bb) die an einem anderen geregelten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Mitgliedstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum („Mitgliedstaat“), der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, zugelassen sind oder gehandelt werden;

Die oben unter Nrn. 1.b) aa) und bb) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden an Wertpapierbörsen oder anderen geregelten Märkten innerhalb von Nordamerika, Südamerika, Australien (einschließlich Ozeanien), Afrika, Asien und/oder Europa amtlich notiert oder gehandelt.

cc) die nicht zum amtlichen Markt an einer Börse zugelassen oder in einen anderen geregelten Markt einbezogen sind.

c) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten können bei Kreditinstituten getätigt werden, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts in einem Drittstaat liegt, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde denen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind.

d) abgeleitete Finanzinstrumente („Derivate“), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, erworben werden, die an einem der unter Nrn. 1.b) aa) oder bb) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivate“), sofern

- es sich bei den Basiswerten um Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Investmentanteile mit Ausnahme von Anteilen an den unter Nr. 1.a) dd) genannten Investmentvermögen, oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der jeweilige Teilfonds gemäß den in der Satzung genannten Anlagezielen investieren darf,

- die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der Luxemburger Aufsichtsbehörde zugelassen sind,

- die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des jeweiligen Teilfonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Geschäft glattgestellt werden können,

- und diese Derivate und OTC-Derivate, ohne den Anlagecharakter des jeweiligen Teilfonds zu verändern, im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Portfolios des jeweiligen Teilfonds eingesetzt werden.

e) Sonstige Anlageinstrumente im Sinne des §52 InvG

2. Ausstellergrenzen / Risikostreuung

a) Bei der Anlage in Zielfonds:

aa) Das Teilfondsvermögen darf nicht mehr als 20% des Netto-Teilfondsvermögens in Anteilen eines Einzigen der vorstehend unter Nrn. 1.a) aa), bb), dd), ff) oder gg) aufgeführten „Zielfonds“ anlegen. Für die Anwendung dieser Anlagegrenze von 20% ist jeder Teilfonds eines Zielfonds mit mehreren Teilfonds als eigenständiger Zielfonds anzusehen, unter der Bedingung, dass diese Teilfonds Dritten gegenüber nicht gesamtschuldnerisch für Verpflichtungen der verschiedenen Teilfonds haften.

bb) Zusätzlich zu diesen Anlagegrenzen darf das jeweilige Teilfondsvermögen insgesamt nicht mehr als 30% des Netto-Teilfondsvermögens in Anteilen von „Zielfonds“, die vorstehend unter Nrn. 1.a) cc) und ee) aufgeführt sind, anlegen.

cc) Das jeweilige Teilfondsvermögen darf insgesamt nicht mehr als 49% des Netto-Teilfondsvermögens in Anteilen von „Zielfonds“, die vorstehend unter Nr. 1. a) dd) aufgeführt sind, anlegen.

dd) Für das Teilfondsvermögen dürfen Anteile an „Zielfonds“, die vorstehend unter Nrn. 1.a) aa), bb), dd) ff) oder gg) aufgeführt sind, nur dann erworben werden, wenn jeder dieser „Zielfonds“ nach seinen Vertragsbedingungen bzw. der Satzung seiner Investmentgesellschaft seinerseits insgesamt höchstens 10% des Wertes seines Vermögens in Anteilen an anderen Investmentvermögen anlegen darf.

ee) Für das Teilfondsvermögen dürfen Anteile an „Zielfonds“, die vorstehend unter Nrn.1 a) cc) und ee) aufgeführt sind nur dann erworben werden, wenn nicht mehr als zwei Zielfonds vom gleichen Emittenten oder Fondsmanager erworben werden und jeder dieser „Zielfonds“ seinerseits nicht in Anteile an anderen Investmentvermögen nach Nr. 1 a) cc) und Nr. 1 a) ee) anlegt.

Bei der Auswahl und Überwachung der Zielfonds wendet der Fondsmanager ein sorgfältiges Selektions- und Kontrollverfahren (sog. „Due Diligence“) an, welches grundsätzlich die folgenden Kriterien umfasst:

#### Qualitative Kriterien

- Beurteilung des Fondsmanagers hinsichtlich Ausbildung, Erfahrung, Persönlichkeit,
- Anlagestil, Anlagestrategie und Anlageentscheidungsprozesse,
- Brancheninterne und –externe Referenzen,
- Informationen über die Zielfonds (Prospekte, Jahres- und Halbjahresberichte)
- Ruf der Verwaltungsstelle und der Depotbank

#### Quantitative Kriterien:

- Vergleich der Zielfonds hinsichtlich Performance, Sharpe Ratio, Volumen und Entwicklung, Gebührenstruktur
- Rücknahme- und Zeichnungsbedingungen

ff) Der Wert der Zielfondsanteile darf 51% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens nicht unterschreiten.

gg) Für Zielfonds, die als Hedgefonds sogenannte alternative Anlagestrategien verfolgen, gelten zusätzlich folgende Anlagegrundsätze:

- Diese Zielfonds dürfen ihr Vermögen unter Einhaltung des Prinzips der Risikomischung ausschließlich in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Derivate, Bankguthaben, stille Beteiligungen im Sinne des deutschen Handelsgesetzbuches an einem Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung in der Bundesrepublik Deutschland, wenn deren Verkehrswert ermittelt werden kann, Edelmetalle sowie in Terminkontrakte auf Waren, die an organisierten Märkten gehandelt werden und Unternehmensbeteiligungen, wenn deren Verkehrswert ermittelbar ist, anlegen.

- Die Vertragsbedingungen dieser Zielfonds müssen mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

\* Eine Steigerung des Investitionsgrades durch grundsätzlich unbeschränkte Kreditaufnahmen für Rechnung ihrer Anleger oder durch den Einsatz von Derivaten (Leverage)

\* Der Verkauf von Vermögensgegenständen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Sondervermögen gehören (Leerverkauf).

Diese Zielfonds müssen hinsichtlich keiner der beiden vorgenannten Alternativen eine Beschränkung aufweisen.

- Die Anlage in Beteiligungen an Unternehmen, die nicht an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind, ist auf maximal 30% des Wertes des Zielfondsvermögens beschränkt.

- Die Vermögensgegenstände dieser Zielfonds müssen von einer Depotbank verwahrt werden oder die Funktionen der Depotbank müssen von einer vergleichbaren Einrichtung (Prime Broker) wahrgenommen werden, wobei vertraglich sichergestellt sein muss, dass die Depotbank für ein Verschulden der von ihr unmittelbar eingeschalteten Einrichtung wie für eigenes Verschulden haftet.

- Diese Zielfonds dürfen ihre Mittel nicht ihrerseits wieder in andere Investmentvermögen nach Nr. 1 a) cc) und Nr. 1 a) ee) anlegen.

- Bei diesen Zielfonds kann es sich sowohl um regulierte Investmentfonds oder Investmentgesellschaften, als auch um nicht regulierte Investmentfonds oder Investmentgesellschaften handeln. Diese nicht regulierten Investmentfonds und Investmentgesellschaften unterliegen hinsichtlich ihrer Anlagepolitik Anforderungen, die denen für deutsche Single-Hedgefonds vergleichbar sind, sie unterliegen jedoch möglicherweise keiner mit dem deutschen Investmentgesetz vergleichbaren staatlichen Aufsicht zum Schutz der Anleger, d.h. sie werden nicht durch eine Aufsichtsbehörde kontrolliert und für sie sind keine Gesetze bzgl. Anlegerschutz vorgesehen. Die Investmentgesellschaft darf nicht in ausländische Zielfonds aus Staaten anlegen, die bei der Bekämpfung der Geldwäsche nicht im Sinne internationaler Vereinbarungen kooperieren.

- Die Investmentgesellschaft stellt sicher, dass ihr sämtliche für die Anlageentscheidung notwendigen Informationen über diese Zielfonds vorliegen, mindestens jedoch:

\* der letzte Jahres- und Halbjahresbericht, sofern ein solcher bereits vorliegt;

\* die Vertragsbedingungen und Verkaufsprospekte oder gleichwertige Dokumente

\* Informationen zur Organisation, zum Management, zur Anlagepolitik, zum Risikomanagement und zur Depotbank oder einer vergleichbaren Einrichtung.

\* Angaben zu Anlagebeschränkungen, zur Liquidität, zum Umfang des Leverage und zur Durchführung von Leerverkäufen.

- Hinsichtlich der für die Anlage der Zielfonds maßgeblichen Personen beurteilt die Investmentgesellschaft, ob die für die Anlageentscheidung verantwortlichen Personen dieser Zielfonds über eine allgemeine fachliche Eignung für die Durchführung von Hedgefonds-Geschäften verfügen und ein dem Fondsprofil entsprechendes Erfahrungswissen sowie praktische Kenntnisse vorliegen. Die Investmentgesellschaft fordert zu diesem Zweck von der Geschäftsleitung der Zielfonds u.a. die Lebensläufe der für die Anlageentscheidung verantwortlichen Personen an.

- Die Investmentgesellschaft hat diese Zielfonds, in die sie das Vermögen des Fonds anlegt, in Bezug auf die Einhaltung der Anlagestrategien und Risiken laufend zu überwachen und sich regelmäßig allgemein anerkannte Risikoziffern vorlegen zu lassen. Die Methode, nach der die Risikoziffer errechnet wird, muss der Gesellschaft von dem jeweiligen Zielfonds angegeben und erläutert werden. Die Depotbank dieser Zielfonds oder eine vergleichbare Einrichtung hat eine Bestätigung des Wertes des Zielfonds vorzulegen.

hh) Weitere zielfondsspezifische Angaben

- Die einzelnen Teilfonds können sich hinsichtlich der Arten der Zielfonds sowie hinsichtlich ihrer Gewichtung in Bezug auf die anlagepolitischen Zielsetzungen der Zielfonds unterscheiden. Diese Gesichtspunkte werden für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zu diesem Verkaufsprospekt aufgeführt.

- Es kann bei der Investition in Anteile von Zielfonds auch in Investmentvermögen investiert werden, bei denen die Rücknahme der Anteile Beschränkungen unterliegt.

- Der Umfang in dem in Anteilen von Nicht-Luxemburger Zielfonds angelegt werden darf, ist nicht begrenzt.

- Der jeweilige Teilfonds darf nicht in Anteile ausländischer Zielfonds aus Staaten anlegen, die bei der Bekämpfung der Geldwäsche nicht im Sinne internationaler Vereinbarungen kooperieren (Non-Cooperative Countries and Territories (NCCTs)).

- Für den jeweiligen Teilfonds dürfen keine Anteile von Venture Capital und Private Equity Fonds erworben werden.

- Die Teilfonds dürfen auch in Teilfonds einer Umbrella-Konstruktion anlegen. Als Zielfonds dürfen jedoch nur solche Teilfonds der Umbrella-Konstruktion erworben werden, bei denen ein Haftungsdurchgriff für auf andere Teilfonds entfallende Verbindlichkeiten ausgeschlossen ist.

- Weitere Einzelheiten zu den Auswahlgrundsätzen sowie den von den ausgewählten Zielfonds verfolgten Anlagestrategien enthält für den jeweiligen Teilfonds der betreffende Anhang zu diesem Verkaufsprospekt.

- Mit einer Investition in Zielfonds, die vorstehend unter Nrn. 1.a) cc) aufgeführt sind, können besondere Risiken verbunden sein (vgl. Abschnitt Risikohinweise)

b) Bei der Anlage in Wertpapiere Geldmarktinstrumente und OTC-Derivate:

aa) Es dürfen maximal 10% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten angelegt werden. Der jeweilige Teilfonds darf bis zu 20% seines Teilfondsvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ein und derselben Unternehmensgruppe investieren.

Das Ausfallrisiko bei Geschäften des jeweiligen Teilfonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:

- 10% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut ist, das seinen Sitz in einem EU-Mitgliedsstaat hat oder Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde den Anforderungen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;

- 5% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in allen anderen Fällen.

Maximal 10% des jeweiligen Teilfondsvermögens dürfen in nicht notierte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente angelegt werden.

bb) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in deren Wertpapieren und Geldmarktinstrumente mehr als 5% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens angelegt sind, darf 40% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens nicht übersteigen. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer Aufsicht unterliegen. Ungeachtet der einzelnen Obergrenzen darf die Investmentgesellschaft bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in einer Kombination aus

- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder

- von dieser Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten

investieren.

c) Flüssige Mittel

Der jeweilige Teilfonds kann flüssige Mittel im Sinne von Nr. 1c) von bis zu 49% seines Netto-Teilfondsvermögens halten oder als Festgelder anlegen. Diese sollen grundsätzlich akzessorischen Charakter haben. Die Geldmarktpapiere dürfen im Zeitpunkt des Erwerbs für den jeweiligen Teilfonds eine Restlaufzeit von höchstens 12 Monaten haben.

Einlagenzertifikate desselben Kreditinstituts dürfen nicht mehr als 10% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens ausmachen.

Flüssige Mittel können auch auf eine andere Währung als die des Teilfonds lauten.

3. Weitere Anlagerichtlinien

a) Wertpapierleerverkäufe oder der Verkauf von Call-Optionen auf Vermögenswerte, die im Zeitpunkt des Abschlusses der Option nicht zum jeweiligen Teilfondsvermögen gehören, sind nicht zulässig.

b) Der jeweilige Teilfonds wird nicht in Wertpapiere investieren, die eine unbegrenzte Haftung zum Gegenstand haben.

c) Das jeweilige Teilfondsvermögen darf nicht in Immobilien, Edelmetallen, Edelmetallkontrakten, Waren oder Warenkontrakten angelegt werden.



d) Die Investmentgesellschaft kann mit Einverständnis der Depotbank weitere Anlagebeschränkungen vornehmen, um den Bedingungen in jenen Ländern zu entsprechen, in denen Aktien vertrieben werden bzw. vertrieben werden sollen.

e) Der Anteil der für einen Teilfonds gehaltenen Derivate darf 30% des Wertes des jeweiligen Teilfonds nicht übersteigen. Derivate im Sinne von § 51 Abs. 1 InvG werden auf diese Grenze nicht angerechnet.

f) Wertpapiere, deren Veräußerung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen irgendwelchen Beschränkungen unterliegt, werden nicht erworben.

g) In sonstige Anlageinstrumente im Sinne des §52 InvG darf maximal 10% des Wertes des jeweiligen Teilfonds angelegt werden.

h) Der jeweilige Teilfonds wird keinen bestimmten Mindestanteil seines Vermögens in Bankguthaben, Geldmarktinstrumenten und anderen liquiden Mitteln halten.

#### 4. Kredite und Belastungsverbote

a) Das jeweilige Teilfondsvermögen darf nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, es sei denn, es handelt sich um Kreditaufnahmen im Sinne des nachstehenden Buchstaben b) oder um Sicherheitsleistungen zur Erfüllung von Einschuss- oder Nachschussverpflichtungen im Rahmen der Abwicklung von Geschäften mit Finanzinstrumenten.

b) Kredite zu Lasten des jeweiligen Teilfonds dürfen nur kurzfristig und wenn die Bedingungen marktüblich sind bis zu einer Höhe von 10% des Netto-Teilfondsvermögens aufgenommen werden, sofern die Depotbank der Kreditaufnahme und deren Bedingungen zustimmt.

c) Zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens dürfen weder Kredite gewährt noch für Dritte Bürgschaftsverpflichtungen eingegangen werden.

#### 5. Techniken und Instrumente

Die Investmentgesellschaft kann sich, um das jeweilige Teilfondsvermögen ordnungsgemäß abzusichern und effizient zu verwalten, folgender Techniken und Instrumente bedienen.

Dabei hat der jeweilige Teilfonds sicherzustellen, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnetowert seines Portfolios nicht überschreitet.

Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt. Dies gilt auch für die beiden nachfolgenden Absätze.

Der jeweilige Teilfonds darf als Teil seiner Anlagepolitik und im Rahmen der Grenzen des Artikels 43 (5) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 Anlagen in Derivate tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen, gemäß vorstehender Nr. 2 nicht überschreitet. Investiert der jeweilige Teilfonds in indexbasierte Derivate, so werden diese Anlagen bei den Anlagegrenzen der vorstehenden Nr. 2 nicht berücksichtigt. Bei den Indizes die diesen Derivaten zugrunde liegen handelt es sich um Indizes

- die von der CSSF anerkannt sind,
- deren Zusammensetzung hinreichend diversifiziert ist,
- die eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellen, auf den sie sich beziehen und
- die in angemessener Weise veröffentlicht werden.

Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften der vorstehenden Nr. 2 mit berücksichtigt werden.

##### a) Optionen

Unter Beachtung nachfolgender Regeln kann die Investmentgesellschaft für einen Teilfonds bezüglich der zulässigen Anlagen sowohl Call-Optionen als auch Put-Optionen kaufen und verkaufen, sofern sie an einem geregelten Markt gehandelt werden, oder freihändig gehandelte Optionen («over the counter» oder «OTC-Optionen») kaufen und verkaufen unter der Voraussetzung, dass es sich bei den Vertragspartnern solcher Transaktionen um erstklassige Finanzinstitute handelt, die auf derartige Geschäfte spezialisiert sind.

Eine Option ist ein Recht, einen bestimmten Vermögenswert an einem im Voraus bestimmten Zeitpunkt („Ausübungszeitpunkt“) oder während eines im Voraus bestimmten Zeitraumes zu einem im Voraus bestimmten Preis („Ausübungspreis“) zu kaufen („Kaufoption“/„Call“) oder zu verkaufen („Verkaufsoption“/„Put“). Der Preis einer Kauf- oder Verkaufsoption ist die Optionsprämie.

Für den jeweiligen Teilfonds können sowohl Kauf- als auch Verkaufsoptionen erworben oder verkauft werden, sofern der jeweilige Teilfonds gemäß seinen im Verwaltungsreglement genannten Anlagezielen in die zugrunde liegenden Basiswerte investieren darf.

Eine Kaufoption darf einem Dritten für Rechnung des jeweiligen Teilfondsvermögens jedoch nur eingeräumt werden, wenn sich die den Gegenstand der Kaufoption bildenden Vermögensgegenstände im Zeitpunkt der Einräumung der Kaufoption im jeweiligen Teilfondsvermögen befinden.

##### b) Termingeschäfte und Tauschgeschäfte

Unter Beachtung nachfolgender Regeln kann die Investmentgesellschaft für einen Teilfonds bezüglich der zulässigen Anlagen Swapkontrakte tätigen, bei denen die Investmentgesellschaft und der Kontrahent vereinbaren, die mit auf Wert-

papier, Anlageinstrument, Korb oder Index erwirtschafteten Erträge gegen die von auf anderen Wertpapier, Anlageinstrument, Korb oder Index erwirtschafteten Erträge zu tauschen. Die Zahlungen der Investmentgesellschaft an den Kontrahenten und umgekehrt werden unter Bezugnahme auf ein bestimmtes Wertpapier, einen bestimmten Index oder ein bestimmtes Anlageinstrument und einen vereinbarten Nominalbetrag berechnet. Die betreffenden Indizes beinhalten, ohne darauf beschränkt zu sein, Währungen, Festzinsen, Preise und Gesamtertrag aus Aktienindizes.

c) Termingeschäfte, Tauschgeschäfte und Optionen auf Finanzinstrumente

Mit Ausnahme der Tauschgeschäfte (Swaps) sowie der freihändigen Geschäfte zur Absicherung des Risikos bei Zinsschwankungen dürfen sich Termingeschäfte und Optionen auf Finanzinstrumente nur auf Verträge beziehen, die an einem geregelten Markt gehandelt werden. Freihändig gehandelte Optionen («over the counter» oder «OTC-Optionen») werden nur unter der Voraussetzung zugelassen, dass es sich bei den Vertragspartnern solcher Transaktionen um erstklassige Finanzinstitute handelt, die auf derartige Geschäfte spezialisiert sind.

aa) Geschäfte zur Absicherung der Risiken im Zusammenhang mit der Entwicklung an den Börsen

Zur Absicherung gegen eine ungünstige Kursentwicklung an den Börsen kann die Investmentgesellschaft für einen Teilfonds Terminkontrakte und Call-Optionen auf Börsenindizes verkaufen sowie Put-Optionen auf Börsenindizes kaufen. Da diese Käufe und Verkäufe zum Zwecke der Absicherung getätigt werden, muss eine ausreichende Übereinstimmung zwischen der Zusammensetzung des abzusichernden Wertpapierbestandes und des verwendeten Börsenindizes gegeben sein. Die aus diesen Geschäften entstandenen Verpflichtungen dürfen den Börsenwert der abzusichernden Wertpapiere nicht übersteigen.

bb) Geschäfte zur Absicherung des Risikos bei Zinsschwankungen

Die Investmentgesellschaft kann für jeden Teilfonds Terminkontrakte und Call-Optionen auf Zinssätze verkaufen oder Put-Optionen auf Zinssätze kaufen sowie Zinsswaps und Zinssicherungsvereinbarungen (Forward Rate Agreements auf Zinssätze) und Optionen auf Zins-Swaps (Swaptions) mit erstklassigen Finanzinstituten, die auf diese Geschäftsart spezialisiert sind, im Rahmen von freihändigen Geschäften abschließen. Die Summe der daraus entstandenen Verpflichtungen darf den Wert des abzusichernden Vermögens in der den Kontrakten entsprechenden Währung nicht übersteigen.

cc) Geschäfte im Zusammenhang mit Währungen

Die Investmentgesellschaft kann zum Zwecke der Absicherung und um das jeweilige Teilfondsvermögen effizient zu verwalten, für jeden Teilfonds an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt, oder im Rahmen von freihändigen Geschäften, Devisenterminkontrakte verkaufen, Devisen-Call-Optionen verkaufen bzw. DevisenPut-Optionen kaufen.

Die Investmentgesellschaft kann auch im Rahmen von freihändigen Geschäften mit erstklassigen Finanzinstituten, die auf diese Geschäfte spezialisiert sind, Devisen auf Termin verkaufen bzw. tauschen (Währungsswaps).

dd) Geschäfte, die mit einem anderen Ziel als der Absicherung getätigt werden

Die Investmentgesellschaft für jeden Teilfonds Terminkontrakte und Optionen auf alle Arten von Finanzinstrumenten kaufen und verkaufen, vorausgesetzt dass die sich daraus ergebenden Verpflichtungen zusammen mit den Verpflichtungen, die aus Tauschgeschäften sowie aus dem Verkauf von unter Absatz a) aufgeführten Call- und Put-Optionen hervorgehen das Gesamtfondsvermögen des entsprechenden Teilfonds nicht übersteigen. Des Weiteren kann sie Tauschgeschäfte tätigen, wobei die Vertragspartei ein erstklassiges Finanzinstitut sein muss, welches auf diese Art von Geschäften spezialisiert ist.

Verkäufe von Call-Optionen auf Wertpapiere für die eine angemessene Absicherung besteht, werden für die Berechnung nicht berücksichtigt.

In diesem Zusammenhang werden die Verpflichtungen, die sich aus Geschäften ergeben, deren Gegenstand nicht Optionen auf Wertpapiere sind, wie folgt definiert:

- die Verpflichtungen aus Terminkontrakten entsprechen dem Marktwert der Nettopositionen der Kontrakte (nach Aufrechnung der Kauf- und Verkaufpositionen), die sich auf identische Finanzinstrumente beziehen, ohne dass die jeweiligen Fälligkeiten berücksichtigt werden sollen, und

- die Verpflichtungen aus gekauften und verkauften Optionen entsprechen der Summe der Basispreise der Optionen, die die Nettoverkaufpositionen bilden und sich auf denselben zu Grunde liegenden Vermögenswert beziehen, ohne dass die jeweiligen Fälligkeiten berücksichtigt werden sollen.

Die Investmentgesellschaft kann Swapkontrakte in Bezug auf jegliche Finanzinstrumente oder Indizes unter den Bedingungen abschließen, dass die Gesamtverpflichtung aus diesen Transaktionen zusammen mit den in Absätzen a) und c) genannten Gesamtverpflichtungen für einen Teilfonds zu keinem Zeitpunkt das Gesamtfondsvermögen des Teilfonds überschreitet und dass der Kontrahent des Swap-Kontrakts ein erstklassiges Finanzinstitut ist, das auf diese Art von Transaktionen spezialisiert ist. In diesem Zusammenhang entspricht die aus einer Swaptransaktion entstehende Verpflichtung dem Wert der Nettoposition aus dem Kontrakt bei täglicher Bewertung. Aufgelaufene, jedoch noch nicht bezahlte Nettobeträge, die einem Swap-Kontrahenten geschuldet werden, werden durch Barmittel oder übertragbare Wertpapiere gedeckt.

d) Wertpapierleihe

Der jeweilige Teilfonds darf bis zu 50% der in seinem Vermögen gehaltenen Wertpapiere im Rahmen eines standardisierten Wertpapierleihsystems, das durch einen anerkannten Abrechnungsorganismus oder durch ein erstklassiges Finanzinstitut organisiert wird, das auf diese Geschäftsart spezialisiert ist, bis zu dreißig Tagen verleihen, vorausgesetzt er



erhält eine Sicherheit, deren Wert zum Zeitpunkt des Abschlusses des Leihvertrages mindestens dem Wert der verliehenen Wertpapiere entspricht. Sofern der Vertrag vorsieht, dass der jeweilige Teilfonds jederzeit von seinem Recht auf Kündigung und Herausgabe der verliehenen Wertpapiere Gebrauch machen kann, so können auch mehr als 50% der im jeweiligen Teilfondsvermögen gehaltenen Wertpapiere verliehen werden.

e) Pensionsgeschäfte

Die Investmentgesellschaft kann sich für den jeweiligen Teilfonds an Pensionsgeschäften beteiligen, die in Käufen und Verkäufen von Wertpapieren bestehen, bei denen die Vereinbarungen dem Käufer das Recht oder die Pflicht einräumen, die verkauften Wertpapiere vom Erwerber zu einem Preis und innerhalb einer Frist zurückzukaufen, die zwischen den beiden Parteien bei Vertragsabschluss vereinbart wurde.

Die Investmentgesellschaft kann bei Pensionsgeschäften entweder als Käufer oder als Verkäufer auftreten. Eine Beteiligung an solchen Geschäften unterliegt jedoch folgenden Richtlinien:

aa) Wertpapiere über ein Pensionsgeschäft dürfen nur gekauft oder verkauft werden, wenn es sich bei der Gegenpartei um ein Finanzinstitut erster Ordnung handelt, das sich auf diese Art von Geschäften spezialisiert hat.

bb) Während der Laufzeit eines Pensionsgeschäfts dürfen die vertragsgegenständlichen Wertpapiere vor Ausübung des Rechts auf den Rückkauf dieser Wertpapiere oder vor Ablauf der Rückkauffrist nicht veräußert werden. Es muss zusätzlich sichergestellt werden, dass der Umfang der Verpflichtungen bei Pensionsgeschäften so gestaltet ist, dass die Investmentgesellschaft für den betreffenden Teilfonds ihren Verpflichtungen zur Rücknahme von Aktien jederzeit nachkommen kann.

6. Anlage in Unternehmensbeteiligungen und unverbriefte Darlehensforderungen

Der Erwerb von Beteiligungen an Unternehmen, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind und unverbriefte Darlehensforderungen ist für die Investmentgesellschaft nicht zulässig.“

Artikel 31 wird wie folgt abgeändert:

**„Art. 31. Depotbank**

1) Die Investmentgesellschaft hat eine Bank mit Sitz im Großherzogtum Luxemburg als Depotbank bestellt. Die Funktion der Depotbank richtet sich nach dem Gesetz vom 20. Dezember 2002, dem Depotbankvertrag, dieser Satzung sowie dem Verkaufsprospekt (nebst Anhängen).

2) Die Depotbank sowie die Investmentgesellschaft sind jeweils berechtigt, die Depotbankbestellung jederzeit schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Geschäftsjahresende des Fonds zu kündigen. Eine solche Kündigung durch die Investmentgesellschaft wird wirksam, wenn die Investmentgesellschaft mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde eine andere Bank zur Depotbank bestellt und diese die Pflichten und Funktionen als Depotbank übernimmt; falls eine Kündigung durch die Depotbank erfolgt, wird die Investmentgesellschaft innerhalb der gesetzlichen Fristen eine neue Depotbank ernennen, welche die Pflichten und Funktionen als Depotbank gemäß dieser Satzung übernimmt. Bis zur Bestellung dieser neuen Depotbank wird die bisherige Depotbank zum Schutz der Interessen der Anteilhaber ihren Pflichten und Funktionen als Depotbank vollumfänglich nachkommen.

3) Die Depotbank ist mit der Verwahrung der Vermögenswerte der Teilfonds beauftragt.

a) Sämtliche Investmentanteile, flüssigen Mittel und anderen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte der Teilfonds werden von der Depotbank in gesperrten Konten ("Sperrkonten") und Depots ("Sperrdepots") verwahrt, über die nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Satzung, diesem Verkaufsprospekt (nebst Anhängen), dem jeweils geltenden Depotbankvertrag sowie den gesetzlichen Bestimmungen verfügt werden darf. Die Depotbank ist berechtigt und verpflichtet, auf den gesperrten Konten vorhandene Guthaben auf Sperrkonten bei anderen Kreditinstituten zu übertragen, wenn die Investmentgesellschaft die Depotbank anweist.

b) Die Depotbank kann unter ihrer Verantwortung (nach Maßgabe des Gesetzes vom 20. Dezember 2002) und mit Einverständnis des Verwaltungsrates der Investmentgesellschaft andere Banken im Ausland und/oder Wertpapiersammelstellen mit der Verwahrung von Investmentanteilen und anderen gesetzlich zulässigen Vermögenswerten der Teilfonds beauftragen, sofern diese an einer ausländischen Börse zugelassen oder in ausländische organisierte Märkte einbezogen sind oder es sich um sonstige ausländische Vermögensgegenstände handelt, die nur im Ausland lieferbar sind.

c) Die Anlage von Vermögenswerten der Teilfonds in Form von Einlagen bei anderen Kreditinstituten sowie Verfügungen über diese Einlagen bedürfen der Zustimmung der Depotbank. Die Depotbank darf einer solchen Anlage oder Verfügung nur zustimmen, wenn diese mit den gesetzlichen Vorschriften, diesem Verkaufsprospekt (nebst Anhängen), der Satzung sowie dem Depotbankvertrag vereinbar ist. Die Depotbank ist verpflichtet, den Bestand der bei anderen Kreditinstituten verwahrten Einlagen zu überwachen.

4) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben handelt die Depotbank unabhängig von der Investmentgesellschaft und ausschließlich im Interesse der Aktionäre. Sie wird jedoch den Weisungen des Verwaltungsrates der Investmentgesellschaft Folge leisten, vorausgesetzt, diese stehen in Übereinstimmung mit der Satzung, dem Depotbankvertrag, diesem Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) und dem Gesetz. Sie wird entsprechend den Weisungen insbesondere:

a) Aktien eines Teilfonds gemäß Artikel 7 Nr. 8 der Satzung auf die Käufer übertragen,

b) aus den Sperrkonten des jeweiligen Teilfonds den Kaufpreis für Investmentanteile, Optionen und sonstige gesetzlich zulässige Vermögenswerte zahlen, die für den betreffenden Teilfonds erworben worden sind, und für die Leistung und

Rückgewähr von Sicherheiten für Derivate, die Zahlung von Transaktionsgebühren und sonstigen Gebühren sowie die Begleichung sonstiger durch die Verwaltung des Investmentvermögens bedingter Verpflichtungen Sorge tragen,

c) aus den Sperrkonten die notwendigen Einschüsse beim Abschluss von Terminkontrakten oder Nachschüsse zur Absicherung von Finanzterminkontrakten zahlen,

d) Investmentanteile sowie sonstige zulässige Vermögenswerte und Optionen, die für einen Teilfonds verkauft worden sind, gegen Zahlung des Verkaufspreises ausliefern bzw. übertragen sowie die Lieferung bei der darlehensweisen Übertragung von Wertpapieren sowie etwaige weitere Lieferpflichten durchführen,

e) dafür Sorge tragen, dass der Umtausch von Aktien gemäß den Bestimmungen des Gesetzes, der Satzung sowie dieses Verkaufsprospektes (nebst Anhängen) und des Depotbankvertrages erfolgt,

f) Dividenden und andere Ausschüttungen (falls vorgesehen) an die Aktionäre auszahlen,

g) den Rücknahmepreis gemäß Artikel 8 Nr. 1 der Satzung gegen Rückgabe und Ausbuchung der entsprechenden Aktien auszahlen,

h) die für den jeweiligen Teilfonds geltenden gesetzlichen und in dieser Satzung sowie im Verkaufsprospekt nebst Anhängen festgelegten Anlagegrenzen eingehalten werden,

i) das Inkasso eingehender Zahlungen des Ausgabepreises und des Kaufpreises aus dem Verkauf von Investmentanteilen und sonstigen zulässigen Vermögenswerten sowie aller Erträge, Ausschüttungen, Zinsen, Entgelte für den Optionspreis den ein Dritter für das ihm für Rechnung des Teilfondsvermögens eingeräumte Optionsrecht zahlt, sowie sonstige dem Investmentvermögen zustehende Geldbeträge, Steuergutschriften ((i) falls vorgesehen, (ii) falls vom jeweiligen Teilfonds im Rahmen von Doppelbesteuerungsabkommen zwischen dem Großherzogtum Luxemburg und anderen Ländern rückforderbar und (iii) falls ausdrücklich hierzu von dem Verwaltungsrat angewiesen) vornehmen und diese Zahlungen den Sperrkonten des jeweiligen Teilfonds unverzüglich gutschreiben,

j) im Zusammenhang mit der Zahlung von Ausschüttungen auf Anteile und andere gesetzlich zulässige Vermögenswerte Eigentums- und andere Bescheinigungen und Bestätigungen ausstellen, aus denen der Name des jeweiligen Teilfonds als Eigentümer hervorgeht und alle weiteren erforderlichen Handlungen für das Inkasso, den Empfang und die Verwahrung aller Erträge, Ausschüttungen, Zinsen oder anderer Zahlungen an den jeweiligen Teilfonds vornehmen sowie die Ausstellung von Inkassoindossamenten im Namen des jeweiligen Teilfonds für alle Schecks, Wechsel oder anderen verkehrsfähigen Investmentanteile und anderen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte.

5) Ferner wird die Depotbank dafür sorgen, dass

a) alle Vermögenswerte eines Teilfonds unverzüglich auf den Sperrkonten bzw. Sperrdepots des betreffenden Teilfonds eingehen, insbesondere der Rücknahmepreis aus dem Verkauf von Investmentanteilen,

b) anfallende Erträge, Entgelte für Wertpapierdarlehen und von Dritten zu zahlende Optionsprämien sowie eingehende Zahlungen des vollen Ausgabepreises abzüglich eines etwaigen Ausgabeaufschlages und etwaiger Steuern und Abgaben unverzüglich auf den Sperrkonten des jeweiligen Teilfonds verbucht werden,

c) der Verkauf, die Ausgabe, der Umtausch, die Rücknahme, die Auszahlung und die Entwertung der Aktien, die für Rechnung des jeweiligen Teilfonds vorgenommen werden, dem Gesetz, diesem Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) sowie der Satzung gemäß erfolgen,

d) die Berechnung des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens und des Nettoinventarwertes pro Aktie dem Gesetz, der Satzung und dieses Verkaufsprospektes (nebst Anhängen) gemäß erfolgt,

e) bei allen Geschäften, die sich auf ein jeweiliges Teilfondsvermögen beziehen, die Bestimmungen der Satzung, dieses Verkaufsprospektes (nebst Anhängen) sowie die gesetzlichen Bestimmungen beachtet werden und der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen zugunsten des jeweiligen Teilfonds bei ihr eingeht,

f) die Erträge des jeweiligen Teilfondsvermögens diesem Verkaufsprospekt (nebst Anhängen), der Satzung sowie den gesetzlichen Bestimmungen gemäß verwendet werden,

g) Investmentanteile höchstens zum Ausgabepreis oder Tageskurs gekauft und mindestens zum Rücknahmepreis oder Tageskurs verkauft werden,

h) sonstige Vermögenswerte und Optionen höchstens zu einem Preis erworben werden, der unter Berücksichtigung der Bewertungsregeln nach Artikel 25 der Satzung angemessen ist und die Gegenleistung im Falle der Veräußerung dieser Vermögenswerte den zuletzt ermittelten Wert nicht oder nur unwesentlich unterschreitet, und

i) die gesetzlichen und vertraglichen Beschränkungen bezüglich des Kaufs und Verkaufs von Optionen und Devisenterminkontrakten sowie bezüglich anderer Devisenkurssicherungsgeschäfte, eingehalten werden.

j) Sacheinlagen ausnahmsweise nur dann zugelassen werden, wenn die gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Übertragung aller Vermögensgegenstände eines anderen Sondervermögens in das Sondervermögen der Investmentgesellschaft eingehalten werden.

Dies bedeutet, dass Sacheinlagen nur dann zugelassen werden dürfen, wenn

- die Anlagegrundsätze und -grenzen nach den Vertragsbedingungen des übertragenden Sondervermögens nicht wesentlich von denen des Fonds abweichen,

- die an die Kapitalanlagegesellschaft bzw. an den Anlageverwalter und die Depotbank zu zahlenden Vergütungen sowie die Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge nicht wesentlich voneinander abweichen,

- die Übertragung aller Vermögensgegenstände eines Sondervermögens zum Geschäftsjahresende des übertragenden Sondervermögens (der "Übertragungstichtag") erfolgt, am Übertragungstichtag die Werte des übernehmenden und des übertragenden Sondervermögens berechnet werden, das Umtauschverhältnis festgelegt wird, die Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten übernommen werden und der gesamte Übernahmevorgang vom Abschlussprüfer geprüft wird und die zuständige Aufsichtsbehörde die Übertragung der Vermögensgegenstände, bei der die Interessen der Anleger ausreichend gewahrt sein müssen, genehmigt hat; sie kann die Genehmigung mit Nebenbestimmungen versehen. Das Umtauschverhältnis ermittelt sich nach dem Verhältnis der Nettoinventarwerte des übernommenen und des aufnehmenden Sondervermögens zum Zeitpunkt der Übernahme.

6) Darüber hinaus wird die Depotbank

a) nach Maßgabe des zwischen der Investmentgesellschaft und der Depotbank vereinbarten Verfahrens, dem Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft und/oder von dem Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft bestimmten Repräsentanten schriftlich über jede Auszahlung, über den Eingang von Investmentanteilen und anderen gesetzlich zulässigen Vermögenswerten, von unbaren Ausschüttungen und Barausschüttungen, Zinsen und anderen Erträgen sowie über Erträge aus Schuldverschreibungen Bericht erstatten sowie periodisch über alle von der Depotbank gemäß den Weisungen des Verwaltungsrates der Investmentgesellschaft getroffenen Maßnahmen unterrichten,

b) nach Maßgabe des zwischen der Investmentgesellschaft und der Depotbank vereinbarten Verfahrens unverzüglich alle sachdienlichen Informationen, die sie von Emittenten erhalten hat, deren Investmentanteile, flüssige Mittel und andere gesetzlich zulässigen Vermögenswerte sie von Zeit zu Zeit verwahrt, oder Informationen, die sie auf andere Weise über von ihr verwahrte Vermögenswerte erhält, unverzüglich an die Investmentgesellschaft weiterleiten,

c) ausschließlich auf Weisung des Verwaltungsrates der Investmentgesellschaft oder der von ihm ernannten Repräsentanten Stimmrechte aus den Investmentanteilen und anderen gesetzlich zulässigen Vermögenswerten, die sie verwahrt, ausüben,

d) alle zusätzlichen Aufgaben erledigen, die von Zeit zu Zeit zwischen der Investmentgesellschaft und der Depotbank schriftlich vereinbart werden.

e) sicherstellen, dass die erforderlichen Sicherheiten für Wertpapierdarlehen rechtswirksam bestellt und jederzeit vorhanden sind. Als ausreichende Sicherheiten gelten Geldzahlungen, Verpfändung oder Abtretung von Guthaben oder Übereignung oder Verpfändung von Wertpapieren. Die verpfändeten oder abgetretenen Guthaben müssen auf Euro oder auf eine andere Währung lauten, in der Aktien der Teilfonds begeben werden. Zu verpfändende Wertpapiere müssen von einem geeigneten Kreditinstitut verwahrt werden. Schuldverschreibungen sind als Sicherheit geeignet, wenn sie zur Sicherung der in Artikel 18.1 des Protokolls über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank vom 7. Februar 1992 genannten Kreditgeschäfte von der Europäischen Zentralbank, Banque Central de Luxembourg oder der Deutschen Bundesbank zugelassen sind; Aktien sind geeignet, wenn sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum amtlichen Markt zugelassen sind. Als Sicherheit unzulässig sind Wertpapiere, die vom Wertpapier-Darlehensnehmer oder von einem zu demselben Konzern gehörenden Unternehmen ausgestellt sind, es sei denn, es handelt sich um Pfandbriefe oder Kommunalschuldverschreibungen. Die Erträge aus Sicherheiten stehen dem Sondervermögen zu.

7) Die Depotbank hat jeweils Anspruch:

a) auf das ihr nach der Satzung, diesem Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) sowie dem Depotbankvertrag zustehende Entgelt und entnimmt es den Sperrkonten des betreffenden Teilfonds nur nach Zustimmung der Investmentgesellschaft.

b) Darüber hinaus wird die Depotbank sicherstellen, dass den jeweiligen Teilfondsvermögen Kosten Dritter nur gemäß der Satzung und diesem Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) sowie dem Depotbankvertrag belastet werden.

8) Die Verwaltungsgesellschaft darf die nachstehenden Geschäfte nur mit Zustimmung der Depotbank durchführen:

a) die Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Bestimmungen der Satzung und des Verkaufsprospektes (nebst Anhängen), soweit es sich nicht um valutarische Überziehungen handelt,

b) die Anlage von Mitteln des Fonds in Bankguthaben bei anderen Kreditinstituten sowie Verfügungen über solche Bankguthaben.

Die Depotbank hat den vorgenannten Geschäften zuzustimmen, wenn diese den gesetzlichen Bestimmungen, den Bestimmungen der Satzung sowie dem Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) entsprechen.

9) Soweit gesetzlich zulässig, ist die Depotbank berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen:

a) Ansprüche der Aktionäre gegen die Investmentgesellschaft oder eine frühere Depotbank geltend zu machen

b) gegen Vollstreckungsmaßnahmen Dritter Widerspruch zu erheben und vorzugehen, wenn wegen eines Anspruchs in das Vermögen eines Teilfonds vollstreckt wird, für den das jeweilige Teilfondsvermögen nicht haftet. Die Aktionäre selbst können nicht Widerspruch gegen die Zwangsvollstreckung erheben.

Die vorstehend unter a) getroffene Regelung schließt die direkte Geltendmachung von Ansprüchen gegen die Investmentgesellschaft bzw. die frühere Depotbank durch die Aktionäre nicht aus.

Die Investmentgesellschaft ist berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen Ansprüche der Aktionäre gegen die Depotbank geltend zu machen. Dies schließt die Geltendmachung von Ansprüchen gegen die Depotbank durch die Aktionäre nicht aus.“

Worüber Urkunde aufgenommen zu Luxembourg-Strassen, am Datum wie eingangs erwähnt.

Nach Vorlesung und Erklärung alles Vorstehenden an die Erschienenen, dem beurkundenden Notar nach Namen, gebräuchlichen Vornamen, sowie Stand und Wohnort bekannt, haben die Erschienenen mit dem Versammlungsvorstand und dem beurkundenden Notar gegenwärtige Urkunde unterschrieben.

Gezeichnet: V. AUGSDÖRFER, O. KREMER, U. BERG und M. SCHAEFFER.

Enregistré à Luxembourg A.C., le 22 juin 2011. Relation: LAC/2011/28621. Reçu soixante-quinze euros (75,- EUR)

Le Receveur (signé): F. SANDT.

- FÜR GLEICHLAUTENDE AUSFERTIGUNG – Der Gesellschaft auf Begehrt erteilt.

Luxemburg, den 27. Juni 2011.

Référence de publication: 2011087434/584.

(110098700) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 27 juin 2011.

**Opportunityflux S.à r.l., Société à responsabilité limitée,  
(anc. Opportunityflux S.A.).**

Siège social: L-1653 Luxembourg, 2, avenue Charles de Gaulle.

R.C.S. Luxembourg B 134.291.

L'an deux mille onze, le vingt-quatre mai.

Par-devant Maître Edouard DELOSCH, notaire de résidence à Rambrouch, soussigné.

Se réunit une assemblée générale extraordinaire des actionnaires de la société anonyme OPPORTUNITYFLUX S.A. ayant son siège social au 2, avenue Charles de Gaulle, L-1653 Luxembourg, inscrite au Registre de Commerce et des Sociétés de Luxembourg à la section B sous le numéro 134.291, constituée en date du 12 novembre 2007, suivant acte reçu par Maître Jacques DELVAUX, notaire de résidence à Luxembourg, publié au Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations, numéro 81 du 11 janvier 2008.

L'assemblée est présidée par Madame Gentiane PREAUX, employée privée, demeurant professionnellement au 2, avenue Charles de Gaulle, L-1653 Luxembourg.

Le président désigne comme secrétaire Madame Alexia UHL, employée privée, demeurant professionnellement au 2, avenue Charles de Gaulle, L-1653 Luxembourg.

L'assemblée choisit comme scrutatrice Madame Carine GRUNDHEBER, employée privée, demeurant professionnellement au 2, avenue Charles de Gaulle, L-1653 Luxembourg.

Le président prie le notaire d'acter que:

I.- Les actionnaires présents ou représentés et le nombre d'actions qu'ils détiennent sont renseignés sur une liste de présence. Cette liste et les procurations, une fois signées par les comparants et le notaire instrumentant, resteront ci-annexées pour être enregistrées avec l'acte.

II.- Clôturée, cette liste de présence fait apparaître que les 3.200 actions représentant l'intégralité du capital social sont toutes représentées à la présente assemblée générale extraordinaire, de sorte que l'assemblée peut décider valablement sur tous les points portés à l'ordre du jour, dont les actionnaires ont été préalablement informés.

III.- L'ordre du jour de l'assemblée est le suivant:

1. Transformation de la société de société anonyme en société à responsabilité limitée.
2. Changement de la dénomination sociale de la société qui se dénommera «OPPORTUNITYFLUX S.à r.l.» et adoption des statuts d'une société à responsabilité limitée.
3. Démission des administrateurs et du commissaire aux comptes actuellement en fonction et décharge à leur accorder pour l'exécution de leur mandat jusqu'à la date de l'assemblée générale décidant la transformation de la société en une société à responsabilité limitée.
4. Nomination d'un nouveau gérant de la société, fixation de ses pouvoirs et du terme de son mandat.
5. Transfert du siège social statutaire, du siège de direction effective et de l'administration centrale de la société du 2, avenue Charles de Gaulle, L-1653 Luxembourg au 167/b, Corso XXV Aprile, 22036 Erba (CO), Italie, et adoption par la société de la nationalité italienne.
6. Changement de la dénomination sociale de la société qui se dénommera «Opportunityflux S.r.l.».
7. Approbation d'une situation comptable intérimaire.
8. Démission du gérant en fonction et décharge à lui accorder pour l'exécution de son mandat jusqu'à la date de l'assemblée générale décidant le transfert du siège de la société en Italie.
9. Nomination de Monsieur Riccardo BORDOLI, né le 21 août 1966 à Como, Italie, domicilié au 167/b, Corso XXV Aprile, 22036 Erba (CO), Italie, code fiscal: BRD RCR 66M21 C933H, comme gérant unique et fixation de ses pouvoirs et du terme de son mandat.
10. Refonte complète des statuts pour les mettre en concordance avec la législation italienne.

11. Délégation de pouvoirs.

12. Radiation de la société du Registre de Commerce et des Sociétés de Luxembourg dès qu'elle aura été inscrite auprès du Registre des Entreprises ("Registro Imprese") de Como.

13. Divers.

Ces faits exposés et reconnus exacts par l'assemblée, les actionnaires décident ce qui suit à l'unanimité:

*Première résolution*

L'assemblée décide de transformer la forme de la société OPPORTUNITYFLUX S.A., laquelle de société anonyme devient société à responsabilité limitée de droit luxembourgeois.

L'assemblée constate qu'aucun emprunt obligataire n'a été émis par la société et que dès lors aucun accord des obligataires n'est requis en rapport avec les changements envisagés.

La transformation se fait sur base de la situation comptable de la société au 28 février 2011.

L'assemblée décide donc de confirmer le capital social de EUR 32.000,- (trente-deux mille euros) et d'échanger les 3.200 (trois mille deux cents) actions existantes contre 3.200 (trois mille deux cents) parts sociales d'une valeur nominale de EUR 10,- (dix euros) chacune, réparties dorénavant comme suit:

- Monsieur Giulio FUSI: 1.295 (mille deux cent quatre-vingt-quinze) parts sociales,
- Monsieur Giancarlo POZZI: 1.295 (mille deux cent quatre-vingt-quinze) parts sociales,
- Monsieur Federico RIPAMONTI: 610 (six cent dix) parts sociales.

*Deuxième résolution*

L'assemblée décide de changer la dénomination sociale de la société en «OPPORTUNITYFLUX S.à r.l.» et d'adopter les statuts d'une société à responsabilité limitée comme suit:

« **Art. 1<sup>er</sup>**. Il existe une société à responsabilité limitée sous la dénomination de «OPPORTUNITYFLUX S.à r.l.» qui sera régie par les présents statuts et les dispositions légales.

**Art. 2.** Le siège de la société est établi à Luxembourg-Ville.

Il peut être transféré en toute autre localité du Grand-Duché de Luxembourg en vertu d'une décision des associés.

**Art. 3.** La société est constituée pour une durée illimitée.

**Art. 4.** La société a pour objet toutes les opérations se rapportant directement ou indirectement à la prise de participations sous quelque forme que ce soit, dans toute entreprise, ainsi que l'administration, la gestion, le contrôle et le développement de ces participations.

Elle pourra notamment employer ses fonds à la création, à la gestion, au développement, à la mise en valeur et à la liquidation d'un portefeuille se composant de tous titres et brevets de toute origine, participer à la création, au développement et au contrôle de toute entreprise, acquérir par voie d'apport, de souscription, de prise ferme ou d'option d'achat et de toute autre manière, tous titres et brevets, les réaliser par voie de vente, de cession, d'échange ou autrement, faire mettre en valeur ces affaires et brevets.

Elle pourra emprunter sous quelque forme que ce soit. Elle pourra, dans les limites fixées par la loi du 10 août 1915, accorder à toute société du groupe ou à tout actionnaire tous concours, prêts, avances ou garanties.

Elle prendra toutes les mesures pour sauvegarder ses droits et fera toutes opérations généralement quelconques, qui se rattachent directement ou indirectement à son objet ou qui le favorisent.

**Art. 5.** Le capital social est fixé à EUR 32.000,- (trente-deux mille euros) représenté par 3.200 (trois mille deux cents) parts sociales d'une valeur nominale de EUR 10,- (dix euros) chacune.

**Art. 6.** Le capital social pourra, à tout moment, être augmenté ou réduit dans les conditions prévues par l'article 199 de la loi concernant les sociétés commerciales.

**Art. 7.** Chaque part donne droit à une fraction proportionnelle de l'actif social et des bénéfices.

**Art. 8.** Les parts sociales sont librement cessibles entre associés. Elles ne peuvent être cédées à des non-associés que dans les termes prévus par la loi concernant les sociétés commerciales.

**Art. 9.** Le décès, l'interdiction, la faillite ou la déconfiture de l'un des associés ne mettent pas fin à la société.

**Art. 10.** Les héritiers, créanciers ou autres ayants droit ne pourront, pour quelque motif que ce soit, faire apposer des scellés sur les biens et documents de la société.

**Art. 11.** La société est administrée par un ou plusieurs gérants, associés ou non, nommés par l'assemblée générale des associés.

Le ou les gérants ont vis-à-vis des tiers les pouvoirs les plus étendus pour agir chacun individuellement au nom de la société dans toutes les circonstances.



**Art. 12.** Le ou les gérants ne contractent, à raison de leur fonction, aucune obligation personnelle. Simples mandataires, ils ne sont responsables que de l'exécution de leur mandat.

**Art. 13.** Chaque associé peut participer aux décisions collectives. Il a un nombre de voix égal au nombre de parts sociales qu'il possède et peut se faire valablement représenter aux assemblées par un porteur de procuration spéciale.

**Art. 14.** Les décisions collectives ne sont valablement prises que conformément aux dispositions prévues par la loi concernant les sociétés commerciales.

**Art. 15.** L'année sociale commence le 1<sup>er</sup> janvier et finit le 31 décembre de chaque année.

**Art. 16.** Chaque année, le 31 décembre, la gérance établit les comptes annuels.

**Art. 17.** Tout associé peut prendre au siège social de la société communication des comptes annuels.

**Art. 18.** Sur le bénéfice net de l'exercice, il est prélevé 5% au moins pour la formation du fonds de réserve légale; ce prélèvement cesse d'être obligatoire lorsque la réserve aura atteint 10% du capital social.

Le solde est à la disposition des associés.

**Art. 19.** La société peut être dissoute par décision de l'assemblée générale, statuant suivant les modalités prévues pour les modifications des statuts.

Lors de la dissolution de la société, la liquidation s'effectuera par les soins d'un ou de plusieurs liquidateurs, associés ou non, nommés par l'assemblée générale qui détermine leurs pouvoirs et leur rémunération.

**Art. 20.** Lorsque, et aussi longtemps qu'un associé réunit toutes les parts sociales entre ses seules mains, la société est une société unipersonnelle au sens de l'article 179 (2) de la loi sur les sociétés commerciales; dans cette éventualité, les articles 200-1 et 200-2, entre autres, de la même loi sont d'application.

**Art. 21.** Pour tout ce qui n'est pas réglé par les présents statuts, les associés se réfèrent aux dispositions légales en vigueur.»

#### *Troisième résolution*

L'assemblée prend acte de et décide d'accepter la démission des administrateurs et du commissaire aux comptes actuellement en fonction et de leur accorder décharge pour l'exécution de leur mandat jusqu'à la date de ce jour.

#### *Quatrième résolution*

L'assemblée décide de nommer en qualité de nouveau gérant unique de la société, avec les pouvoirs définis à l'article 11 des nouveaux statuts et pour une durée indéterminée, Monsieur Reno Maurizio TONELLI, licencié en sciences politiques, né 12 janvier 1955 à Cesena (FO), Italie, demeurant professionnellement au 2, avenue Charles de Gaulle, L-1653 Luxembourg.

#### *Cinquième résolution*

L'assemblée décide de transférer le siège social statutaire, le siège de direction effective et de l'administration centrale du 2, avenue Charles de Gaulle, L-1653 Luxembourg, au 167/b, Corso XXV Aprile, 22036 Erba (CO), Italie, et de lui faire adopter la nationalité italienne, le tout sous réserve de l'inscription de la société auprès du Registre des Entreprises («Registro Imprese») de Como.

L'assemblée constate qu'aucun emprunt obligataire n'a été émis par la société et que dès lors aucun accord des obligataires n'est requis en rapport avec le changement envisagé.

Elle constate en outre qu'aucune part sans droit de vote n'a été émise par la Société et que la décision de changement de nationalité est prise à l'unanimité des associés existants.

Elle constate également:

- que le droit d'apport ainsi que tous les autres impôts prévus par la loi luxembourgeoise ont été dûment payés aux autorités compétentes;

- que la société a respecté toutes les dispositions fiscales prévues par la loi luxembourgeoise;

- que le transfert du siège social en Italie et le changement de nationalité de la société n'aura en aucun cas pour effet, ni sur le plan fiscal ni sur le plan légal, la constitution d'une personne juridique nouvelle et l'assemblée constate que cette résolution est prise en conformité avec l'article 199 de la loi du 10 août 1915 sur les sociétés commerciales, telle qu'elle a été modifiée, ainsi qu'avec la Directive du Conseil de la CEE du 17 juillet 1969 no. 335 et les dispositions des articles 4 et 50 du DPR du 26 avril 1986, numéro 131 et toutes dispositions concernées.

#### *Sixième résolution*

L'assemblée décide de changer la dénomination sociale de la société italienne en «OPPORTUNITYFLUX S.R.L.».



#### *Septième résolution*

L'assemblée décide d'approuver une situation comptable intérimaire de la société arrêtée au 28 février 2011 telle qu'elle a été rédigée par le conseil d'administration en fonction avant le transfert du siège social de la société.

Une copie de cette situation comptable, après avoir été signée «ne varietur» par les membres du bureau et le notaire instrumentant, restera annexée au présent acte pour en faire partie intégrante.

#### *Huitième résolution*

L'assemblée décide d'accepter la démission du gérant actuellement en fonction et de lui accorder décharge pour l'exécution de son mandat jusqu'à ce jour.

#### *Neuvième résolution*

L'assemblée décide de nommer, en conformité avec la législation italienne, comme gérant unique («administratore unico») de la société, avec les pouvoirs lui conférés par les nouveaux statuts italiens et pour une durée indéterminée, sauf révocation ou démission, Monsieur Riccardo BORDOLI, né le 21 août 1966 à Como, Italie, domicilié au 167/b, Corso XXV Aprile, 22036 Erba (CO), Italie, code fiscal: BRD RCR 66M21 C933H.

L'assemblée décide en outre que les émoluments du gérant unique seront fixés en accord avec les tarifs en vigueur en Italie.

#### *Dixième résolution*

L'assemblée décide de procéder à une refonte complète des statuts pour les mettre en concordance avec la législation italienne et de leur donner la teneur suivante, étant entendu que les formalités prévues par la loi italienne en vu de faire adopter ces nouveaux statuts en conformité avec la loi italienne devront être accomplies:

### **«Statuto**

#### **Denominazione - Scopo - Sede - Durata**

**Art. 1.** E' costituita una società a responsabilità limitata sotto la denominazione:

"OPPORTUNITYFLUX S.R.L."

**Art. 2.** La società ha per oggetto:

- a) l'assunzione in Italia ed all'estero di partecipazioni in altre società od Enti Commerciali, industriali e di servizi;
- b) il coordinamento tecnico, gestionale e finanziario delle società od enti ai quali partecipa a cui favore potrà prestare garanzie personali o reali, effettuare finanziamenti e svolgere le funzioni di tesoreria;
- c) l'acquisto, la vendita, il possesso, la gestione ed il collocamento di titoli pubblici o privati italiani ed esteri;
- d) la locazione finanziaria e l'anticipazione contro cessione di crediti;
- e) qualsiasi forma di investimento mobiliare e immobiliare e qualsiasi operazione finanziaria, restando comunque esclusa la raccolta del risparmio tra il pubblico.

La società potrà inoltre, in relazione allo scopo suddetto:

- compiere tutte le operazioni commerciali, industriali, finanziarie e di credito, locative, mobiliari ed immobiliari ritenute dall'Organo Amministrativo necessarie od utili per il conseguimento dell'oggetto sociale;
- prestare fidejussioni, avalli ed ogni altra garanzia in genere sia personale che reale;
- assumere sia direttamente che indirettamente, non ai fini del collocamento tra il pubblico ed in via non prevalente, interessenze e partecipazioni sotto qualsiasi forma in altre società od imprese aventi oggetto analogo od affine o complementare al proprio;
- procedere all'acquisizione di fondi con obbligo di rimborso presso i soci alle condizioni, nei limiti, modi e forme previsti dalla deliberazione del Comitato Interministeriale per il Credito ed il Risparmio del 3 marzo 1994 e comunque nel rispetto del Decreto Legislativo 1 settembre 1993 n. 385 (Testo Unico delle Leggi in materia bancaria e creditizia) ed eventuali sue modifiche e/o integrazioni.

**Art. 3.** La società ha sede in Erba.

Nei modi di legge potrà istituire filiali, agenzie ed uffici sia amministrativi che commerciali o di rappresentanza in Italia ed all'estero.

Il domicilio dei soci, per quel che concerne i loro rapporti con la società è quello risultante dal libro soci.

**Art. 4.** La durata della società è fissata sino a tutto il 31 dicembre 2050 e potrà essere prorogata o anticipatamente sciolta su deliberazione dell'assemblea dei soci.

### **Capitale**

**Art. 5.** Il capitale sociale è determinato in Euro 32.000,00 (trentaduemila virgola zero zero).

**Art. 6.** In caso di vendita delle quote a non soci il socio che intenda cedere od alienare per atto tra vivi, in tutto o in parte, le proprie quote a terzi, escluso il caso che gli acquirenti siano figli o coniuge del cedente, dovrà offrirle in prelazione agli altri soci mediante lettera raccomandata con ricevuta di ritorno indicando il prezzo offertogli da terzi.

Nel caso che più di un socio voglia esercitare la prelazione, le quote, salvo diversi accordi diretti, saranno ripartite fra i richiedenti in proporzione alle quote da ciascuno già possedute.

Nel caso in cui il diritto di prelazione venisse esercitato, il prezzo dell'acquisto dovrà essere determinato in base al valore del patrimonio della società al momento della cessione; nel caso di mancato accordo su detto prezzo si farà ricorso al Collegio Arbitrale di cui al successivo art. 21.

Trascorsi 60 (sessanta) giorni dall'offerta senza che alcuno dei soci abbia dichiarato di voler esercitare la prelazione, il socio offerente potrà vendere le sue quote a terzi.

Le quote sono trasferibili mortis causa agli eredi.

### Assemblée

**Art. 7.** L'assemblea regolarmente costituita rappresenta l'universalità dei soci e le sue deliberazioni prese in conformità della legge e del presente statuto obbligano tutti i soci. Essa è convocata dagli Amministratori presso la sede sociale od altrove nel territorio nazionale.

L'Assemblea viene convocata con avviso spedito otto giorni o, se spedito successivamente, ricevuto almeno cinque giorni prima di quello fissato per l'adunanza, con lettera raccomandata, ovvero con qualsiasi altro mezzo idoneo ad assicurare la prova dell'avvenuto ricevimento, fatto pervenire agli aventi diritto al domicilio risultante dai libri sociali.

Nell'avviso di convocazione devono essere indicati il giorno, il luogo, l'ora dell'adunanza e l'elenco delle materie da trattare.

Anche in mancanza di formale convocazione l'Assemblea si reputa regolarmente costituita quando ad essa partecipa l'intero capitale sociale e tutti gli amministratori e i sindaci sono presenti o informati e nessuno si oppone alla trattazione dell'argomento. Se gli amministratori o i sindaci non partecipano personalmente all'Assemblea, dovranno rilasciare apposita dichiarazione scritta, da conservarsi agli atti della società, nella quale dichiarano di essere informati della riunione e di non opporsi alla trattazione degli argomenti all'ordine del giorno.

**Art. 8.** L'Assemblea per l'approvazione del bilancio è convocata almeno una volta all'anno entro 120 (centoventi) giorni dalla chiusura dell'esercizio sociale; quando particolari esigenze legate alla struttura e all'oggetto della società lo richiedano, l'Assemblea per l'approvazione del bilancio può essere convocata entro 180 (centoottanta) giorni dalla chiusura dell'esercizio stesso.

La convocazione dell'assemblea deve altresì essere fatta senza ritardo quando ne è inoltrata richiesta ai sensi di Legge.

**Art. 9.** I diritti sociali spettano ai soci in misura proporzionale alla partecipazione da ciascuno posseduta.

Le quote possono essere oggetto di diritto di pegno, usufrutto o altro vincolo con funzione di garanzia, a condizione che il diritto di voto permanga al socio.

Ogni socio che abbia diritto di intervenire all'assemblea potrà farsi rappresentare per delega scritta da un altro socio o da altra persona non amministratore, sindaco o dipendente della società, purché iscritta all'Albo dei Dottori Commercialisti, Esperti Contabili o degli Avvocati.

**Art. 10.** L'Assemblea è regolarmente costituita con la presenza di tanti soci che rappresentino almeno la metà del capitale sociale e delibera a maggioranza assoluta del capitale sociale stesso.

Restano comunque salve le altre disposizioni di legge o del presente statuto che, per particolari decisioni, richiedono diverse specifiche maggioranze.

Nei casi consentiti dalla Legge e con il voto favorevole dei soci che rappresentano oltre la metà del capitale sociale le decisioni dei soci possono essere adottate anziché con delibera assembleare, mediante consultazione scritta ovvero sulla base del consenso espresso per iscritto.

La procedura di consultazione scritta o di acquisizione del consenso espresso per iscritto non è soggetta a particolari vincoli, purché sia assicurato a ciascun socio il diritto di partecipare alla decisione e sia assicurata a tutti gli aventi diritto adeguata informazione.

La decisione è adottata mediante approvazione per iscritto di un unico documento, ovvero di più documenti che contengano il medesimo testo di decisione.

Il procedimento deve concludersi entro 30 (trenta) giorni dal suo inizio o nel diverso termine indicato nel testo della decisione.

Nelle votazioni per le elezioni di cariche sociali ciascun socio disporrà di tanti voti pari a ogni Euro di quota posseduta e potrà attribuirli tra più candidati a suo piacimento.

Risulteranno eletti i candidati meglio collocati nella graduatoria complessiva. Preventivamente alla votazione da parte di ogni socio verrà presentata una lista di nominativi corrispondenti al massimo al numero delle persone da nominare e dette liste dovranno avere il gradimento da parte della maggioranza del capitale sociale.

In caso di parità, qualora non sia raggiunto accordo tra i votanti, si procederà al sorteggio. Al predetto sistema per le elezioni delle cariche sociali non si farà luogo, qualora, su proposta di uno dei soci, la nomina avvenga per acclamazione all'unanimità.

**Art. 11.** L'Assemblea è presieduta dall'Amministratore Unico, dal Presidente del Consiglio di Amministrazione o dall'Amministratore più anziano di età. In caso di assenza o di impedimento di questi, l'Assemblea è presieduta dalla persona designata dagli intervenuti.

Spetta al presidente dell'Assemblea constatare la regolare costituzione della stessa, accertare l'identità e la legittimazione dei presenti, dirigere e regolare lo svolgimento dell'Assemblea ed accertare e proclamare i risultati delle votazioni.

**Art. 12.** Le deliberazioni dell'assemblea, prese in conformità della legge e del presente statuto, vincolano tutti i soci, ancorché non intervenuti o dissenzienti.

Le eventuali impugnazioni delle deliberazioni devono essere presentate ai sensi e nei termini di legge.

### Amministrazione

**Art. 13.** La società è amministrata da un Amministratore Unico o da un Consiglio di Amministrazione composto da due a cinque membri soci e anche non soci nominati dall'assemblea.

Essi durano in carica tre esercizi od a tempo indeterminato secondo quanto stabilito dall'assemblea all'atto della nomina, e sono sempre rieleggibili.

Il Consiglio di Amministrazione, qualora non vi abbia provveduto l'assemblea, elegge il Presidente ed eventualmente un Vice-Presidente.

Può altresì nominare Amministratori Delegati e revocarli in qualsiasi momento.

Il Consiglio di Amministrazione può conferire i poteri di amministratore delegato anche al Presidente od al Vice-Presidente.

In caso di assenza od impedimento del Presidente il Consiglio è presieduto dal Vice-Presidente e, in mancanza, dall'amministratore delegato, se nominato, o dal Consigliere più anziano.

**Art. 14.** Il Consiglio di Amministrazione, o l'Amministratore Unico, è investito dei più ampi poteri per la gestione ordinaria e straordinaria della società (salvo le limitazioni che seguono in caso di Amministratore Unico), con facoltà di compiere tutti gli atti che ritenga opportuni per il raggiungimento degli scopi sociali, esclusi soltanto quelli che la legge e lo statuto in modo tassativo riservano all'assemblea dei soci.

Quando è nominato un Amministratore Unico, sarà necessaria invece l'autorizzazione dell'assemblea dei soci per:

- assunzione di obbligazioni cambiarie
- acquisto, permuta e vendita di beni immobili
- costituzione di diritti reali di godimento o di garanzia
- concessione di fidejussioni, avalli, cauzioni e garanzie reali a fronte di obbligazioni della società o di terzi
- acquisto e vendita di partecipazioni in altre società ed enti nonchè di titoli pubblici o privati in genere
- acquisizione e concessione di mutui, prestiti, finanziamenti e anticipazioni eccedenti l'ordinaria amministrazione
- stipulazione di contratti di locazione finanziaria
- stipulazione di locazioni ultranovennali
- rilascio di procure per le suddette operazioni.

La rappresentanza generale della società spetta all'Amministratore unico ovvero, qualora vi si sia il Consiglio di Amministrazione, al Presidente.

La rappresentanza compete, altresì, al Vice Presidente nel caso di impedimento del Presidente; la sottoscrizione dell'atto da parte del Vice Presidente costituisce prova dell'impedimento del Presidente.

La rappresentanza spetta anche agli amministratori delegati, se nominati, nei limiti delle attribuzioni delegate.

Il Consiglio di Amministrazione o l'Amministratore Unico potrà anche nominare procuratori o mandatari per singoli determinati atti e categorie di atti.

E' competenza del Consiglio di Amministrazione o dell'Amministratore Unico la nomina del Direttore Generale.

**Art. 15.** Il controllo dei soci di cui all'art. 2476 2° comma C.C. dovrà avvenire previo preavviso scritto di almeno 15 (quindici) giorni lavorativi contenente indicazione delle notizie e documentazioni richieste.

**Art. 16.** Gli esercizi sociali si chiuderanno al 31 dicembre di ogni anno.

Gli amministratori provvederanno entro i termini e sotto l'osservanza delle disposizioni di legge alla compilazione del bilancio a norma di legge.

**Art. 17.** Ai membri del Consiglio di Amministrazione o all'Amministratore Unico spetta il rimborso delle spese sostenute per ragioni del loro ufficio.

L'assemblea può inoltre assegnare loro una indennità annuale.

E' inoltre consentito l'accantonamento di un'indennità a titolo di trattamento di fine mandato, nel rispetto delle norme di Legge.

**Art. 18.** L'utile netto dopo il prelievo di almeno il 5% (cinque per cento) per la riserva legale, fino a quando questa non abbia raggiunto un quinto del capitale sociale, è a disposizione dell'assemblea per la destinazione al capitale o per il reinvestimento.

### Collegio sindacale

**Art. 19.** Il Collegio Sindacale, quando obbligatorio per legge, è composto da tre membri effettivi e due supplenti.

Il Collegio ha i doveri ed i poteri di cui agli artt. 2403 e 2403 bis del C.C., ed esercita il controllo contabile ai sensi dell'art. 2409 bis, terzo comma del C.C., ove le condizioni della società lo consentano.

### Scioglimento e liquidazione

**Art. 20.** Addivenendosi in qualsiasi tempo e per qualsiasi causa allo scioglimento della società, l'assemblea stabilirà le modalità della liquidazione e nominerà uno o più liquidatori determinandone i poteri.»

#### *Onzième résolution*

L'assemblée décide de conférer à Monsieur Riccardo BORDOLI, né le 21 août 1966 à Como, Italie, domicilié au 167/ b, Corso XXV Aprile, 22036 Erba (CO), Italie, code fiscal: BRD RCR 66M21 C933H, tous pouvoirs en vue d'accomplir individuellement toutes les formalités nécessaires et d'entreprendre toutes les démarches qui seront requises par les autorités italiennes en vue d'obtenir l'approbation des résolutions prises ci-avant et, en général, de signer tous documents et d'entreprendre quelconque démarche que les autorités compétentes pourront requérir en relation à l'application des résolutions prises ci-avant, en ce compris, le cas échéant, les modifications qui pourraient être apportées aux statuts de la société.

En outre, le mandataire prénommé est autorisé, de façon individuelle, à entreprendre toute procédure nécessaire et à exécuter et à fournir tout document nécessaire au Ministère des Finances et au Registre de Commerce et des Sociétés de Como ainsi qu'au Registre de Commerce et des Sociétés de Luxembourg et généralement toute administration qui pourrait être concernée, afin d'assurer, d'une part, la continuation de la société en tant que société de droit italien et, d'autre part, la cessation de la société en tant que société de droit luxembourgeois.

#### *Douzième résolution*

L'assemblée décide de conférer tous pouvoirs au porteur d'une expédition des présentes à l'effet de radier l'inscription de la société au Luxembourg sur base de la preuve de l'inscription de la société en Italie auprès du Registre des Entreprises («Registro Imprese») de Como.

Tous documents relatifs à la société au Grand-Duché de Luxembourg pourront, pendant une période de cinq ans, être obtenus à son ancien siège social à Luxembourg.

#### *Treizième résolution*

L'assemblée décide de soumettre les résolutions prises ci-avant à la condition suspensive du transfert du siège social de la société et de son inscription en Italie auprès du Registre des Entreprises («Registro Imprese») de Como.

#### *Frais*

Les frais, dépenses, rémunérations et charges quelconques qui incombent à la Société des suites de ce document sont estimés à mille cinq cents euros (EUR 1.500,-).

Plus rien n'étant à l'ordre du jour, la séance est levée.

DONT ACTE, fait et passé à Luxembourg, date qu'en tête des présentes.

Et après lecture faite et interprétation donnée aux comparants, connus du notaire instrumentaire par leurs nom, prénom, état et demeure, ils ont signé avec Nous notaire le présent acte.

Signé: G. Preaux, A. Uhl, C. Grundheber, DELOSCH.

Enregistré à Redange/Attert, le 26 mai 2011. Relation: RED/2011/1056. Reçu soixante-quinze euros (EUR 75,-).

Le Receveur (signé): KIRSCH.

Pour expédition conforme, délivrée aux fins de la publication au Mémorial C.

Rambrouch, le 27 mai 2011.

Référence de publication: 2011091100/351.

(110102775) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 1<sup>er</sup> juillet 2011.

---

## WALSER Absolute Return, Société d'Investissement à Capital Variable.

Siège social: L-1748 Findel-Golf, 8, rue Lou Hemmer.  
R.C.S. Luxembourg B 161.844.

### STATUTEN

Im Jahre zweitausendundelf, den achtundzwanzigsten Juni.

Vor dem unterzeichneten Notar Marc LECUIT, mit Amtssitz in Mersch.

ist erschienen:

Die Aktiengesellschaft luxemburgischen Rechts „Walser Privatbank Invest S.A.“, mit Sitz in L-1748 Findel-Golf, 8, rue Lou Hemmer, eingetragen im Handelsregister Luxemburg unter der Nummer B 158448, gegründet am 5. Januar 2011 durch Urkunde von Notar Joëlle BADEN, mit Amtssitz in Luxemburg, hier vertreten durch:

1) Herrn Dr. Carsten Hans Karl KOTAS, beruflich wohnhaft in Österreich, Walser Privatbank AG, Walsersstraße 61, A-6991 Riezlern

2) Herrn Gökhan KULA, Österreich, Walser Privatbank AG, Walsersstraße 61, A-6991 Riezlern.

3) Frau Silke Rosemarie BÜDINGER, wohnhaft in Deutschland, Im Hanfgarten 3 B, Ayl

Allesamt Geschäftsführer der „Walser Privatbank Invest S.A.“, ernannt durch Umlaufbeschluss des Verwaltungsrates vom 14. Januar 2011, welcher gegenwärtiger Urkunde als Anlage beigefügt bleibt.

Die Erschienenen, handelnd wie erwähnt, hat den Notar gebeten, die Satzung einer Gesellschaft wie folgt zu beurkunden:

#### Erster Abschnitt - Name, Sitz, Dauer und Gesellschaftszweck

**Art. 1. Name.** Zwischen den Unterzeichneten und allen, welche Inhaber von nachfolgend ausgegebenen Anteilen werden, besteht eine Aktiengesellschaft (société anonyme) in der Form einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital ("société d'investissement à capital variable") unter dem Namen "WALSER Absolute Return" (die "Gesellschaft").

**Art. 2. Sitz.** Der Gesellschaftssitz befindet sich in Findel-Golf, Gemeinde Niederanven, Großherzogtum Luxemburg. Zweigstellen, Tochtergesellschaften oder andere Büros können auf Beschluss des Verwaltungsrates innerhalb oder außerhalb des Großherzogtums Luxemburg errichtet werden (keinesfalls indessen in den Vereinigten Staaten von Amerika, ihren Territorien oder Besitztümern).

Sofern der Verwaltungsrat die Feststellung trifft, dass außergewöhnliche politische oder kriegerische Ereignisse stattgefunden haben oder unmittelbar bevorstehen, welche den gewöhnlichen Geschäftsverlauf der Gesellschaft an ihrem Sitz oder die Kommunikation mit Personen im Ausland beeinträchtigen könnten, kann der Sitz zeitweilig und bis zur völligen Normalisierung der Lage in das Ausland verlagert werden; solche provisorischen Maßnahmen werden auf die Staatszugehörigkeit der Gesellschaft keinen Einfluss haben; die Gesellschaft wird eine Luxemburger Gesellschaft bleiben.

**Art. 3. Dauer.** Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

**Art. 4. Gesellschaftszweck.** Ausschließlicher Zweck der Gesellschaft ist die Anlage des Gesellschaftsvermögens in Wertpapieren und anderen gesetzlich zulässigen Vermögenswerten nach dem Grundsatz der Risikostreuung und mit dem Ziel, den Anteilhabern die Erträge aus der Verwaltung des Gesellschaftsvermögens zukommen zu lassen.

Die Gesellschaft kann jegliche Maßnahme ergreifen und Transaktion ausführen, welche sie für die Erfüllung und Ausübung dieses Gesellschaftszweckes für nützlich erachtet, und zwar im weitesten Sinne entsprechend dem Gesetz vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen ("Gesetz vom 20. Dezember 2002").

#### Zweiter Abschnitt - Gesellschaftsvermögen, Anteile, Anteilwert

**Art. 5. Gesellschaftsvermögen, Anteilklassen.** Das Kapital der Gesellschaft wird durch voll einbezahlte Anteile ohne Nennwert vertreten und wird zu jeder Zeit dem gesamten Netto-Vermögenswert der Gesellschaft gemäß Artikel 11 dieser Satzung entsprechen. Das Mindestkapital wird sich auf das gesetzliche Mindestkapital, das heißt den Betrag in Höhe von EUR 1.250.000,- belaufen. Das Erstzeichnungskapital beträgt einunddreißigtausend Euro (EUR 31.000,-) eingeteilt in dreihundertzehn (310) Anteile ohne Nennwert. Das Mindestkapital muss innerhalb von sechs Monaten nach dem Datum, zu welchem die Gesellschaft als Organismus für gemeinsame Anlagen nach Luxemburger Recht zugelassen wurde, erreicht sein.

Die Anteile, welche an der Gesellschaft gemäß Artikel 7 dieser Satzung ausgegeben werden, können auf Beschluss des Verwaltungsrates in Form von mehreren Anteilklassen ausgegeben werden. Das Entgelt für die Ausgabe von Anteilen einer Anteilklasse wird angelegt, im Einklang mit der Anlagepolitik, wie sie vom Verwaltungsrat für die einzelnen Teilfonds (gemäß nachstehender Definition), die für die jeweiligen Anteilklassen errichtet werden, bestimmt wird und unter Berücksichtigung der gesetzlichen oder vom Verwaltungsrat aufgestellten Anlagebeschränkungen, in Wertpapieren und anderen gesetzlich zulässigen Vermögenswerten.

Der Verwaltungsrat kann ein oder mehrere Portefeuilles von Vermögenswerten einrichten, welche Teilfonds ("Teilfonds") im Sinne des Artikels 133 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 darstellen. Für jeden Teilfonds können eine oder mehrere Anteilklassen in der in Artikel 11 dieser Satzung beschriebenen Art gebildet werden. Im Verhältnis der Antei-

linhaber untereinander wird jeder Teilfonds als eigenständige Einheit behandelt. Im Verhältnis zu Dritten haftet jeder Teilfonds lediglich für solche Verbindlichkeiten, die diesem Teilfonds zuzuordnen sind.

Der Verwaltungsrat kann jeden Teilfonds auf unbestimmte oder auf bestimmte Zeit errichten; in letzterem Falle kann der Verwaltungsrat die Laufzeit des entsprechenden Teilfonds nach Ablauf der ursprünglich vorgesehenen Laufzeit einmal oder mehrere Male verlängern. Nach Ablauf der Laufzeit eines Teilfonds wird die Gesellschaft alle Anteile der entsprechenden Anteilklasse(n) gemäß Artikel 8 dieser Satzung und unbeschadet der Bestimmungen gemäß Artikel 24 dieser Satzung zurücknehmen.

Bei jeder Verlängerung der Laufzeit eines Teilfonds werden die Inhaber von Namensanteilen durch eine Mitteilung an ihre, im Anteilregister der Gesellschaft eingetragene Adresse ordnungsgemäß schriftlich benachrichtigt. Die Gesellschaft wird die Inhaber von Inhaberanteilen durch eine Mitteilung, welche in vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Tageszeitungen veröffentlicht wird, benachrichtigen, sofern diese Anteilinhaber und ihre Adressen der Gesellschaft nicht bekannt sind. Die Verkaufsunterlagen für Anteile der Gesellschaft werden die Laufzeit jedes Teilfonds und, so angebracht, seine Verlängerung angeben. Zur Bestimmung des Gesellschaftsvermögens werden die einer Anteilklasse zuzuordnenden Netto-Vermögenswerte in Euro umgerechnet, soweit sie nicht bereits auf Euro lauten; das Gesellschaftsvermögen entspricht den Netto-Vermögenswerten aller Anteilklassen.

#### **Art. 6. Anteile.**

1. Der Verwaltungsrat wird beschließen, ob die Gesellschaft Inhaber-und/oder Namensanteile ausgibt. Sofern Zertifikate über Inhaberanteile ausgegeben werden, werden sie in der Stückelung ausgegeben, wie dies der Verwaltungsrat bestimmt.

Alle ausgegebenen Namensanteile der Gesellschaft werden in das Anteilregister eingetragen, welches bei der Gesellschaft oder bei einer oder mehreren hierfür von der Gesellschaft bezeichneten Personen geführt wird, und dieses Register wird die Namen jedes Inhabers von Namensanteilen, seinen ständigen oder gewählten Wohnsitz, entsprechend den Angaben gegenüber der Gesellschaft, die Zahl der von ihm gehaltenen Namensanteile und den auf Anteilbruchteile bezahlten Betrag enthalten.

Der Eintrag des Namens des Anteilinhabers in das Anteilregister dient als Nachweis der Berechtigung des Anteilinhabers an solchen Namensanteilen. Die Gesellschaft wird darüber beschließen, ob ein Zertifikat über einen solchen Eintrag an den Anteilinhaber ausgestellt werden soll oder ob der Anteilinhaber eine schriftliche Bestätigung über seinen Anteilbesitz erhält.

Sofern Inhaberanteile ausgegeben werden, können, auf Antrag des Anteilinhabers, Namensanteile in Inhaberanteile und Inhaberanteile in Namensanteile umgetauscht werden. Ein Umtausch von Namensanteilen in Inhaberanteile erfolgt durch die Ungültigerklärung der -gegebenenfalls über die Namensanteile ausgestellten -Zertifikate nach Bestätigung, dass der Umtausch nicht zugunsten einer Ausgeschlossenen Person erfolgt und durch Ausgabe eines oder mehrerer Inhaberanteilzertifikate, welche die ungültig erklärten Namenszertifikate ersetzen; der Vorgang wird im Anteilregister zum Nachweis dieser Ungültigerklärung eingetragen. Der Umtausch von Inhaberanteilen in Namensanteile erfolgt durch Ungültigerklärung der Anteilzertifikate über die Inhaberanteile und gegebenenfalls durch Ausgabe von Anteilzertifikaten über Namensanteile an deren Stelle; zum Nachweis dieser Ausgabe erfolgt ein Eintrag im Anteilregister. Nach Ermessen des Verwaltungsrates können die Kosten eines solchen Umtausches dem antragstellenden Anteilinhaber belastet werden.

Vor Ausgabe von Inhaberanteilen und vor Umwandlung von Namensanteilen in Inhaberanteile kann die Gesellschaft den Nachweis zur Zufriedenheit des Verwaltungsrates verlangen, dass die Ausgabe oder der Umtausch nicht zur Folge haben, dass derartige Anteile durch eine Ausgeschlossene Person gehalten werden.

Anteilzertifikate werden durch zwei Verwaltungsratsmitglieder unterzeichnet. Die Unterschriften können handschriftlich erfolgen, gedruckt werden oder als Faksimile erstellt werden. Eine dieser Unterschriften kann durch eine hierzu ordnungsgemäß durch den Verwaltungsrat ermächtigte Person geleistet werden; in diesem Fall muss sie handschriftlich erfolgen. Die Gesellschaft kann vorläufige Anteilzertifikate in einer vom Verwaltungsrat zu beschließenden Form ausgeben.

2. Sofern Inhaberanteile ausgegeben werden, erfolgt die Übertragung von Inhaberanteilen durch Übergabe der entsprechenden Anteilzertifikate. Die Übertragung von Namensanteilen erfolgt (i) sofern Anteilzertifikate ausgegeben wurden, durch Übergabe an die Gesellschaft des oder der Zertifikate(s), welche diese Anteile repräsentieren, zusammen mit anderen Unterlagen, welche die Übertragung der Gesellschaft gegenüber in zufriedenstellender Weise nachweisen und (ii) sofern keine Anteilzertifikate ausgegeben wurden, durch eine schriftliche Erklärung der Übertragung, welche in das Anteilregister einzutragen ist und von dem Übertragenden und dem Empfänger oder von entsprechend vertretungsberechtigten Personen datiert und unterzeichnet werden muss. Jede Übertragung von Namensanteilen wird in das Anteilregister eingetragen; diese Eintragung wird durch ein oder mehrere Mitglieder des Verwaltungsrates oder leitende Angestellte der Gesellschaft oder durch eine oder mehrere sonstige ordnungsgemäß vom Verwaltungsrat hierzu ermächtigte Personen unterzeichnet.

3. Anteilinhaber, welche Namensanteile erhalten sollen, müssen der Gesellschaft eine Adresse mitteilen, an welche sämtliche Mitteilungen und Ankündigungen gerichtet werden können. Diese Adresse wird ebenfalls in das Anteilregister eingetragen.

Sofern ein Anteilinhaber keine Adresse angibt, kann die Gesellschaft zulassen, dass ein entsprechender Vermerk in das Anteilregister eingetragen wird und die Adresse des Anteilinhabers wird in diesem Falle solange am Sitz der Gesellschaft



oder unter einer anderen, von der Gesellschaft einer zu gegebener Zeit einzutragenden Adresse geführt, bis der Anteilhaber der Gesellschaft eine andere Adresse mitteilt. Ein Anteilhaber kann zu jeder Zeit die im Anteilregister eingetragene Adresse durch eine schriftliche Mitteilung an den Sitz der Gesellschaft oder an eine andere Adresse, welche von der Gesellschaft zu gegebener Zeit festgelegt wird, ändern.

4. Sofern ein Anteilhaber zur Zufriedenheit der Gesellschaft nachweisen kann, dass sein Anteilzertifikat abhanden gekommen ist, beschädigt oder zerstört wurde, kann auf Antrag des Anteilhabers ein Duplikat nach den Bedingungen und unter Stellung der Sicherheiten, wie dies von der Gesellschaft festgelegt wird, ausgegeben werden; die Sicherheiten können in einer von einer Versicherungsgesellschaft ausgegebenen Schuldverschreibung bestehen, sind aber auf diese Form der Sicherheit nicht beschränkt. Mit Ausgabe des neuen Anteilzertifikates, welches als Duplikat gekennzeichnet wird, verliert das ursprüngliche Anteilzertifikat, welches durch das neue ersetzt wird, seine Gültigkeit.

Beschädigte Anteilzertifikate können von der Gesellschaft für ungültig erklärt und durch neue Zertifikate ersetzt werden.

Die Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen dem Anteilhaber die Kosten für die Erstellung eines Duplikates oder eines neuen Anteilzertifikates sowie sämtliche angemessenen Auslagen, welche von der Gesellschaft im Zusammenhang mit der Ausgabe und der Eintragung dieses Zertifikates oder im Zusammenhang mit der Ungültigerklärung des ursprünglichen Anteilzertifikates getragen wurden, dem Anteilhaber auferlegen.

5. Die Gesellschaft erkennt nur einen Berechtigten pro Anteil an. Sofern ein oder mehrere Anteil(e) im gemeinsamen Eigentum mehrerer Personen steht/stehen oder wenn das Eigentum an (einem) Anteil(en) strittig ist, kann die Gesellschaft, nach Ermessen des Verwaltungsrates und unter dessen Verantwortung eine der Personen, welche eine Berechtigung an (einem) solchen Anteil(en) behaupten, als rechtmäßigen Vertreter dieses/dieser Anteile(s) gegenüber der Gesellschaft ansehen.

6. Die Gesellschaft kann beschließen, Anteilbruchteile auszugeben. Solche Anteilbruchteile verleihen kein Stimmrecht, berechtigen jedoch anteilig an dem der entsprechenden Anteilklasse zuzuordnenden Nettovermögen. Im Falle von Inhaberanteilen werden nur Zertifikate über ganze Anteile ausgegeben.

**Art. 7. Ausgabe von Anteilen.** Der Verwaltungsrat ist uneingeschränkt berechtigt, eine unbegrenzte Anzahl voll einbezahlter Anteile zu jeder Zeit auszugeben, ohne den bestehenden Anteilhabern ein Vorrecht zur Zeichnung neu auszugebender Anteile einzuräumen.

Der Verwaltungsrat kann die Häufigkeit der Ausgabe von Anteilen einer Anteilklasse Einschränkungen unterwerfen; er kann insbesondere entscheiden, dass Anteile einer Anteilklasse ausschließlich während einer oder mehrerer Zeichnungsfristen oder sonstiger Fristen gemäß den Bestimmungen in den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft ausgegeben werden.

Immer wenn die Gesellschaft Anteile zur Zeichnung anbietet, so wird der Ausgabepreis solcher Anteile dem Anteilwert der entsprechenden Anteilklasse gemäß Artikel 11 dieser Satzung an einem Bewertungstag (gemäß der Definition in Artikel 12 dieser Satzung) entsprechen, wie dieser im Einklang mit der vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festgelegten Politik bestimmt wird. Dieser Preis kann durch einen geschätzten Prozentsatz von Kosten und Auslagen, welche der Gesellschaft durch die Anlage des Entgelts aus der Ausgabe entstehen, sowie durch eine, vom Verwaltungsrat zu gegebener Zeit gebilligte Verkaufsprovision erhöht werden. Der so bestimmte Preis wird innerhalb einer Frist, welche vom Verwaltungsrat bestimmt wird, zu entrichten sein; diese Frist wird nicht mehr als zwei Bankarbeitstage ab dem entsprechenden Bewertungstag betragen.

Der Verwaltungsrat kann jedem seiner Mitglieder, jedem Geschäftsführer, leitenden Angestellten oder sonstigen ordnungsgemäß ermächtigten Vertreter die Befugnis verleihen, Zeichnungsanträge anzunehmen, Zahlungen auf den Preis neu auszugebender Anteile in Empfang zu nehmen und diese Anteile auszuliefern.

Die Gesellschaft kann, im Einklang mit den gesetzlichen Bedingungen des Luxemburger Rechts, welche insbesondere ein Bewertungsgutachten durch den Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft zwingend vorsehen, Anteile gegen Lieferung von Wertpapieren ausgeben, vorausgesetzt, dass solche Wertpapiere mit den Anlagezielen, der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des jeweiligen Teilfonds im Einklang stehen.

**Art. 8. Rücknahme von Anteilen.** Jeder Anteilhaber kann die Rücknahme aller oder eines Teiles seiner Anteile durch die Gesellschaft nach den Bestimmungen und dem Verfahren, welche vom Verwaltungsrat in den Verkaufsunterlagen für die Anteile festgelegt werden, und innerhalb der vom Gesetz und dieser Satzung vorgesehenen Grenzen verlangen.

Der Rücknahmepreis pro Anteil wird innerhalb einer vom Verwaltungsrat festzulegenden Frist ausgezahlt, welche fünf Bankarbeitstage ab dem entsprechenden Bewertungstag nicht überschreitet, im Einklang mit den Zielbestimmungen des Verwaltungsrates und vorausgesetzt, dass gegebenenfalls ausgegebene Anteilzertifikate und sonstige Unterlagen zur Übertragung von Anteilen bei der Gesellschaft eingegangen sind, vorbehaltlich der Bestimmungen gemäß Artikel 12 dieser Satzung.

Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilwert der entsprechenden Anteilklasse gemäß Artikel 11 dieser Satzung, abzüglich Kosten und gegebenenfalls Provisionen entsprechend den Bestimmungen in den Verkaufsunterlagen für die Anteile.

Der Rücknahmepreis kann auf die nächste Einheit der entsprechenden Währung auf-oder abgerundet werden, gemäß Bestimmung des Verwaltungsrates.

Sofern die Zahl oder der gesamte Netto-Vermögenswert von Anteilen, welche durch einen Anteilhaber in einer Anteilklasse gehalten werden, nach dem Antrag auf Rücknahme unter eine Zahl oder einen Wert fallen würde, welche vom Verwaltungsrat festgelegt wurden, kann die Gesellschaft bestimmen, dass dieser Antrag als Antrag auf Rücknahme des gesamten Anteilbesitzes des Anteilhabers in dieser Anteilklasse behandelt wird.

Sofern der Verwaltungsrat dies entsprechend beschließt, soll die Gesellschaft berechtigt sein, den Rücknahmepreis an jeden Anteilhaber, der dem zustimmt, unbar auszuzahlen, indem dem Anteilhaber aus dem Portefeuille der Vermögenswerte, welche der/den entsprechenden Anteilklasse(n) zuzuordnen sind, Vermögensanlagen zu dem jeweiligen Wert (entsprechend der Bestimmungen gemäß Artikel 11) an dem jeweiligen Bewertungstag, an welchem der Rücknahmepreis berechnet wird, entsprechend dem Wert der zurückzunehmenden Anteile zugeteilt werden. Natur und Art der zu übertragenden Vermögenswerte werden in einem solchen Fall auf einer angemessenen und sachlichen Grundlage und ohne Beeinträchtigung der Interessen der anderen Anteilhaber der entsprechenden Anteilklasse(n) bestimmt und die angewandte Bewertung wird durch einen gesonderten Bericht des Wirtschaftsprüfers der Gesellschaft bestätigt. Die Kosten einer solchen Übertragung trägt der Zessionar.

Alle zurückgenommenen Anteile werden entwertet.

**Art. 9. Umtausch von Anteilen.** Jeder Anteilhaber ist berechtigt, den Umtausch aller oder eines Teils seiner Anteile eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds zu verlangen. Der Verwaltungsrat kann, unter anderem im Hinblick auf die Häufigkeit, Fristen und Bedingungen des Umtauschs Beschränkungen festlegen und er kann den Umtausch nach seinem Ermessen von der Zahlung von Kosten und Provisionen abhängig machen.

Der Preis für den Umtausch von Anteilen einer Anteilklasse in Anteile einer anderen Anteilklasse wird auf der Grundlage des jeweiligen Anteilwertes der beiden Anteilklassen an demselben Bewertungstag berechnet.

Sofern die Zahl der von einem Anteilhaber in einer Anteilklasse gehaltenen Anteile oder der gesamte Anteilwert der von einem Anteilhaber in einer Anteilklasse gehaltenen Anteile aufgrund eines Umtauschantrages unter eine Zahl oder einen Wert fallen würde, welcher vom Verwaltungsrat festgelegt wurde, kann die Gesellschaft entscheiden, dass dieser Antrag als Antrag auf Umtausch der gesamten von einem Anteilhaber in einer solchen Anteilklasse gehaltenen Anteile behandelt wird.

Anteile, welche in Anteile an einer anderen Anteilklasse umgetauscht wurden, werden entwertet.

**Art. 10. Beschränkung des Eigentums an Anteilen.** Die Gesellschaft kann das Eigentum an Anteilen der Gesellschaft seitens einer natürlichen oder juristischen Person oder Gesellschaft entsprechend der vom Verwaltungsrat getroffenen Definition einschränken, sofern dieses Eigentum an Anteilen nach Auffassung der Gesellschaft Luxemburger oder anderes Recht verletzen könnte oder sofern die Gesellschaft als Folge dieses Anteileigentums spezifische steuerliche oder sonstige finanzielle Nachteile tragen müsste (wobei die betreffenden natürlichen oder juristischen Personen oder Gesellschaften vom Verwaltungsrat bestimmt und in dieser Satzung als "Ausgeschlossene Personen" definiert werden).

In diesem Sinne darf die Gesellschaft:

A. die Ausgabe von Anteilen und die Eintragung der Übertragung von Anteilen verweigern, sofern dies das rechtliche oder wirtschaftliche Eigentum einer Ausgeschlossenen Person an diesen Anteilen zur Folge hätte;

und

B. zu jeder Zeit verlangen, dass eine Person, deren Name im Register der Anteilhaber eingetragen ist oder welche die Übertragung von Anteilen zur Eintragung im Register der Anteilhaber wünscht, der Gesellschaft jegliche Information, gegebenenfalls durch eidesstattliche Versicherungen bekräftigt, zugänglich macht, welche die Gesellschaft für notwendig erachtet, um bestimmen zu können, ob das wirtschaftliche Eigentum an den Anteilen eines solchen Anteilhabers bei einer Ausgeschlossenen Person verbleibt oder ob ein solcher Eintrag das wirtschaftliche Eigentum einer Ausgeschlossenen Person an solchen Anteilen zur Folge hätte;

und

C. die Ausübung der Stimmberechtigung durch eine Ausgeschlossene Person auf den Generalversammlungen verweigern; und

D. einen Anteilhaber anweisen, seine Anteile zu verkaufen und der Gesellschaft diesen Verkauf innerhalb von dreißig (30) Tagen nach der Mitteilung nachzuweisen, sofern die Gesellschaft erfährt, dass eine Ausgeschlossene Person allein oder gemeinsam mit anderen Personen wirtschaftlicher Eigentümer dieser Anteile ist. Sofern der Anteilhaber dieser Anweisung nicht nachkommt, kann die Gesellschaft von einem solchen Anteilhaber alle von diesem Anteilhaber gehaltenen Anteile nach dem nachfolgend beschriebenen Verfahren zwangsweise zurückkaufen oder diesen Rückkauf veranlassen:

(1) Die Gesellschaft übermittelt eine zweite Mitteilung ("Kaufmitteilung") an den Anteilhaber bzw. den Eigentümer der zurückzukaufenden Anteile, entsprechend der Eintragung im Register der Anteilhaber; diese Mitteilung bezeichnet die zurückzukaufenden Anteile, das Verfahren, nach welchem der Rückkaufpreis berechnet wird und den Namen des Erwerbers.

Eine solche Mitteilung wird an den Anteilhaber per Einschreiben an dessen letzte bekannte oder in den Büchern der Gesellschaft vermerkte Adresse versandt. Der vorerwähnte Anteilhaber ist hierbei verpflichtet, der Gesellschaft das

Anteilzertifikat bzw. die Anteilzertifikate, welche die Anteile entsprechend der Angabe in der Kaufmitteilung vertreten, auszuliefern.

Unmittelbar nach Geschäftsschluss an dem in der Kaufmitteilung bezeichneten Datum endet das Eigentum des Anteilhabers an den in der Kaufmitteilung bezeichneten Anteilen, und im Falle von Namensanteilen wird der Name des Anteilhabers aus dem Register der Anteilhaber gestrichen, im Falle von Inhaberanteilen werden das Zertifikat bzw. die Zertifikate, welche die Anteile verkörpern, entwertet.

(2) Der Preis, zu welchem jeder derartige Anteil erworben wird ("Kaufpreis"), entspricht einem Betrag auf Grundlage des Anteilwertes pro Anteil der entsprechenden Anteilklasse an einem Bewertungstag wie dieser vom Verwaltungsrat für die Rücknahme von Anteilen an der Gesellschaft zuletzt vor dem Datum der Kaufmitteilung oder unmittelbar nach der Einreichung der (des) Anteilzertifikate(s) über die in dieser Kaufmitteilung aufgeführten Anteile ermittelt wurde, je nachdem, welcher Wert der niedrigere Wert ist, wobei die Ermittlung im Einklang mit den Bestimmungen gemäß Artikel 8 erfolgt, unter Abzug der in der Kaufmitteilung vorgesehenen Bearbeitungsgebühr.

(3) Der Kaufpreis wird dem früheren Eigentümer dieser Anteile in der vom Verwaltungsrat für die Zahlung des Rücknahmepreises von Anteilen der entsprechenden Anteilklasse vorgesehenen Währung zur Verfügung gestellt und von der Gesellschaft bei einer Bank in Luxemburg oder anderswo (entsprechend den Angaben in der Kaufmitteilung) nach endgültiger Bestimmung des Kaufpreises bei Übergabe des bzw. der Anteilzertifikate(s) entsprechend der Bezeichnung in der Kaufmitteilung und zugehöriger nicht fälliger Ertragsscheine hinterlegt. Nach Übermittlung der Kaufmitteilung und entsprechend dem vorerwähnten Verfahren steht dem früheren Eigentümer kein Anspruch mehr im Zusammenhang mit diesen Anteilen oder einzelnen Anteilen hieraus zu, und der frühere Eigentümer hat auch keinen Anspruch gegen die Gesellschaft oder das Gesellschaftsvermögen im Zusammenhang mit diesen Anteilen, mit Ausnahme des Rechts, den Kaufpreis zinslos nach tatsächlicher Übergabe des bzw. der Anteilzertifikate(s), wie vorerwähnt, von dieser Bank zu erhalten. Alle Erträge aus Rücknahmen, welche einem Anteilhaber nach den Bestimmungen dieses Absatzes zustehen, können nicht mehr eingefordert werden und verfallen zugunsten der jeweiligen Anteilklasse(n), sofern sie nicht innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach dem in der Kaufmitteilung angegebenen Datum abgefordert wurden. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, zu gegebener Zeit sämtliche notwendigen Schritte zu unternehmen, um die Rückführung solcher Beträge umzusetzen und entsprechende Maßnahmen mit Wirkung für die Gesellschaft zu genehmigen.

(4) Die Ausübung der Befugnisse durch die Gesellschaft nach diesem Artikel kann in keiner Weise in Frage gestellt oder für ungültig erklärt werden, weil das Eigentum an Anteilen unzureichend nachgewiesen worden sei oder weil das tatsächliche Eigentum an Anteilen nicht den Annahmen der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Kaufmitteilung entsprochen habe, vorausgesetzt, dass die vorgenannten Befugnisse durch die Gesellschaft nach Treu und Glauben ausgeübt wurden.

"Ausgeschlossene Person" nach der hier verstandenen Definition erfaßt nicht solche Personen, welche im Zusammenhang mit der Errichtung der Gesellschaft Anteile zeichnen für die Dauer ihres Anteilbesitzes und auch nicht Wertpapierhändler, welche im Zusammenhang mit dem Vertrieb Anteile an der Gesellschaft zeichnen.

**Art. 11. Berechnung des Anteilwertes.** Der Anteilwert pro Anteil jeder Anteilklasse wird in der Teilfondswährung (entsprechend der Bestimmung in den Verkaufsunterlagen) berechnet und in der Regel in der Währung der einzelnen Anteilklassen, ausgedrückt. Er wird an jedem Bewertungstag durch Division der Netto-Vermögenswerte der Gesellschaft, das heißt der anteilig einer solchen Anteilklasse zuzuordnenden Vermögenswerte abzüglich der anteilig dieser Anteilklasse zuzuordnenden Verbindlichkeiten an diesem Bewertungstag durch die Zahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Anteilklasse, gemäß den nachfolgend beschriebenen Bewertungsregeln, berechnet. Der Anteilwert kann auf die nächste Einheit der jeweiligen Währung entsprechend der Bestimmung durch den Verwaltungsrat auf- oder abgerundet werden. Sofern seit Bestimmung des Anteilwertes wesentliche Veränderungen in der Kursbestimmung auf den Märkten, auf welchen ein wesentlicher Anteil der der jeweiligen Anteilklasse zuzuordnenden Vermögensanlagen gehandelt oder notiert wird, erfolgten, kann die Gesellschaft, im Interesse der Anteilhaber und der Gesellschaft, die erste Bewertung annullieren und eine weitere Bewertung vornehmen. Die Bewertung des Anteilwertes der verschiedenen Anteilklassen wird wie folgt vorgenommen:

I. Die Vermögenswerte der Gesellschaft beinhalten

- (1) Alle Kassenbestände und Bankguthaben einschließlich hierauf angefallener Zinsen;
- (2) alle fälligen Wechselforderungen und verbrieften Forderungen sowie ausstehende Beträge (einschließlich des Entgelts für verkaufte, aber noch nicht gelieferte Wertpapiere);
- (3) alle verzinslichen Wertpapiere, Einlagenzertifikate, Schuldverschreibungen, Zeichnungsrechte, Wandelanleihen, Optionen und andere Wertpapiere, Finanzinstrumente und ähnliche Vermögenswerte, welche im Eigentum der Gesellschaft stehen oder für sie gehandelt werden (wobei die Gesellschaft im Einklang mit den nachstehend unter (a) beschriebenen Verfahren Anpassungen vornehmen kann, um Marktwertschwankungen der Wertpapiere durch den Handel Ex-Dividende, Ex-Recht oder durch ähnliche Praktiken gerecht zu werden);
- (4) Bar- und sonstige Dividenden und Ausschüttungen, welche von der Gesellschaft eingefordert werden können, vorausgesetzt, dass die Gesellschaft hiervon in ausreichender Weise in Kenntnis gesetzt wurde;
- (5) angefallene Zinsen auf verzinsliche Vermögenswerte, welche im Eigentum der Gesellschaft stehen, soweit diese nicht im Hauptbetrag des entsprechenden Vermögenswertes einbezogen sind oder von dem Hauptbetrag widergespiegelt werden;

(6) nicht abgeschriebene Gründungskosten der Gesellschaft, einschließlich der Kosten für die Ausgabe und Auslieferung von Anteilen an der Gesellschaft;

(7) die sonstigen Vermögenswerte jeder Art und Herkunft einschließlich vorausbezahlter Auslagen. Die Netto-Fondsvermögen der Teilfonds werden nach folgenden Grundsätzen berechnet:

a. Die in einem Teilfonds enthaltenen Zielfondsanteile werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis bewertet.

b. Der Wert von Kassenbeständen oder Bankguthaben, Einlagezertifikaten und ausstehenden Forderungen, vorausbezahlten Auslagen, Bardividenden und erklärten oder aufgelaufenen und noch nicht erhaltenen Zinsen entspricht dem jeweiligen vollen Betrag, es sei denn, dass dieser wahrscheinlich nicht voll bezahlt oder erhalten werden kann, in welchem Falle der Wert unter Einschluss eines angemessenen Abschlages ermittelt wird, um den tatsächlichen Wert zu erhalten.

c. Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse notiert oder gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses an der Börse, welche normalerweise der Hauptmarkt dieses Wertpapiers ist, ermittelt. Wenn ein Wertpapier oder sonstiger Vermögenswert an mehreren Börsen notiert ist, ist der letzte Verkaufskurs an jener Börse bzw. an jenem geregelten Markt maßgebend, welcher der Hauptmarkt für diesen Vermögenswert ist.

d. Der Wert von Vermögenswerten, welche an einem anderen Geregelten Markt (entsprechend der Definition in Abschnitt „4. Anlagepolitik und Anlagegrenzen“, Punkt „G. Allgemeine Richtlinien für die Anlagepolitik“ dieses Verkaufsprospektes) gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Preises ermittelt.

e. Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder auf einem anderen Geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für Vermögenswerte, welche an einer Börse oder auf einem anderen Markt wie vorerwähnt notiert oder gehandelt werden, die Kurse entsprechend den Regelungen in (c) oder (d) den tatsächlichen Marktwert der entsprechenden Vermögenswerte nicht angemessen widerspiegeln, wird der Wert solcher Vermögenswerte auf der Grundlage des vernünftigerweise vorhersehbaren Verkaufspreises nach einer vorsichtigen Einschätzung ermittelt.

f. Der Liquidationswert von Futures, Forwards oder Optionen, die nicht an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, entspricht dem jeweiligen Nettoliquidationswert, wie er gemäß den Richtlinien des Verwaltungsrates auf einer konsistent für alle verschiedenen Arten von Verträgen angewandten Grundlage festgestellt wird. Der Liquidationswert von Futures, Forwards oder Optionen, welche an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, wird auf der Grundlage der letzten verfügbaren Abwicklungspreise solcher Verträge an den Börsen oder organisierten Märkten, auf welchen diese Futures, Forwards oder Optionen vom Fonds gehandelt werden, berechnet; sofern ein Future, ein Forward oder eine Option an einem Tag, für welchen der Nettovermögenswert bestimmt wird, nicht liquidiert werden kann, wird die Bewertungsgrundlage für einen solchen Vertrag vom Verwaltungsrat in angemessener und vernünftiger Weise bestimmt. Swaps werden zu ihrem, unter Bezug auf die anwendbare Zinsentwicklung, bestimmten Marktwert bewertet.

g. Der Wert von Geldmarktinstrumenten, die nicht an einer Börse notiert oder auf einem anderen Geregelten Markt gehandelt werden und eine Restlaufzeit von weniger als 12 Monaten und mehr als 90 Tagen aufweisen, entspricht dem jeweiligen Nennwert zuzüglich hierauf aufgelaufener Zinsen. Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von höchstens 90 Tagen werden auf der Grundlage der Amortisierungskosten, wodurch dem ungefähren Marktwert entsprochen wird, ermittelt.

h. Sämtliche sonstigen Wertpapiere oder sonstigen Vermögenswerte werden zu ihrem angemessenen Marktwert bewertet, wie dieser nach Treu und Glauben und entsprechend dem der Gesellschaft auszustellenden Verfahren zu bestimmen ist.

Alle auf eine andere Währung als die betreffende Teilfondswährung lautenden Vermögenswerte werden zum letzten verfügbaren Devisenmittelkurs in die betreffende Teilfondswährung umgerechnet.

Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen andere Bewertungsmethoden zulassen, wenn er dieses im Interesse einer angemesseneren Bewertung eines Vermögenswertes der Gesellschaft für angebracht hält. Falls außergewöhnliche Umstände eintreten, welche die Bewertung gemäß den oben aufgeführten Kriterien unmöglich oder unsachgerecht machen, ist die Gesellschaft ermächtigt, andere von ihr nach Treu und Glauben festgelegte, allgemein anerkannte und von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar bewertungsregeln zu befolgen, um eine sachgerechte Bewertung des Fondsvermögens zu erreichen.

Die Gesellschaft kann bei umfangreichen Rücknahmeanträgen, die nicht aus den liquiden Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des Fonds befriedigt werden können, den Inventarwert bestimmen, indem sie dabei die Kurse des Bewertungstages zugrunde legt, an dem sie für den Fonds die Wertpapiere verkaufte, die je nach Lage verkauft werden mussten. In diesem Falle wird für gleichzeitig eingereichte Zeichnungs- und Rücknahmeanträge dieselbe Berechnungsweise angewandt.

II. Die Verbindlichkeiten der Gesellschaft beinhalten:

(1) alle Kredite, Wechselverbindlichkeiten und fälligen Forderungen;

(2) alle angefallenen Zinsen auf Kredite der Gesellschaft (einschließlich Bereitstellungskosten für Kredite);

(3) alle angefallenen oder zahlbaren Kosten (einschließlich, ohne hierauf beschränkt zu sein, Verwaltungskosten, Managementkosten, Gründungskosten, Depotbankgebühren und Kosten für Vertreter der Gesellschaft);

(4) alle bekannten, gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten (einschließlich fälliger vertraglicher Verbindlichkeiten auf Geldzahlungen oder Güterübertragungen, einschließlich weiterhin des Betrages nicht bezahlter, aber erklärter Ausschüttungen der Gesellschaft);

(5) angemessene Rückstellungen für zukünftige Steuerzahlungen auf der Grundlage von Kapital und Einkünften am Bewertungstag oder -zeitpunkt entsprechend der Bestimmung durch die Gesellschaft sowie sonstige eventuelle Rückstellungen, welche vom Verwaltungsrat genehmigt und gebilligt werden, sowie sonstige eventuelle Beträge, welche der Verwaltungsrat im Zusammenhang mit drohenden Verbindlichkeiten der Gesellschaft für angemessen hält;

(6) sämtliche sonstigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft, gleich welcher Art und Herkunft, welche unter Berücksichtigung allgemein anerkannter Grundsätze der Buchführung dargestellt werden. Bei der Bestimmung des Betrages solcher Verbindlichkeiten wird die Gesellschaft sämtliche von der Gesellschaft zu zahlenden Kosten berücksichtigen, einschließlich Gründungskosten, Gebühren an Fondsmanager und Anlageberater, Gebühren für die Buchführung, Gebühren an die Depotbank und ihre Korrespondenzbanken sowie an die Domiziliar-, Register- und Transferstelle, Gebühr für die Verwaltungsgesellschaft, Gebühren an die zuständige Stelle für die Börsennotiz, Gebühren an Zahlstellen und Vertriebsstellen sowie sonstige ständige Vertreter im Zusammenhang mit der Registrierung der Gesellschaft, Gebühren für sämtliche sonstigen von der Gesellschaft beauftragten Vertreter, Vergütungen für die Verwaltungsratsmitglieder sowie deren angemessene Spesen, Versicherungsprämien, Reisekosten im Zusammenhang mit den Verwaltungsratssitzungen, Gebühren und Kosten für Rechtsberatung und Wirtschaftsprüfung, Gebühren im Zusammenhang mit der Registrierung und der Aufrechterhaltung dieser Registrierung der Gesellschaft bei Regierungsstellen oder Börsen innerhalb oder außerhalb des Großherzogtums Luxemburg, Berichtskosten, Veröffentlichungskosten, einschließlich der Kosten für die Vorbereitung, den Druck, die Ankündigung und die Verteilung von Verkaufsprospekten, Werbeschriften, periodischen Berichten oder Aussagen im Zusammenhang mit der Registrierung, die Kosten sämtlicher Berichte an die Anteilhaber, Steuern, Gebühren, öffentliche oder ähnliche Lasten, sämtliche sonstigen Kosten im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit, einschließlich der Kosten für den Kauf und Verkauf von Vermögenswerten, Zinsen, Bank- und Brokergebühren, Kosten für Post, Telefon und Telex. Die Gesellschaft kann Verwaltungs- und andere Ausgaben regelmäßiger oder wiederkehrender Natur auf Schätzbasis periodengerecht jährlich oder für andere Zeitabschnitte berechnen.

III. Die Vermögenswerte sollen wie folgt zugeordnet werden:

a) Sofern mehrere Anteilklassen an einem Teilfonds ausgegeben sind, werden die diesen Anteilklassen zuzuordnenden Vermögenswerte gemeinsam entsprechend der spezifischen Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds angelegt, wobei der Verwaltungsrat innerhalb eines Teilfonds Anteilklassen definieren kann, um (i) einer bestimmten Ausschüttungspolitik, die nach Berechtigung oder Nichtberechtigung zur Ausschüttung unterscheidet und/oder (ii) einer bestimmten Gestaltung von Verkaufs- und Rücknahmeprovision und/oder (iii) einer bestimmten Gebührenstruktur im Hinblick auf die Verwaltung oder Anlageberatung und/oder (iv) einer bestimmten Zuordnung von Dienstleistungsgebühren für die Ausschüttung, Dienstleistungen für Anteilhaber oder sonstiger Gebühren und/oder (v) unterschiedlichen Währungen oder Währungseinheiten, auf welche die jeweilige Anteilklasse lauten soll und welche unter Bezugnahme auf den Wechselkurs im Verhältnis zur Fondswährung des jeweiligen Teilfonds gerechnet werden, und/oder (vi) der Verwendung unterschiedlicher Sicherungstechniken, um Vermögenswerte und Erträge, welche auf die Währung der jeweiligen Anteilklasse lauten, gegen langfristige Schwankungen gegenüber der Fondswährung des jeweiligen Teilfonds abzusichern und/oder (vii) sonstigen Charakteristika, wie sie von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen festgelegt werden, zu entsprechen;

b) Die Erträge aus der Ausgabe von Anteilen einer Anteilklasse werden in den Büchern der Gesellschaft der Anteilklasse beziehungsweise den Anteilklassen zugeordnet, welche an dem jeweiligen Teilfonds ausgegeben sind und der betreffende Betrag soll den Anteil der Netto-Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds, welche der auszugebenden Anteilklasse zuzuordnen sind, erhöhen;

c) Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Erträge und Aufwendungen, welche einem Teilfonds zuzuordnen sind, werden der (den) an diesem Teilfonds ausgegebenen Anteilklasse(n), vorbehaltlich vorstehend a) zugeordnet;

d) Sofern ein Vermögenswert von einem anderen Vermögenswert abgeleitet ist, wird dieser abgeleitete Vermögenswert in den Büchern der Gesellschaft derselben Anteilklasse beziehungsweise denselben Anteilklassen zugeordnet, wie der Vermögenswert, von welchem die Ableitung erfolgte und bei jeder Neubewertung eines Vermögenswertes wird der Wertzuwachs beziehungsweise die Wertverminderung der oder den entsprechenden Anteilklasse(n) in Anrechnung gebracht;

e) Sofern ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit der Gesellschaft nicht einer bestimmten Anteilklasse zugeordnet werden kann, so wird dieser Vermögenswert oder diese Verbindlichkeit allen Anteilklassen pro rata im Verhältnis zu ihrem jeweiligen Anteilwert oder in einer anderen Art und Weise, wie sie der Verwaltungsrat nach Treu und Glauben festlegt, zugeordnet, wobei (i) dann, wenn Vermögenswerte für Rechnung mehrerer Teilfonds in einem Konto gehalten oder als separates Pool von Vermögenswerten durch einen hierzu beauftragten Vertreter des Verwaltungsrates gemeinschaftlich verwaltet werden, die entsprechende Berechtigung jeder Anteilklasse anteilig ihrer Einlage in dem betreffenden Konto oder Pool entsprechen wird und (ii) diese Berechtigung sich, wie im Einzelnen in den Verkaufsunterlagen zu den Anteilen an der Gesellschaft beschrieben, entsprechend den für Rechnung der Anteile erfolgenden Einlagen und Rücknahmen verändern wird sowie schließlich (iii) jeder Teilfonds lediglich für solche Verbindlichkeiten



haftet, welche diesem Teilfonds zuzuordnen sind, sofern mit einzelnen Gläubigern keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde;

(f) nach Zahlung von Ausschüttungen an die Anteilhaber einer Anteilklasse wird der Nettovermögenswert dieser Anteilklasse um den Betrag der Ausschüttungen vermindert.

Sämtliche Bewertungsregeln und -beschlüsse sind im Einklang mit allgemein anerkannten Regeln der Buchführung zu treffen und auszulegen.

Vorbehaltlich Böswilligkeit, grober Fahrlässigkeit oder offenkundigen Irrtums ist jede Entscheidung im Zusammenhang mit der Berechnung des Anteilwertes, welcher vom Verwaltungsrat oder von einer Bank, Gesellschaft oder sonstigen Stelle, die der Verwaltungsrat mit der Berechnung des Anteilwertes beauftragt getroffen wird, endgültig und für die Gesellschaft, gegenwärtige, ehemalige und zukünftige Anteilhaber bindend.

IV. Im Zusammenhang mit den Regeln dieses Artikels gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Zur Rücknahme ausstehende Anteile der Gesellschaft gemäß Artikel 8 dieser Satzung werden als bestehende Anteile behandelt und bis unmittelbar nach dem Zeitpunkt, welcher von dem Verwaltungsrat an dem entsprechenden Bewertungstag, an welchem die jeweilige Bewertung vorgenommen wird, festgelegt wird, berücksichtigt. Von diesem Zeitpunkt an bis zur Zahlung des Rücknahmepreises durch die Gesellschaft besteht eine entsprechende Verbindlichkeit der Gesellschaft;

2. auszugebende Anteile werden ab dem Zeitpunkt, welcher vom Verwaltungsrat an dem jeweiligen Bewertungstag, an welchem die Bewertung vorgenommen wird, festgelegt wird, als ausgegebene Anteile behandelt. Von diesem Zeitpunkt an bis zum Erhalt des Ausgabepreises durch die Gesellschaft besteht eine Forderung zugunsten der Gesellschaft;

3. alle Vermögensanlagen, Kassenbestände und sonstigen Vermögenswerte, welche in anderen Währungen als der Währung der jeweiligen Teilfonds ausgedrückt sind, werden zu den am Tag und zu dem Zeitpunkt der Anteilwertberechnung geltenden Devisenkursen bewertet;

4. sofern an einem Bewertungstag die Gesellschaft sich verpflichtet hat

- einen Vermögenswert zu erwerben, so wird der zu bezahlende Gegenwert für diesen Vermögenswert als Verbindlichkeit der Gesellschaft ausgewiesen und der zu erwerbende Vermögenswert wird in der Bilanz der Gesellschaft als Vermögenswert der Gesellschaft verzeichnet;

- einen Vermögenswert zu veräußern, so wird der zu erhaltende Gegenwert für diesen Vermögenswert als Forderung der Gesellschaft ausgewiesen und der zu veräußernde Vermögenswert wird nicht in den Vermögenswerten der Gesellschaft aufgeführt;

wobei dann, wenn der genaue Wert oder die Art des Gegenwertes oder Vermögenswertes an dem entsprechenden Bewertungstag nicht bekannt ist, dieser Wert von der Gesellschaft geschätzt wird.

**Art. 12. Häufigkeit und zeitweilige Aussetzung der Anteilwertberechnung, der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Anteilen.** Im Hinblick auf jeden Teilfonds und jede Anteilklasse werden der Anteilwert sowie der Preis für die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen von der Gesellschaft oder einer hierzu von der Gesellschaft beauftragten Stelle regelmäßig, mindestens jedoch zweimal pro Monat in einem, vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Rhythmus berechnet, wobei der Tag, zu welchem diese Berechnung vorgenommen wird, als "Bewertungstag" bezeichnet wird.

Die Gesellschaft kann die Bestimmung des Anteilwertes eines bestimmten Teilfonds sowie die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen oder den Umtausch zwischen verschiedenen Teilfonds einstellen:

a) während der Zeit, in welcher eine Wertpapierbörse oder ein anderer geregelter Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, wo ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte der Gesellschaft, welche dieser Anteilklasse zuzuordnen sind, notiert ist oder gehandelt wird, geschlossen ist (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen) oder der Handel an dieser Wertpapierbörse bzw. diesem Markt ausgesetzt oder eingeschränkt wurde;

b) in den Fällen wo die Berechnung von Fondsanteilen, in die das jeweilige Teilfondsvermögen angelegt ist, ausgesetzt wurde und keine aktuelle Bewertung der Fondsanteile zur Verfügung steht.

c) in Notlagen, wenn die Gesellschaft über Vermögenswerte der Gesellschaft, welche dieser Anteilklasse zuzuordnen sind, nicht verfügen kann, oder es für dieselbe unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren, oder die Berechnung des Anteilwertes ordnungsgemäß durchzuführen;

d) wenn aufgrund des beschränkten Anlagehorizonts eines Teilfonds die Verfügbarkeit erwerbbarer Vermögenswerte am Markt oder die Veräußerungsmöglichkeit von Vermögensgegenständen, welche dieser Anteilklasse zuzuordnen sind, eingeschränkt ist.

Jegliche Aussetzung in den vorgenannten Fällen wird von der Gesellschaft, sofern erforderlich, veröffentlicht und darüber hinaus den Anteilhabern mitgeteilt, welche einen Antrag auf Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch von Anteilen, für welche die Anteilwertberechnung ausgesetzt wird, gestellt haben. Eine solche Aussetzung im Zusammenhang mit einer Anteilklasse wird keine Auswirkung auf die Berechnung des Anteilwertes, die Ausgabe, Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen einer anderen Anteilklasse haben.



Jeder Antrag für die Zeichnung, Rücknahme oder den Umtausch ist unwiderruflich, außer in den Fällen einer Aussetzung der Berechnung des Anteilwertes.

### Dritter Abschnitt Verwaltung und Aufsicht

**Art. 13. Verwaltungsrat.** Die Gesellschaft wird von einem Verwaltungsrat verwaltet, der aus mindestens drei Mitgliedern besteht, welche nicht Anteilhaber an der Gesellschaft sein müssen. Die Verwaltungsratsmitglieder werden für eine Frist von höchstens sechs Jahren gewählt. Der Verwaltungsrat wird von den Anteilhabern anlässlich der Generalversammlung gewählt; die Generalversammlung beschließt außerdem die Zahl der Verwaltungsratsmitglieder, ihre Vergütung und die Dauer ihrer Amtszeit.

Die Verwaltungsratsmitglieder werden durch die Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Anteile gewählt.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen durch einen Beschluss der Generalversammlung abberufen oder ersetzt werden.

Bei Ausfall eines amtierenden Verwaltungsratsmitgliedes werden die verbleibenden Mitglieder des Verwaltungsrates die fehlende Stelle zeitweilig ausfüllen; die Anteilhaber werden bei der nächsten Generalversammlung eine endgültige Entscheidung über die Ernennung treffen.

**Art. 14. Verwaltungsratssitzung.** Der Verwaltungsrat wird aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden bestimmen. Er kann einen Sekretär bestimmen, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss und der die Protokolle der Verwaltungsratssitzungen und Generalversammlungen erstellt und verwahrt.

Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung des Verwaltungsratsvorsitzenden oder zweier Verwaltungsratsmitglieder an dem in der Einladung angegebenen Ort zusammen.

Der Verwaltungsratsvorsitzende leitet die Verwaltungsratssitzungen und die Generalversammlungen. In seiner Abwesenheit können die Anteilhaber oder die Mitglieder des Verwaltungsrates ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates oder im Falle der Generalversammlung, eine andere Person mit der Leitung beauftragen. Der Verwaltungsrat kann eine Verwaltungsgesellschaft für die Ausführung der Geschäftsführung und Leitung der Gesellschaft ernennen. Diese Ernennung kann jederzeit vom Verwaltungsrat rückgängig gemacht werden. Vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen durch die Satzung hat die Verwaltungsgesellschaft die Rechte und Pflichten, welche ihr vom Verwaltungsrat übertragen wurden. Zu den Aufgaben der Verwaltungsgesellschaft gehören die Anlageverwaltung, administrative Tätigkeiten sowie der Vertrieb. Die Verwaltungsgesellschaft kann diese Aufgaben ganz oder teilweise weiter delegieren.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden zu jeder Verwaltungsratssitzung wenigstens vierundzwanzig Stunden vor dem entsprechenden Datum schriftlich eingeladen, außer in Notfällen, in welchen Fällen die Art des Notfalls in der Einladung vermerkt wird. Auf diese Einladung kann übereinstimmend schriftlich, durch Telegramm, Telex, Telefax oder andere, ähnliche Kommunikationsmittel verzichtet werden. Eine eigene Einladung ist nicht notwendig für Sitzungen, welche zu Zeitpunkten und an Orten abgehalten werden, die zuvor in einem Verwaltungsratsbeschluss bestimmt worden waren.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann sich auf jeder Verwaltungsratssitzung schriftlich, durch Telegramm, Telex, Telefax oder ähnliche Kommunikationsmittel durch ein anderes Verwaltungsratsmitglied vertreten lassen. Ein Verwaltungsratsmitglied kann mehrere seiner Kollegen vertreten.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann an einer Verwaltungsratssitzung im Wege einer telephonischen Konferenzschaltung oder durch ähnliche Kommunikationsmittel, welche ermöglichen, dass sämtliche Teilnehmer an der Sitzung einander hören können, teilnehmen und diese Teilnahme steht einer persönlichen Teilnahme an dieser Sitzung gleich. Der Verwaltungsrat kann nur auf ordnungsgemäß einberufenen Verwaltungsratssitzungen handeln. Die Verwaltungsratsmitglieder können die Gesellschaft nicht durch Einzelunterschriften verpflichten, außer im Falle einer ausdrücklichen entsprechenden Ermächtigung durch einen Verwaltungsratsbeschluss.

Der Verwaltungsrat kann nur dann gültige Beschlüsse fassen oder Handlungen vornehmen, wenn wenigstens die Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder oder ein anderes vom Verwaltungsrat festgelegtes Quorum anwesend oder vertreten sind.

Verwaltungsratsbeschlüsse werden protokolliert und die Protokolle werden vom Vorsitzenden der Verwaltungsratssitzung unterzeichnet. Auszüge aus diesen Protokollen, welche zu Beweis Zwecken in gerichtlichen oder sonstigen Verfahren erstellt werden, sind vom Vorsitzenden der Verwaltungsratssitzung oder zwei Verwaltungsratsmitgliedern rechtsgültig zu unterzeichnen.

Beschlüsse werden mit Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Verwaltungsratsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit fällt dem Vorsitzenden der Verwaltungsratssitzung das entscheidende Stimmrecht zu.

Schriftliche Beschlüsse im Umlaufverfahren, welche von allen Mitgliedern des Verwaltungsrates gebilligt und unterzeichnet sind, stehen Beschlüssen auf Verwaltungsratssitzungen gleich; jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann solche Beschlüsse schriftlich, durch Telegramm, Telex, Telefax oder ähnliche Kommunikationsmittel billigen. Diese Billigung wird schriftlich zu bestätigen sein und die Gesamtheit der Unterlagen bildet das Protokoll zum Nachweis der Beschlussfassung.

**Art. 15. Befugnisse des Verwaltungsrates.** Der Verwaltungsrat verfügt über die umfassende Befugnis, alle Verfügungs- und Verwaltungshandlungen im Rahmen des Gesellschaftszweckes und im Einklang mit der Anlagepolitik gemäß Artikel 18

dieser Satzung vorzunehmen. Sämtliche Befugnisse, welche nicht ausdrücklich gesetzlich oder durch diese Satzung der Generalversammlung vorbehalten sind, können durch den Verwaltungsrat getroffen werden.

**Art. 16. Zeichnungsbefugnis.** Gegenüber Dritten wird die Gesellschaft rechtsgültig durch die gemeinschaftliche Unterschrift zweier Mitglieder des Verwaltungsrates oder durch die gemeinschaftliche oder einzelne Unterschrift von Personen, welche hierzu vom Verwaltungsrat ermächtigt wurden, verpflichtet.

**Art. 17. Übertragung von Befugnissen.** Der Verwaltungsrat kann seine Befugnisse im Zusammenhang mit der täglichen Geschäftsführung der Gesellschaft (einschließlich der Berechtigung, als Zeichnungsberechtigter für die Gesellschaft zu handeln) und seine Befugnisse zur Ausführung von Handlungen im Rahmen der Geschäftspolitik und des Gesellschaftszweckes an eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen übertragen, wobei diese Personen nicht Mitglieder des Verwaltungsrates sein müssen und die Befugnisse haben, welche vom Verwaltungsrat bestimmt werden und diese Befugnisse, vorbehaltlich der Genehmigung des Verwaltungsrates, weiter delegieren können.

Die Verwaltungsgesellschaft kann, wie im Einzelnen in den Verkaufsunterlagen zu den Anteilen an der Gesellschaft beschrieben, einen Fondsmanagementvertrag mit einer anderen Gesellschaft ("Fondsmanager") abschließen, welche im Hinblick auf die Anlagepolitik der Gesellschaft gemäß Artikel 18 dieser Satzung der Verwaltungsgesellschaft für die Gesellschaft Empfehlungen geben und diese beraten soll und welche, im Rahmen der täglichen Anlagepolitik und unter der Verantwortung und Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft, gemäß den Bestimmungen einer schriftlich zu treffenden Vereinbarung, Entscheidungen zum Erwerb und zur Veräußerung von Wertpapieren und anderen Vermögenswerten der Gesellschaft treffen kann.

Die Verwaltungsgesellschaft kann auch Einzelvollmachten durch notarielle oder privatschriftliche Urkunde übertragen.

**Art. 18. Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen.** Der Verwaltungsrat kann, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikostreuung, (i) die Anlagepolitik für jeden Teilfonds, (ii) die Sicherungsstrategien für bestimmte Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds und (iii) die Grundsätze, welche im Rahmen der Verwaltung und der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft Anwendung finden sollen, jeweils innerhalb der vom Verwaltungsrat festgelegten Anlagebeschränkungen und im Einklang mit den anwendbaren gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen festlegen.

Innerhalb dieser Anlagebeschränkungen kann der Verwaltungsrat die Anlage in folgenden Vermögenswerten beschließen:

(i) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, welche an einer Börse amtlich notiert oder auf einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist ("Geregelter Markt") innerhalb eines Mitgliedstaates der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ("OECD") amtlich notiert oder gehandelt werden;

(ii) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, welche an einer Börse oder auf einem sonstigen Geregelten Markt innerhalb West-oder Osteuropas, Asiens, Ozeaniens, Nord-oder Südamerikas oder Afrikas amtlich notiert oder gehandelt werden;

(iii) Neuemissionen, vorausgesetzt, dass die Emissionsbedingungen vorsehen, dass die Zulassung zur amtlichen Notiz an einer Börse oder auf einem Geregelten Markt innerhalb West-oder Osteuropas, Asiens, Ozeanien, Nordoder Südamerikas oder Afrikas beantragt und innerhalb eines Jahres nach Emission erreicht wird;

(iv) unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikostreuung können bis zu 100% des Nettovermögens eines Teilfonds in Wertpapieren angelegt werden, welche von einem Mitgliedstaat der EU, dessen Gebietskörperschaften, von einem anderen Mitgliedstaat der OECD oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Institution, welcher einer oder mehrere Mitgliedstaaten der EU angehören, begeben oder garantiert werden, vorausgesetzt, dass in diesem Fall die Gesellschaft für den Teilfonds, welcher für die entsprechende Anteilklasse bzw. die entsprechenden Anteilklassen aufgelegt wurde, Wertpapiere aus wenigstens sechs verschiedenen Emissionen halten muss und dass ferner die Wertpapiere aus einer Emission nicht mehr als 30% des Nettovermögens dieses Teilfonds repräsentieren dürfen;

(v) Aktien oder Anteile eines anderen Organismus für gemeinsame Anlagen ("OGA") und/oder sonstigen Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) und dass dann, wenn er mit der Gesellschaft durch gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, die Anlage in den Aktien oder Anteilen eines solchen OGA nur dann zulässig ist, wenn keine Gebühren oder Kosten im Zusammenhang mit diesem Erwerb anfallen; Bei dem Erwerb von Anteilen an Zielfonds, welche nicht durch gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, kann es zu der Erhebung einer Verwaltungsvergütung auf der Ebene dieses Zielfonds von max. 2 % p.a. kommen. Eine eventuell anfallende Outperformance-Fee bleibt hiervon jedoch unberücksichtigt.

(vi) andere Wertpapiere, Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte innerhalb der vom Verwaltungsrat unter Berücksichtigung der anwendbaren Gesetze und Verordnungen festgesetzten Anlagebeschränkungen.

Der Verwaltungsrat kann, im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft und in der Weise, wie in den Verkaufsunterlagen der Anteile der Gesellschaft beschrieben, beschließen, dass (i) alle oder ein Teil der Vermögenswerte der Gesellschaft oder eines Teilfonds auf gesonderter Grundlage gemeinsam mit anderen Vermögenswerten anderer Anleger, einschließlich anderer Organismen für gemeinsame Anlagen und/oder ihrer Teilfonds verwaltet werden oder (ii) dass alle oder ein Teil der Vermögenswerte zweier oder mehrerer Teilfonds auf gesonderter Grundlage oder im Pool gemeinsam verwaltet werden.

Die Gesellschaft ist ermächtigt (i) Techniken und Instrumente (Derivate), welche Wertpapiere zum Gegenstand haben, zu verwenden, wobei solche Techniken und Instrumente im Zusammenhang mit der effizienten Verwaltung des Vermögens sowie zur Ertragssteigerung angewandt werden müssen und (ii) Techniken und Instrumente zur Absicherung gegen Devisenkursrisiken im Zusammenhang mit der Verwaltung ihrer Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zu verwenden.

**Art. 19. Interessenkonflikt.** Verträge und sonstige Geschäfte zwischen der Gesellschaft und einer anderen Gesellschaft oder Unternehmung werden nicht dadurch beeinträchtigt oder deshalb ungültig, weil ein oder mehrere Verwaltungsratsmitglieder oder Angestellte der Gesellschaft an dieser anderen Gesellschaft oder Unternehmung ein persönliches Interesse haben oder dort Verwaltungsratsmitglied, Gesellschafter, leitender oder sonstiger Angestellter sind. Jedes Verwaltungsratsmitglied und jeder leitende Angestellte der Gesellschaft, welche als Verwaltungsratsmitglied, leitender Angestellter oder einfacher Angestellter in einer Gesellschaft oder Unternehmung, mit welcher die Gesellschaft Verträge abschließt oder sonstige Geschäftsbeziehungen eingeht, wird durch diese Verbindung mit dieser anderen Gesellschaft oder Unternehmung nicht daran gehindert, im Zusammenhang mit einem solchen Vertrag oder einer solchen Geschäftsbeziehung zu beraten, abzustimmen oder zu handeln.

Sofern ein Verwaltungsratsmitglied oder ein leitender Angestellter der Gesellschaft im Zusammenhang mit einem Geschäftsvorfall der Gesellschaft ein den Interessen der Gesellschaft entgegengesetztes persönliches Interesse hat, wird dieses Verwaltungsratsmitglied oder dieser leitende Angestellter dem Verwaltungsrat dieses entgegengesetzte persönliche Interesse mitteilen und im Zusammenhang mit diesem Geschäftsvorfall nicht an Beratungen oder Abstimmungen teilnehmen und dieser Geschäftsvorfall wird ebenso wie das persönliche Interesse des Verwaltungsratsmitglieds oder leitenden Angestellten der nächstfolgenden Generalversammlung berichtet.

"Entgegengesetztes Interesse" entsprechend der vorstehenden Bestimmungen bedeutet nicht eine Verbindung mit einer Angelegenheit, Stellung oder einem Geschäftsvorfall, welcher eine bestimmte Person, Gesellschaft oder Unternehmung umfasst, welche gelegentlich vom Verwaltungsrat nach dessen Ermessen bezeichnet werden.

**Art. 20. Vergütung des Verwaltungsrates.** Die Vergütungen für Verwaltungsratsmitglieder werden von der Gesellschafterversammlung festgelegt. Sie umfassen auch Auslagen und sonstige Kosten, welche den Verwaltungsratsmitgliedern in Ausübung ihrer Tätigkeit entstehen, einschließlich eventueller Kosten für Rechtsverfolgungsmaßnahmen, es sei denn, solche seien veranlasst durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des betreffenden Verwaltungsratsmitglieds.

**Art. 21. Wirtschaftsprüfer.** Die Rechnungsdaten im Jahresbericht der Gesellschaft werden durch einen Wirtschaftsprüfer (réviseur d'entreprise agréé) geprüft, welcher von der Generalversammlung ernannt und von der Gesellschaft bezahlt wird.

Der Wirtschaftsprüfer erfüllt sämtliche Pflichten im Sinne des Gesetzes vom 20. Dezember 2002.

#### Vierter Abschnitt - Generalversammlung - Rechnungsjahr - Ausschüttungen

**Art. 22. Generalversammlung.** Die Generalversammlung repräsentiert die Gesamtheit der Anteilhaber der Gesellschaft. Ihre Beschlüsse binden alle Anteilhaber unabhängig von den Anteilklassen, welche von ihnen gehalten werden. Sie hat die umfassende Befugnis, Handlungen im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft anzuordnen, auszuführen oder zu genehmigen.

Die Generalversammlung tritt auf Einladung des Verwaltungsrates zusammen. Sie kann auch auf Antrag von Anteilhabern, welche wenigstens ein Fünftel des Gesellschaftsvermögens repräsentieren, zusammentreten.

Die jährliche Generalversammlung wird im Einklang mit den Bestimmungen des Luxemburger Rechts im Großherzogtum Luxemburg an einem in der Einladung angegebenen Ort abgehalten.

Sie wird grundsätzlich am letzten Freitag im Juni um 11.30 Uhr abgehalten. Sollte dieser Tag jedoch auf einen Monatsultimo fallen, wird die Generalversammlung am ersten Freitag im Juli abgehalten werden.

Wenn einer dieser Tage ein gesetzlicher Feiertag oder Bankfeiertag im Großherzogtum Luxemburg ist, wird die jährliche Generalversammlung am nächstfolgenden Werktag abgehalten.

Andere Generalversammlungen können an solchen Orten und zu solchen Zeiten abgehalten werden, wie dies in der entsprechenden Einladung angegeben wird.

Die Anteilhaber treten auf Einladung des Verwaltungsrates, welche die Tagesordnung enthält und wenigstens acht Tage vor der Generalversammlung an jeden Inhaber von Namensanteilen an dessen in dem Anteilregister eingetragene Adresse versandt werden muss, zusammen. Die Mitteilung an die Inhaber von Namensanteilen muss auf der Versammlung nicht nachgewiesen werden. Die Tagesordnung wird vom Verwaltungsrat vorbereitet, außer in den Fällen, in welchen die Versammlung auf schriftlichen Antrag der Anteilhaber zusammentritt, in welchem Falle der Verwaltungsrat eine zusätzliche Tagesordnung vorbereiten kann.

Sofern Inhaberanteile ausgegeben wurden, wird die Einladung zu der Versammlung zusätzlich entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im Memorial "Recueil des Sociétés et Associations", in einer oder mehreren Luxemburger Zeitungen und in anderen Zeitungen entsprechend der Bestimmung des Verwaltungsrates veröffentlicht.

Wenn sämtliche Anteile als Namensanteile ausgegeben werden und wenn keine Veröffentlichungen erfolgen, kann die Einladung an die Anteilhaber ausschließlich per Einschreiben erfolgen.

Sofern sämtliche Anteilinhaber anwesend oder vertreten sind und sich selbst als ordnungsgemäß eingeladen und über die Tagesordnung in Kenntnis gesetzt erachten, kann die Generalversammlung ohne schriftliche Einladung stattfinden.

Der Verwaltungsrat kann sämtliche sonstigen Bedingungen festlegen, welche von den Anteilhabern zur Teilnahme an einer Generalversammlung erfüllt werden müssen.

Auf der Generalversammlung werden lediglich solche Vorgänge behandelt, welche in der Tagesordnung enthalten sind (die Tagesordnung wird sämtliche gesetzlich erforderlichen Vorgänge enthalten) sowie Vorgänge, welche zu solchen Vorgängen gehören.

Jeder Anteil berechtigt, unabhängig von der Anteilklasse zu einer Stimme im Einklang mit den Vorschriften des Luxemburger Rechts und dieser Satzung. Ein Anteilhaber kann sich bei jeder Generalversammlung durch eine schriftliche Vollmacht an eine andere Person, welche kein Anteilhaber sein muss und Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft sein kann, vertreten lassen.

Vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen durch das Gesetz oder diese Satzung werden die Beschlüsse auf der Generalversammlung durch die einfache Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Anteilhaber gefasst.

**Art. 23. Generalversammlungen der Anteilhaber in einem Teilfonds oder einer Anteilklasse.** Die Anteilhaber der Anteilklassen im Zusammenhang mit einem Teilfonds können zu jeder Zeit Generalversammlung abhalten, um über Vorgänge zu entscheiden, welche ausschließlich diesen Teilfonds betreffen.

Darüber hinaus können die Anteilhaber einer Anteilklasse, zu jeder Zeit Generalversammlungen im Hinblick auf alle Fragen, welche diese Anteilklasse betreffen, abhalten.

Die Bestimmungen in Artikel 22 Absätze 2, 3, 7, 8, 9, 10 und 11 sind auf solche Generalversammlungen analog anwendbar.

Jeder Anteil berechtigt zu einer Stimme im Einklang mit den Bestimmungen des Luxemburger Rechts und dieser Satzung. Anteilhaber können persönlich handeln oder sich aufgrund einer Vollmacht durch eine andere Person, welche kein Anteilhaber sein muss, aber ein Mitglied des Verwaltungsrates sein kann, vertreten lassen.

Vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen im Gesetz oder in dieser Satzung werden Beschlüsse der Generalversammlung eines Teilfonds oder einer Anteilklasse mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Anteilhaber gefasst.

**Art. 24. Auflösung oder Verschmelzung von Teilfonds oder Anteilklassen.** Der Verwaltungsrat kann beschließen, das Vermögen eines Teilfonds aufzulösen und den Anteilhabern den Anteilwert ihrer Anteile an dem Bewertungstag, an welchem die Entscheidung wirksam wird, auszuzahlen. Ferner kann der Verwaltungsrat die Annullierung der an einem solchen Teilfonds ausgegebenen Anteile und die Zuteilung von Anteilen an einem anderen Teilfonds, vorbehaltlich der Billigung durch die Gesellschafterversammlung der Anteilhaber dieses anderen Teilfonds erklären, vorausgesetzt, dass während der Zeit von einem Monat nach Veröffentlichung gemäß nachfolgender Bestimmung die Anteilhaber der entsprechenden Teilfonds das Recht haben werden, die Rücknahme oder den Umtausch aller oder eines Teils ihrer Anteile zu dem anwendbaren Anteilwert ohne Kostenbelastung zu verlangen.

Der Verwaltungsrat kann entscheiden, die Vermögenswerte eines Teilfonds auf einen anderen innerhalb der Gesellschaft bestehenden Teilfonds zu übertragen oder in einen anderen Organismus für gemeinsame Anlagen, welcher gemäß Teil I des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 oder einen anderen Teilfonds innerhalb eines solchen anderen Organismus für gemeinschaftliche Anlagen („Neuer Teilfonds“) einbringen und die Anteile neu bestimmen. Eine solche Entscheidung wird gemäß den gesetzlichen Bestimmungen von der Gesellschaft im Mémorial und in jeweils einer Tageszeitung eines jeden Landes veröffentlicht, in dem die Anteile öffentlich vertrieben werden, um den Anteilhabern während der Dauer eines Monats zu ermöglichen, den kostenfreien Umtausch ihrer Anteile zu beantragen. Im Falle einer Fusion mit einem offenen Fonds in der Art eines Sondervermögens (fonds commun de placement) ist der Beschluss nur für diejenigen Anteilhaber bindend, die der Fusion ihre Zustimmung erteilt haben.

Die Durchführung der Fusion vollzieht sich wie eine Auflösung des Teilfonds und eine gleichzeitige Übernahme sämtlicher Vermögensgegenstände durch den aufnehmenden Teilfonds. Abweichend zu der Auflösung erhalten die Anleger des Teilfonds Anteile des aufnehmenden Fonds bzw. Teilfonds, deren Anzahl sich auf der Grundlage des Anteilwertverhältnisses der betroffenen Fonds zum Zeitpunkt der Einbringung errechnet und gegebenenfalls einen Spitzenausgleich. Die Durchführung der Fusion wird vom Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft kontrolliert.

**Art. 25. Rechnungsjahr.** Das Rechnungsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. Mai jeden Jahres und endet am 30. April des darauf folgenden Jahres.

**Art. 26. Ausschüttungen.** Die Generalversammlung einer Anteilklasse im Zusammenhang mit einem Teilfonds wird auf Vorschlag des Verwaltungsrates und innerhalb der gesetzlichen Grenzen darüber entscheiden, wie der Ertrag aus diesem Teilfonds zu verwenden ist, sie kann zu gegebener Zeit Ausschüttungen erklären oder den Verwaltungsrat hierzu ermächtigen.

Auf jede ausschüttungsberechtigte Anteilklasse kann der Verwaltungsrat Zwischenausschüttungen im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen beschließen. Die Zahlung von Ausschüttungen auf die Inhaber von Namensanteilen erfolgt an deren im Anteilregister vermerkte Adressen.

Die Zahlung von Ausschüttungen an die Inhaber von Inhaberanteilen erfolgt gegen Vorlage des Ertragsscheins bei den hierzu von der Gesellschaft bezeichneten Stellen.

Ausschüttungen können in einer Währung, zu einem Zeitpunkt und an einem Ort ausbezahlt werden, wie dies der Verwaltungsrat zu gegebener Zeit bestimmt.

Der Verwaltungsrat kann unbare Ausschüttungen an der Stelle von Barausschüttungen innerhalb der Voraussetzungen und Bedingungen, wie sie vom Verwaltungsrat festgelegt werden, beschließen.

Jegliche Ausschüttung, welche nicht innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Erklärung eingefordert wird, verfällt zugunsten der an dem jeweiligen Teilfonds ausgegebenen Anteilklasse(n).

Auf Ausschüttungen, welche von der Gesellschaft erklärt und für die Berechtigten zur Verfügung gehalten werden, erfolgen keine Zinszahlungen.

### Fünfter Abschnitt - Schlussbestimmungen

**Art. 27. Depotbank.** In dem gesetzlich erforderlichen Umfang wird die Gesellschaft einen Depotbankvertrag mit einer Bank im Sinne des Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor (FinanzsektorG) ("Depotbank") abschließen.

Die Depotbank wird die Pflichten erfüllen und die Verantwortung übernehmen, wie dies im Gesetz vom 20. Dezember 2002 vorgesehen ist.

Sofern die Depotbank sich aus ihrer Stellung zurückziehen möchte, wird der Verwaltungsrat sich nach Kräften bemühen, eine Nachfolgedepotbank innerhalb von zwei Monaten nach Wirksamwerden der Beendigung der Depotbankbestellung zu finden. Der Verwaltungsrat kann die Ernennung der Depotbank zurücknehmen, er kann jedoch die Depotbank nicht entlassen, solange keine Nachfolgedepotbank bestellt wurde.

**Art. 28. Auflösung der Gesellschaft.** Die Gesellschaft kann zu jeder Zeit durch Beschluss der Generalversammlung und vorbehaltlich des Quorums und der Mehrheitserfordernisse gemäß Artikel 30 dieser Satzung aufgelöst werden.

Sofern das Gesellschaftsvermögen unter zwei Drittel des Mindestgesellschaftsvermögens gemäß Artikel 5 dieser Satzung fällt, wird die Frage der Auflösung durch den Verwaltungsrat der Generalversammlung vorgelegt. Die Generalversammlung, welche ohne Quorum entscheiden kann, wird mit der einfachen Mehrheit der auf der Generalversammlung vertretenen Anteile entscheiden.

Die Frage der Auflösung der Gesellschaft wird des weiteren der Generalversammlung vorgelegt, sofern das Gesellschaftsvermögen unter ein Viertel des Mindestgesellschaftsvermögens gemäß Artikel 5 dieser Satzung fällt; in diesem Falle wird die Generalversammlung ohne Quorumfordernis abgehalten und die Auflösung kann durch die Anteilinhaber entschieden werden, welche ein Viertel der auf der Generalversammlung vertretenen stimmberechtigten Anteile halten.

Die Versammlung muss so rechtzeitig einberufen werden, dass sie innerhalb von vierzig Tagen nach Feststellung der Tatsache, dass das Netto-Gesellschaftsvermögen unterhalb zwei Drittel bzw. ein Viertel des gesetzlichen Minimums gefallen ist, abgehalten werden kann.

**Art. 29. Liquidierung.** Die Liquidierung wird durch einen oder mehrere Liquidatoren ausgeführt, welche ihrerseits natürliche oder juristische Personen sein können und von der Generalversammlung, die auch über ihre Befugnisse und über ihre Vergütung entscheidet, ernannt werden.

**Art. 30. Änderungen der Satzung.** Die Satzung kann durch eine Generalversammlung, welche den Quorum- und Mehrheitserfordernissen gemäß dem Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaft einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen unterliegt, geändert werden.

**Art. 31. Begriffsbestimmungen.** Maskuline Bezeichnungen dieser Satzung schließen die korrespondierende feminine Bezeichnung ein und Bezüge auf Personen oder Anteilinhaber erfassen auch juristische Personen, Personengemeinschaften oder sonstige organisierte Personenvereinigungen, unabhängig davon, ob sie Rechtspersönlichkeit besitzen oder nicht.

**Art. 32. Anwendbares Recht.** Sämtliche in dieser Satzung nicht geregelten Fragen werden durch die Bestimmungen des Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften und das Gesetz vom 20. Dezember 2002 einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen der jeweiligen Gesetze geregelt.

#### Übergangsbestimmungen

- 1) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung und endet am 30. April 2012.
- 2) Die erste Generalversammlung wird am 29. Juni 2012 stattfinden.

#### Zeichnung des Gründungskapitals

Das Gründungskapital wird wie folgt gezeichnet:

Walser Privatbank Invest S.A., vorgenannt, zeichnet dreihundertzehn (310) Anteile zum Gegenwert von einunddreißigtausend Euro (EUR 31.000,-).

Damit beträgt das Gründungskapital insgesamt einunddreißigtausend Euro (EUR 31.000,-). Die Einzahlung des gesamten Gründungskapitals wurde dem unterzeichneten Notar ordnungsgemäß nachgewiesen.



72464

*Erklärung*

Der amtierende Notar erklärt, dass die in Artikel 26 des Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind, und bescheinigt dies ausdrücklich.

*Gründungskosten*

Die von der Gesellschaft zu tragenden Gründungskosten wurden auf sechstausend Euro (EUR 6.000,-) veranschlagt.

*Gründungsversammlung der Gesellschaft*

Oben angeführte Personen, welche das gesamte gezeichnete Gründungskapital vertreten, haben unverzüglich eine Gesellschafterversammlung, zu der sie sich als rechtens einberufen bekennen, abgehalten und folgende Beschlüsse gefasst:

I. Zu Mitgliedern des Verwaltungsrates werden ernannt:

- Mmag Erhard Tschmelitsch, Vorstand der Walser Privatbank AG, beruflich wohnhaft in Riezlern, Österreich, Walser Privatbank AG, Walsersstraße 61, A-6991 Riezlern

- Dr. Carsten Kotas, Bereichsleiter Capital Markets der Walser Privatbank AG, beruflich wohnhaft in Riezlern, Österreich, Walser Privatbank AG, Walsersstraße 61, A-6991 Riezlern

- Magister Gökhan Kula, beruflich wohnhaft in Riezlern, Österreich, Walser Privatbank AG, Walsersstraße 61, A-6991 Riezlern

- Herr Stephan MODLER, beruflich wohnhaft in Riezlern, Österreich, Walser Privatbank AG, Walsersstraße 61, A-6991 Riezlern.

Die Mandate der Verwaltungsratsmitglieder enden mit der jährlich stattfindenden ordentlichen Gesellschafterversammlung.

II. Sitz der Gesellschaft ist 8, rue Lou Hemmer, L-1748 Findel-Golf.

III. Zum Wirtschaftsprüfer wird ernannt:

KPMG Audit S.à r.l., Réviseur d'Entreprises, 9, allée Scheffer, L-2520 Luxembourg.

Das Mandat des Wirtschaftsprüfers endet mit der jährlich stattfindenden ordentlichen Gesellschafterversammlung.

Worüber Urkunde aufgenommen in Findel-Golf, am Datum wie eingangs erwähnt.

Und nach Vorlesung und Erklärung alles Vorstehenden an die Erschienenen, haben dieselben gegenwärtige Urkunde mit dem Notar unterschrieben.

Signé: C. KOTAS, G. KULA, R. BUEDINGER, M. LECUIT.

Enregistré à Mersch, le 30 juin 2011. Relation: MER/2011/1300. Reçu soixante-quinze euros 75,00 €

Le Receveur (signé): A. MULLER.

POUR COPIE CONFORME

Mersch, le 4 juillet 2011.

Référence de publication: 2011093085/778.

(110105015) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 5 juillet 2011.

---

**Maxensis S.A., Société Anonyme.**

Siège social: L-2530 Luxembourg, 4, rue Henri Schnadt.

R.C.S. Luxembourg B 118.175.

Les comptes annuels au 31 décembre 2010 ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg. Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Référence de publication: 2011064939/9.

(110073274) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 12 mai 2011.

---

**Luxresources S.A. SPF, Société Anonyme - Société de Gestion de Patrimoine Familial.**

Siège social: L-1219 Luxembourg, 23, rue Beaumont.

R.C.S. Luxembourg B 65.846.

Le bilan au 31 décembre 2010 a été déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg. Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxembourg, le 6 mai 2011.

POUR LE CONSEIL D'ADMINISTRATION

Signature

Référence de publication: 2011064921/12.

(110072650) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 12 mai 2011.

---

**Marepier Holding S.A., Société Anonyme - Société de Gestion de Patrimoine Familial.**

Siège social: L-1331 Luxembourg, 65, boulevard Grande-Duchesse Charlotte.

R.C.S. Luxembourg B 39.165.

—  
*Extrait de la décision prise par le conseil d'administration en date du 14 avril 2010*

Mme Virginie DOHOGNE a été nommée comme présidente du conseil d'administration jusqu'à l'issue de l'assemblée générale statutaire de 2015.

Luxembourg, le 11 mai 2011.

Pour extrait sincère et conforme

Pour MAREPIER HOLDING S.A.

Intertrust (Luxembourg) S.A.

Référence de publication: 2011064937/14.

(110072605) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 12 mai 2011.

---

**Medicover Holding S.A., Société Anonyme.**

Siège social: L-2420 Luxembourg, 24, avenue Emile Reuter.

R.C.S. Luxembourg B 59.021.

—  
Les comptes annuels au 31.12.2010 ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Référence de publication: 2011064943/9.

(110072814) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 12 mai 2011.

---

**M Koval Corporation S.à r.l., Société à responsabilité limitée.**

Siège social: L-1331 Luxembourg, 65, boulevard Grande-Duchesse Charlotte.

R.C.S. Luxembourg B 150.624.

—  
Les comptes annuels au 31 décembre 2010 ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

*Pour M Koval Corporation S.à r.l.*

Intertrust (Luxembourg) S.A.

Référence de publication: 2011064925/11.

(110072694) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 12 mai 2011.

---

**Meliora IP Holdings S.à r.l., Société à responsabilité limitée.**

**Capital social: EUR 12.500,00.**

Siège social: L-2540 Luxembourg, 15, rue Edward Steichen.

R.C.S. Luxembourg B 155.707.

—  
EXTRAIT

En date du 10 mai 2011, l'associé unique de la Société a pris les résolutions suivantes:

- Prise en compte de la démission de Marjoleine van Oort du poste de gérant B de la société avec effet au 23 février 2011;

- Nomination de M. Ivo Hemelraad, né le 12 octobre 1961 à Utrecht (Pays Bas), avec adresse professionnelle au 15 rue Edward Steichen, L-2540 Luxembourg, entant que nouveau gérant B de la société avec effet au 23 février 2011 et cela pour une durée indéterminée.

Référence de publication: 2011064926/15.

(110072943) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 12 mai 2011.

---

**Pan European Finance II S.à r.l., Société à responsabilité limitée.**

**Capital social: EUR 12.500,00.**

Siège social: L-1840 Luxembourg, 15, boulevard Joseph II.

R.C.S. Luxembourg B 105.195.

Il résulte de résolutions prises par l'associé unique de la Société en date du 12 mai 2011 que M. Rüdiger SCHWARZ, né à Regensburg (Allemagne), le 27 avril 1973, ayant son adresse professionnelle au 15, boulevard Joseph II, L-1840 Luxembourg (Grand-Duché de Luxembourg) a été nommé en qualité de gérant de la Société, avec effet au 16 mai 2011, 0h00 et pour une période indéterminée.

Le conseil de gérance de la Société est donc dorénavant composé comme suit:

- M. Oliver MAY, gérant;
- M. Jan Baldem MENNICKEN, gérant;
- M. Jobst BECKMANN, gérant; et
- M. Rüdiger SCHWARZ, gérant.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Fait à Luxembourg, le 19 mai 2011.

Référence de publication: 2011069852/19.

(110077279) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 19 mai 2011.

---

**Moorea Fund, Société d'Investissement à Capital Variable.**

Siège social: L-2449 Luxembourg, 16, boulevard Royal.

R.C.S. Luxembourg B 146.927.

*Extrait des résolutions prises lors de l'assemblée générale annuelle tenue le 28 avril 2011*

L'Assemblée Générale Annuelle des Actionnaires renouvelle, pour une période de un an prenant fin à la prochaine Assemblée Générale Annuelle qui se tiendra en Avril 2012, les mandats d'Administrateurs de Mesdames Véronica BATS et Béatrice CAVAILLES et de Messieurs Hervé PLISTA, Peter AMPE, Eric VERLEYEN et Stéphane WATHIER.

L'Assemblée Générale Annuelle des Actionnaires renouvelle, pour une période de un an prenant fin à la prochaine Assemblée Générale Annuelle qui se tiendra en Avril 2012, en qualité de Réviseur d'Entreprises Agréée, PricewaterhouseCoopers S.à.r.l., résidant professionnellement au 400, Route d'Esch, L-1014, Luxembourg, Luxembourg.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Référence de publication: 2011064929/15.

(110073164) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 12 mai 2011.

---

**EAE Négoce S.A., Société Anonyme.**

Siège social: L-4123 Esch-sur-Alzette, 4, rue du Fossé.

R.C.S. Luxembourg B 87.492.

*Extrait du procès-verbal de l'assemblée générale extraordinaire du 1<sup>er</sup> avril 2011*

*Résolution n° 1*

Sur proposition du Conseil d'Administration, l'Assemblée Générale Extraordinaire décide la nomination aux fonctions de commissaire aux comptes de Madame Nadine CARELLE, née le 26 mai 1967 à Dudelange et demeurant à L-4123 Esch-sur-Alzette, 4, rue du Fossé, pour une durée de six ans.

Esch-sur-Alzette, le 1<sup>er</sup> avril 2011.

Pour extrait sincère et conforme à l'original

Fiduciaire C.G.S.

4, rue du Fossé

L-4123 Esch-sur-Alzette

Signature

Référence de publication: 2011065192/18.

(110071334) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 10 mai 2011.

---

**Safilo Capital International SA, Société Anonyme.**

Siège social: L-1724 Luxembourg, 19-21, boulevard du Prince Henri.

R.C.S. Luxembourg B 90.240.

Les comptes annuels au 31.12.2010 ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Société Européenne de Banque

Société Anonyme

Banque Domiciliataire

Signatures

Référence de publication: 2011065029/13.

(110072841) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 12 mai 2011.

---

**Mosaic Trading, Société d'Investissement à Capital Variable.**

Siège social: L-2449 Luxembourg, 1, boulevard Royal.

R.C.S. Luxembourg B 107.239.

Le Bilan au 31 décembre 2010 a été déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxembourg, le 11 mai 2011.

Référence de publication: 2011064930/10.

(110073171) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 12 mai 2011.

---

**Mangrove II S.C.A. SICAR, Société en Commandite par Actions sous la forme d'une Société d'Investissement en Capital à Risque.**

Siège social: L-2535 Luxembourg, 20, boulevard Emmanuel Servais.

R.C.S. Luxembourg B 104.798.

*Extrait des résolutions de l'assemblée générale ordinaire tenue à Luxembourg le 27 avril 2011*

Il résulte de l'assemblée générale ordinaire tenue au Luxembourg le 27 avril 2011 que le mandat du Réviseur d'Entreprises, Deloitte S.A., a été renouvelé avec effet immédiat jusqu'à la prochaine assemblée annuelle qui aura lieu en 2012.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxembourg, 12 mai 2011.

BANQUE PRIVEE EDMOND DE ROTHSCHILD EUROPE

Société Anonyme

Référence de publication: 2011064933/15.

(110073472) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 12 mai 2011.

---

**Gherbi & Co Holding S.A., Société Anonyme.**

Siège social: L-4751 Pétange, 165A, route de Longwy.

R.C.S. Luxembourg B 114.789.

*Procès verbal de l'assemblée générale extraordinaire tenue au siège de la société en date du 1<sup>er</sup> octobre 2010*

Tous les actionnaires sont présents.

Les administrateurs ont pris la décision suivante:

Les administrateurs décident:

- de transférer le siège social de la société du 62, Route de Luxembourg L - 4760 PETANGE au 165A, Route de Longwy L - 4751 PETANGE.

La décision a été admise à l'unanimité.

Après cela, l'assemblée générale extraordinaire est déclarée comme terminée.

GHERBI & CO HOLDING S.A.  
Monsieur Ahmed ALAMI EL AHMADI / Madame Souad GHERBI  
*Administrateur-délégué / Administrateur*

Référence de publication: 2011065209/18.

(110071447) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 10 mai 2011.

---

**Manitoulin Holding S.A., Société Anonyme Soparfi.**

Siège social: L-2763 Luxembourg, 10, rue Sainte Zithe.

R.C.S. Luxembourg B 75.129.

Avec effet au 10 mai 2011, je vous fais part de ma démission en tant qu'administrateur de votre Société (...).

As from 10 May 2011, I hereby tender my resignation as a director of your company (...).

Luxembourg, le 10 mai 2011.

Didier Mc GAW.

Référence de publication: 2011064935/10.

(110073507) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 12 mai 2011.

---

**Orangefield Trust (Luxembourg) S.A., Société Anonyme.**

Siège social: L-2163 Luxembourg, 40, avenue Monterey.

R.C.S. Luxembourg B 28.967.

*Extrait des résolutions prises par le conseil d'administration en date du 2 mai 2011*

- L'Assemblée renouvelle le mandat de BDO Compagnie Fiduciaire, ayant son siège social 2, avenue Charles de Gaulle à L-1653 Luxembourg en tant que réviseur indépendant de la société. Son mandat se terminera lors de l'assemblée qui statuera sur les comptes de l'exercice 2011.

Luxembourg, le 2 mai 2010.

Pour extrait conforme

*Pour la société*

*Un mandataire*

Référence de publication: 2011064959/15.

(110073026) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 12 mai 2011.

---

**Medicover Holding S.A., Société Anonyme.**

Siège social: L-2420 Luxembourg, 24, avenue Emile Reuter.

R.C.S. Luxembourg B 59.021.

Les comptes consolidés au 31.12.2010 ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Référence de publication: 2011064944/9.

(110073119) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 12 mai 2011.

---

**SERID Sàrl, Société Européenne de Recherche, d'Investissement et de Développement, Société à responsabilité limitée.**

Siège social: L-1466 Luxembourg, 12, rue Jean Engling.

R.C.S. Luxembourg B 73.358.

Le bilan au 31.12.2009 a été déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxembourg, le 11 mai 2011.

Pour ordre

EUROPE FIDUCIAIRE (Luxembourg) S.A.

Boîte Postale 1307

L-1013 Luxembourg

Référence de publication: 2011065026/15.

(110072778) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 12 mai 2011.

---



**Meeuwissen G.m.b.H., Société à responsabilité limitée.**

Siège social: L-9662 Kaundorf, 1, An der Driicht.  
R.C.S. Luxembourg B 107.021.

Les comptes annuels au 31.12.2009 ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.  
Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Signature.

Référence de publication: 2011064946/10.

(110072629) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 12 mai 2011.

**Mosaic, Société d'Investissement à Capital Variable.**

Siège social: L-2449 Luxembourg, 1, boulevard Royal.  
R.C.S. Luxembourg B 107.223.

Le Bilan au 31 décembre 2010 a été déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.  
Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.  
Luxembourg, le 11 mai 2011.

Référence de publication: 2011064948/10.

(110073172) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 12 mai 2011.

**MUM S.A., Société Anonyme.**

Siège social: L-9991 Weiswampach, 2, Am Hock.  
R.C.S. Luxembourg B 109.203.

Les comptes annuels au 31.12.2010 ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.  
Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Signature.

Référence de publication: 2011064949/10.

(110072741) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 12 mai 2011.

**Vestris International, Société Anonyme.**

Siège social: L-1471 Luxembourg, 412F, route d'Esch.  
R.C.S. Luxembourg B 62.266.

- Monsieur Edgard BONTE, né à Croix (France), le 5 août 1973, demeurant professionnellement au 100, rue du Calvaire, F-59.510 Hem, a été désigné représentant permanent de la société IFILE S.A. en remplacement de Monsieur Jean-Marie DEBERDT, pour toute la durée de son mandat d'Administrateur et de Président du Conseil d'Administration, soit jusqu'à l'Assemblée Générale Statutaire de l'an 2016 appelée à statuer sur l'exercice clos au 31 décembre 2015.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Le 1<sup>er</sup> avril 2011.

VESTRIS INTERNATIONAL S.A.

Signatures

Référence de publication: 2011065094/15.

(110073351) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 12 mai 2011.

**M2AD International Group S.A., Société Anonyme.**

Siège social: L-2163 Luxembourg, 29, avenue Monterey.  
R.C.S. Luxembourg B 142.598.

Les comptes annuels au 31 décembre 2010 ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.  
Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Signature.

Référence de publication: 2011064950/10.

(110073415) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 12 mai 2011.

**Jean Lazar Consulting S.A., Société Anonyme.**

Siège social: L-2163 Luxembourg, 29, avenue Monterey.  
R.C.S. Luxembourg B 142.598.

Les comptes annuels au 31 décembre 2009 ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.  
Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Signature.

Référence de publication: 2011064951/10.

(110073416) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 12 mai 2011.

**New Generation Investments Luxembourg S.C.A. Sicar, Société en Commandite par Actions sous la forme d'une Société d'Investissement en Capital à Risque.**

Siège social: L-1736 Senningerberg, 1B, Heienhaff.  
R.C.S. Luxembourg B 136.338.

L'adresse du siège de l'associé commandité agissant en qualité de gérant commandité de la Société, NEW GENERATION INVESTMENTS LUXEMBOURG, une société à responsabilité limitée de droit luxembourgeois, enregistrée au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg sous le n° B130826, a été transféré au 15, rue Edward Steichen, L-2540 Luxembourg.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

*Pour la Société*

Référence de publication: 2011064953/14.

(110073192) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 12 mai 2011.

**Nexia S.A., Société Anonyme.**

Siège social: L-1469 Luxembourg, 67, rue Ermesinde.  
R.C.S. Luxembourg B 105.358.

Les comptes annuels au 31 décembre 2010 ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.  
Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

*Pour NEXIA S.A.*

*Un mandataire*

Référence de publication: 2011064956/11.

(110073521) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 12 mai 2011.

**Pavinvest S.A., Société Anonyme.**

Siège social: L-1724 Luxembourg, 3A, boulevard du Prince Henri.  
R.C.S. Luxembourg B 92.017.

Les comptes annuels au 31/12/2009 ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.  
Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Référence de publication: 2011064980/9.

(110073434) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 12 mai 2011.

**Shine Luxembourg Holdings Limited S.à r.l., Société à responsabilité limitée.**

**Capital social: GBP 12.500,00.**

Siège social: L-2522 Luxembourg, 6, rue Guillaume Schneider.  
R.C.S. Luxembourg B 151.461.

In the year two thousand and eleven, on the twelfth day of the month of April.

Before Maître Henri BECK, notary, residing in Echternach (Grand Duchy of Luxembourg).

There appeared:

Shine Luxembourg Limited S.à r.l., a société à responsabilité limitée incorporated under the laws of Luxembourg, with registered office at 6, rue Guillaume Schneider, L-2522 Luxembourg, registered with the Registre de Commerce et des Sociétés in Luxembourg under number B 151.463, being the sole shareholder (the "Sole Shareholder") of Shine Luxembourg Holdings Limited S.à r.l. (hereinafter referred to as the "Company"), a société à responsabilité limitée having its

registered office at 6, rue Guillaume Schneider, L-2522 Luxembourg, registered with the Registre de Commerce et des Sociétés of Luxembourg under number B 151.461. The Company was incorporated by deed of the undersigned notary, on 17 February 2010, published in the Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations (the "Mémorial") on 31 March 2010, number 685. The articles of incorporation of the Company were amended for the last time by a deed of the undersigned notary on 8 April 2011 not yet published in the Mémorial.

The appearing party was represented by Me Carole Winandy, maître en droit, residing professionally in Luxembourg, pursuant to a proxy given under private seal on 12 April 2011.

The proxyholder declared and requested the notary to state that:

I. The Sole Shareholder holds all one hundred eighty-nine million two hundred and nine thousand eight hundred seventy-seven (189,209,877) shares in issue in the Company so that the decisions can validly be taken on all items on the agenda.

II. The items on which resolutions are to be passed are as follows:

A. Reduction of the issued share capital of the Company by an amount of one hundred eighty-nine million one hundred ninety-seven thousand three hundred seventy-seven Pounds Sterling (GBP 189,197,377) so as to bring it from its present amount of one hundred eighty-nine million two hundred and nine thousand eight hundred seventy-seven Pounds Sterling (GBP 189,209,877) to twelve thousand five hundred Pounds Sterling (GBP 12,500) by cancellation of one hundred eighty-nine million one hundred ninety-seven thousand three hundred seventy-seven (189,197,377) shares of the Company of a nominal value of one Pound Sterling (GBP 1), so as to reduce the number of shares of the Company in issue from one hundred eighty-nine million two hundred and nine thousand eight hundred seventy-seven (189,209,877) to twelve thousand five hundred (12,500), and allocation of one hundred eighty-nine million one hundred ninety-six thousand one hundred twenty-seven Pounds Sterling (GBP 189,196,127) to a freely distributable reserve account and allocation of an amount of one thousand two hundred fifty Pounds Sterling (GBP 1,250) to the legal reserve account.

B. Consequential amendment of the first paragraph of Article 5 of the articles of association of the Company. The decisions taken by the Sole Shareholder are as follows:

#### *First resolution*

The Sole Shareholder resolved to reduce the issued share capital of the Company by an amount of one hundred eighty-nine million one hundred ninety-seven thousand three hundred seventy-seven Pounds Sterling (GBP 189,197,377) so as to bring it from its present amount of one hundred eighty-nine million two hundred and nine thousand eight hundred seventy-seven Pounds Sterling (GBP 189,209,877) to twelve thousand five hundred Pounds Sterling (GBP 12,500) by cancellation of one hundred eighty-nine million one hundred ninety-seven thousand three hundred seventy-seven (189,197,377) shares of the Company, so as to reduce the number of shares in issue in the Company from one hundred eighty-nine million two hundred and nine thousand eight hundred seventy-seven (189,209,877) to twelve thousand five hundred (12,500), and to allocate one hundred eighty-nine million one hundred ninety-six thousand one hundred twenty-seven Pounds Sterling (GBP 189,196,127) to a freely distributable reserve account and an amount of one thousand two hundred fifty Pounds Sterling (GBP 1,250) to the legal reserve account.

#### *Second resolution*

As a result of the preceding reduction of share capital, the Sole Shareholder resolved to amend the first paragraph of article 6 of the articles of association of the Company so as to read as follows:

"The issued share capital of the Company is set at twelve thousand five hundred Pounds Sterling (GBP 12,500) represented by twelve thousand five hundred (12,500) shares, with a nominal value of one Pound Sterling (GBP 1) each and with such rights and obligations as set out in the present Articles of Incorporation."

Nothing further being on the agenda, the extraordinary decision of the Sole Shareholder was thereupon closed.

The undersigned notary who understands and speaks English, states herewith that at the request of the above appearing party, the present deed is worded in English followed by a French version. At the request of the same appearing party and in case of divergences between English and the French versions, the English version will prevail.

Whereof the present notarial deed was drawn up in Luxembourg, on the day named at the beginning of this document.

After reading these minutes the appearing person signed together with the notary the present deed.

#### **Suit la traduction française du texte qui précède**

L'an deux mille onze, le douzième jour du mois d'avril.

Par devant Maître Henri BECK, notaire de résidence à Echternach (Grand Duché de Luxembourg),

A comparu:

Shine Luxembourg Limited S.à r.l., une société à responsabilité limitée constituée sous les lois luxembourgeoises, ayant son siège social au 6, rue Guillaume Schneider, L-2522 Luxembourg, inscrite auprès du Registre de Commerce et des Sociétés à Luxembourg sous le numéro B 151.463, étant l'associé unique (l'«Associé Unique») de Shine Luxembourg Holdings Limited S.à r.l. (désignée ci-après la "Société"), une société à responsabilité limitée ayant son siège social au 6, rue Guillaume Schneider, L-2522 Luxembourg, inscrite auprès du Registre de Commerce et des Sociétés à Luxembourg

sous le numéro B 151.461. La Société a été constituée le 17 février 2010 suivant acte reçu du notaire soussigné, publié au Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations (le "Mémorial") numéro 685 du 31 mars 2010. Les statuts de la Société ont été modifiés pour la dernière fois en date du 8 avril 2011 suivant acte reçu du notaire soussigné, pas encore publié au Mémorial.

La partie comparante était représentée par Me Carole Winandy, maître en droit, avec adresse professionnelle à Luxembourg, en vertu d'une procuration donnée sous seing privé en date du 12 avril 2011.

La partie comparante a déclaré et requis le notaire d'acter que:

I. L'Associé Unique détient toutes les cent quatre-vingt-neuf millions deux cent neuf mille huit cent soixante-dix-sept (189.209.877) parts sociales émises dans la société de sorte que des décisions peuvent valablement être prises sur tous les points portés à l'ordre du jour.

II. Les points sur lesquels des résolutions doivent être passées sont les suivants:

A. Réduction du capital social émis de la Société d'un montant de cent quatre-vingt-neuf millions cent quatre-vingt-dix-sept mille trois cent soixante-dixsept Livres Sterling (GBP 189.197.377) afin de porter le capital social de son montant actuel de cent quatre-vingt-neuf millions deux cent neuf mille huit cent soixante-dix-sept Livres Sterling (GBP 189.209.877) à douze mille cinq cents Livres Sterling (GBP 12.500), par annulation de cent quatre-vingt-neuf millions cent quatre-vingt-dix-sept mille trois cent soixante-dix-sept (189.197.377) parts sociales de la Société d'une valeur nominale d'une Livre Sterling chacune (GBP 1), afin de réduire le nombre de parts sociales émises dans la Société de cent quatre-vingt-neuf millions deux cent neuf mille huit cent soixante-dix-sept (189.209.877) à douze mille cinq cents (12.500), et affectation de cent quatre-vingt-neuf millions cent quatre-vingt-seize mille cent vingt-sept Livres Sterling (GBP 189.196.127) à un compte de réserve librement distribuable et affectation d'un montant de mille deux cent cinquante Livres Sterling (GBP 1.250) au compte de la réserve légale.

B. Modification conséquente du premier paragraphe de l'Article 5 des statuts de la Société. Les décisions prises par l'Actionnaire Unique sont les suivantes:

#### *Première résolution*

L'Actionnaire Unique a décidé de réduire le capital social émis de la Société d'un montant de cent quatre-vingt-neuf millions cent quatre-vingt-dix-sept-mille trois cent soixante-dix-sept Livres Sterling (GBP 189.197.377) afin de le porter de son montant actuel de cent quatre-vingt-neuf millions deux cent neuf mille huit cent soixante-dix-sept Livres Sterling (GBP 189.209.877) à douze mille cinq cents Livres Sterling (GBP 12.500), par l'annulation de cent quatre-vingt-neuf millions cent quatre-vingt-dix-sept mille trois cent soixante-dix-sept (189.197.377) parts sociales de la Société, afin de réduire le nombre de parts sociales émises dans la Société de cent quatre-vingt-neuf millions deux cent neuf mille huit cent soixante-dix-sept (189.209.877) à douze mille cinq cents (12.500), et d'affecter le cent quatre-vingt-neuf millions cent quatre-vingt-seize mille cent vingt-sept Livres Sterling (GBP 189.196.127) à un compte de réserve librement distribuable et un montant de mille deux cent cinquante Livres Sterling (GBP 1.250) au compte de la réserve légale.

#### *Deuxième résolution*

En conséquence de la réduction du capital social qui précède, l'Associé Unique a décidé de modifier le premier paragraphe de l'article 5 des statuts de la Société afin qu'il ait la teneur suivante:

«Le capital social émis de la Société est fixé à douze mille cinq cents Livres Sterling (GBP 12.500) représenté par douze mille cinq cents (12.500) parts sociales ayant chacune une valeur nominale d'une Livre Sterling (GBP 1) et ayant les droits et obligations tels que prévus dans les présents Statuts.»

Plus rien n'étant à l'ordre du jour, la décision de l'Associé Unique fut clôturée.

Le notaire soussigné, qui comprend et parle l'anglais, déclare qu'à la demande de la partie comparante, le présent acte est rédigé en anglais suivi d'une traduction française. En cas de divergences entre la version anglaise et la version française, la version anglaise fera foi.

DONT ACTE, fait et passé à Luxembourg, date qu'en tête des présentes.

Après lecture faite, la personne comparante et le notaire ont signé le présent acte.

Signé: C. WINANDY, Henri BECK

Enregistré à Echternach, le 15 avril 2011. Relation: ECH/2011/721. Reçu soixante-quinze euros 75,00 €

Le Receveur (signé): J.-M. MINY.

POUR EXPEDITION CONFORME, délivrée à demande, aux fins de dépôt au registre de commerce et des sociétés.

Echternach, le 27 avril 2011.

Référence de publication: 2011062306/121.

(110069968) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 6 mai 2011.

**Nordiska Apotekarföreninge S.à r.l., Société à responsabilité limitée.**

Siège social: L-1331 Luxembourg, 65, boulevard Grande-Duchesse Charlotte.  
R.C.S. Luxembourg B 109.111.

Les comptes annuels au 31 décembre 2010 ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.  
Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

*Pour NORDISKA APOTEKARFÖRENINGE S.à r.l.*  
Intertrust (Luxembourg) S.A.

Référence de publication: 2011064957/11.

(110073500) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 12 mai 2011.

---

**Otéra Luxembourg Holdco S.à r.l., Société à responsabilité limitée.**

Siège social: L-2121 Luxembourg, 208, Val des Bons-Malades.  
R.C.S. Luxembourg B 104.525.

Les comptes annuels au 31 décembre 2010 ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.  
Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Signature  
*Un Mandataire*

Référence de publication: 2011064960/11.

(110072855) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 12 mai 2011.

---

**OAshi S. à r. l., Société à responsabilité limitée.**

Siège social: L-6582 Rosport, 6, rue de la Montagne.  
R.C.S. Luxembourg B 108.373.

Les comptes annuels au 31.12.2010 ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.  
Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Signature.

Référence de publication: 2011064961/10.

(110073251) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 12 mai 2011.

---

**PIM Investment S.à r.l., Société à responsabilité limitée,  
(anc. Paribus Investment & Management S.à r.l.).**

Siège social: L-2330 Luxembourg, 140, boulevard de la Pétrusse.  
R.C.S. Luxembourg B 125.156.

Der geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2009 wurde beim Handels- und Gesellschaftsregister von Luxemburg hinterlegt.

Zwecks Veröffentlichung im Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Référence de publication: 2011064989/11.

(110073218) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 12 mai 2011.

---

**Planalto S.A., Société Anonyme.**

Siège social: L-1331 Luxembourg, 65, boulevard Grande-Duchesse Charlotte.  
R.C.S. Luxembourg B 49.431.

Les comptes annuels au 31 décembre 2010 ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.  
Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

*Pour PLANALTO S.A.*  
Intertrust (Luxembourg) S.A.

Référence de publication: 2011064990/11.

(110073499) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 12 mai 2011.

---



**Ole Pedersen Golf School S.à r.l., Société à responsabilité limitée.**

Siège social: L-5760 Hassel, 17, rue de Luxembourg.

R.C.S. Luxembourg B 86.351.

Les comptes annuels au 31.12.2009 ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.  
Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Signature.

Référence de publication: 2011064962/10.

(110073183) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 12 mai 2011.

**Dynamic Systems S.A., Société Anonyme.**

Siège social: L-1466 Luxembourg, 8, rue Jean Engling.

R.C.S. Luxembourg B 19.894.

Im Jahre zweitausendelf.

Den achtundzwanzigsten April.

Vor dem unterzeichneten Notar Jean SECKLER, mit dem Amtssitz in Junglinster, (Großherzogtum Luxemburg).

Versammelten sich in ausserordentlicher Generalversammlung die Aktionäre der Aktiengesellschaft DYNAMIC SYSTEMS S.A., welche ihren Sitz gemäss nachfolgendem ersten Beschluss in L-1466 Luxembourg, 8, rue Jean Engling, niederlassen wird, eingetragen im H.G.R. Luxemburg Sektion B Nummer 19894, gegründet durch Urkunde aufgenommen durch Maître Léon Thomas, genannt Tom METZLER, damals Notar mit Amtssitz in Düdelingen (Grossherzogtum Luxemburg), und heute in Luxemburg (Grossherzogtum Luxemburg) am 25. Oktober 1982, veröffentlicht im Mémorial C Nummer 326 vom 13. Dezember 1982, und deren Satzung abgeändert wurde durch Urkunde in privatschriftlicher Form am 25. Juni 2002, veröffentlicht im Mémorial C Nummer 1269 vom 2. September 2002.

Die Sitzung wird unter dem Vorsitz von Frau Christina SCHMIT, Privatangestellte, beruflich wohnhaft in L-6130 Junglinster, 3, route de Luxembourg, eröffnet.

Die Vorsitzende bestimmt Herrn Bob PLEIN, Privatangestellter, beruflich wohnhaft in L-6130 Junglinster, 3, route de Luxembourg, zum Sekretär.

Die Generalversammlung erwählt Herrn Alain THILL, Privatangestellter, beruflich wohnhaft in L-6130 Junglinster, 3, route de Luxembourg, zum Stimmzähler.

Nachdem das Büro der Versammlung somit konstituiert ist, gibt die Vorsitzende folgende Erklärungen ab und bittet den Notar, folgende Feststellungen zu beurkunden:

I. Dass die Versammlung folgende Tagesordnung hat:

*Tagesordnung*

1. Festlegung des Gesellschaftssitzes in L-1466 Luxembourg, 8, rue Jean Engling.

2. Abänderung des Gesellschaftszweckes mit Wirkung zum 1. Januar 2011 infolge der automatischen Umwandlung der Gesellschaft von einer Holdinggesellschaft im Sinne des Gesetzes vom 31. Juli 1929 in eine voll steuerpflichtige SOPARFI („Societe de Participations Financieres“). Der Gesellschaftszweck wird künftig folgender sein:

„Zweck der Gesellschaft ist der Erwerb, die Verwaltung, die Verwertung und die Veräußerung von Beteiligungen in irgendwelcher Form an anderen in- und ausländischen Gesellschaften. Sie kann auch Anleihen aufnehmen und den Gesellschaften, an denen sie direkt oder indirekt beteiligt ist oder die derselben Gruppe angehören, jede Art von Unterstützung, Darlehen, Vorschuss oder Sicherheit gewähren.

Sie darf Zweigniederlassungen in Luxemburg und im Ausland eröffnen.

Des Weiteren kann die Gesellschaft alle sonstigen Arten von Wertpapieren erwerben, sei es durch Zeichnung, Kauf, Tausch oder sonst wie, und dieselben durch Verkauf, Tausch oder sonst wie veräußern. Darüber hinaus kann die Gesellschaft Patente und Lizenzen, sowie davon abgeleitete oder dieselben ergänzende Rechte erwerben, verwerten und veräußern.

Zweck der Gesellschaft ist außerdem der Erwerb, die Verwaltung, die Verwertung und die Veräußerung von sowohl in Luxemburg als auch im Ausland gelegenen Immobilien.

Generell kann die Gesellschaft alle kaufmännische, gewerbliche und finanzielle Geschäfte beweglicher und unbeweglicher Natur tätigen, die obengenannte Zwecke fördern oder ergänzen.“

3. Neufassung der Satzung, die von nun an den folgenden Wortlaut haben wird:

**Titel I - Name, Sitz, Zweck, Dauer**

**Art. 1.** Unter der Bezeichnung DYNAMIC SYSTEMS S.A. besteht eine Aktiengesellschaft (“société anonyme”).

**Art. 2.** Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in Luxemburg. Er darf durch Verwaltungsratsbeschluss an jeden anderen Ort innerhalb der Gemeinde Luxemburg verlegt werden.

Sollten außergewöhnliche Ereignisse politischer oder wirtschaftlicher Natur eintreten oder bevorstehen, welche geeignet wären, die normale Geschäftsabwicklung am Gesellschaftssitz oder den reibungslosen Verkehr zwischen diesem Sitz und dem Ausland zu beeinträchtigen, so kann der Gesellschaftssitz vorübergehend bis zur endgültigen Wiederherstellung normaler Verhältnisse ins Ausland verlegt werden. Dieser Beschluss soll jedoch die luxemburgische Staatsangehörigkeit nicht beeinflussen. Die Sitzverlegung soll Drittpersonen durch das Organ der Gesellschaft mitgeteilt werden, welches unter den gegebenen Umständen hierzu am besten befähigt ist.

**Art. 3.** Die Dauer der Gesellschaft endet nach 30 Jahren am 25. Oktober 2012.

**Art. 4.** Zweck der Gesellschaft ist der Erwerb, die Verwaltung, die Verwertung und die Veräußerung von Beteiligungen in irgendwelcher Form an anderen in- und ausländischen Gesellschaften. Sie kann auch Anleihen aufnehmen und den Gesellschaften, an denen sie direkt oder indirekt beteiligt ist oder die derselben Gruppe angehören, jede Art von Unterstützung, Darlehen, Vorschuss oder Sicherheit gewähren.

Sie darf Zweigniederlassungen in Luxemburg und im Ausland eröffnen.

Des Weiteren kann die Gesellschaft alle sonstigen Arten von Wertpapieren erwerben, sei es durch Zeichnung, Kauf, Tausch oder sonst wie, und dieselben durch Verkauf, Tausch oder sonst wie veräußern. Darüber hinaus kann die Gesellschaft Patente und Lizenzen, sowie davon abgeleitete oder dieselben ergänzende Rechte erwerben, verwerten und veräußern.

Zweck der Gesellschaft ist außerdem der Erwerb, die Verwaltung, die Verwertung und die Veräußerung von sowohl in Luxemburg als auch im Ausland gelegenen Immobilien.

Generell kann die Gesellschaft alle kaufmännische, gewerbliche und finanzielle Geschäfte beweglicher und unbeweglicher Natur tätigen, die obengenannte Zwecke fördern oder ergänzen.

## Titel II - Kapital, Aktien

**Art. 5.** Das Gesellschaftskapital beträgt zweihunderttausend Euro (EUR 200.000,-) aufgeteilt in achttausend (8.000) Aktien mit einem Nennwert von je fünfundzwanzig Euro (EUR 25,-).

An Stelle von Einzelaktien können Zertifikate über eine Mehrzahl von Aktien ausgestellt werden, nach Wahl der Aktionäre. Die Aktien lauten auf den Namen oder den Inhaber, nach Wahl der Aktionäre. Die Gesellschaft darf im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ihre eigenen Aktien erwerben.

Das Gesellschaftskapital darf den gesetzlichen Bedingungen entsprechend erhöht oder reduziert werden.

## Titel III - Verwaltung

**Art. 6.** Die Gesellschaft wird verwaltet von einem Verwaltungsrat bestehend aus mindestens drei Verwaltungsratsmitgliedern, welche nicht Aktionäre der Gesellschaft sein müssen. Die Verwaltungsratsmitglieder werden von den Aktionären in einer Generalversammlung ernannt, welche ihre Anzahl, die Amtszeit und ihre Vergütung festsetzt. Die Amtszeit der Verwaltungsratsmitglieder darf sechs Jahre nicht überschreiten und dauert bis zur Wahl ihrer Nachfolger. Die Verwaltungsratsmitglieder dürfen für eine weitere Amtszeit wiedergewählt werden.

Falls die Gesellschaft durch einen einzelnen Aktionär gegründet ist oder falls, anlässlich einer Hauptversammlung festgestellt wird, dass die Gesellschaft nur noch einen einzigen Aktionär zählt, kann die Zusammensetzung des Verwaltungsrats auf ein Mitglied beschränkt werden bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung, welche die Existenz von mehreren Aktionären feststellt.

In diesem Fall übt das alleinige Mitglied die Befugnisse des Verwaltungsrates aus.

Die Verwaltungsratsmitglieder werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Aktien gewählt. Jedes Verwaltungsratsmitglied kann jederzeit, mit oder ohne Grund, von der Hauptversammlung der Aktionäre ersetzt werden.

Falls der Posten eines Verwaltungsratsmitgliedes durch Tod, Rücktritt oder anderswie unbesetzt ist, kann dieser freie Sitz, gemäss den gesetzlichen Bestimmungen, provisorisch bis zur nächsten Hauptversammlung besetzt werden.

**Art. 7.** Der Verwaltungsrat wird unter seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden ernennen. Bei Verhinderung wird er durch das älteste Verwaltungsratsmitglied ersetzt. Der erste Vorsitzende wird von der ausserordentlichen Generalversammlung der Aktionäre, welche auf die Gründung der Gesellschaft folgt, ernannt.

Auf Antrag des Vorsitzenden oder des ältesten Verwaltungsratsmitgliedes, wenn der Vorsitzende verhindert ist, kommt der Verwaltungsrat so oft zusammen, wie es das Interesse der Gesellschaft erfordert. Er muss zusammenkommen, wenn zwei Verwaltungsratsmitglieder dies verlangen.

Verwaltungsratsbeschlüsse können ebenfalls als Zirkularbeschlüsse getroffen werden, wobei die Unterschriften der verschiedenen Verwaltungsratsmitglieder in mehrere Exemplare der schriftlichen Verwaltungsratsbeschlüsse eingefügt werden dürfen.

Jedes Verwaltungsratsmitglied darf ausserdem an Verwaltungsratsversammlungen teilnehmen per Telefonkonferenz, Videokonferenz oder ähnliche Kommunikationsmittel, die allen Versammlungsteilnehmern erlauben, sich gegenseitig zu hören.

**Art. 8.** Der Verwaltungsrat hat die weitestgehenden Befugnisse, alle Verwaltungs- und Veräußerungshandlungen im Rahmen des Gesellschaftszweckes vorzunehmen. Alles was nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die gegenwärtige Satzung der Generalversammlung der

Aktionäre vorbehalten ist, fällt in den Zuständigkeitsbereich des Verwaltungsrates. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, unter den gesetzlichen Bedingungen Vorschüsse auf Dividenden auszuzahlen.

**Art. 9.** Die Gesellschaft wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Verwaltungsratsmitgliedern rechtsgültig verpflichtet, oder im Falle eines einzigen Verwaltungsratsmitgliedes durch dessen Einzelunterschrift, unbeschadet der Möglichkeit, dass spezielle Beschlüsse vorliegen über die Unterschriftsberechtigung im Falle der Befugnisübertragung oder Vollmachterteilung durch den Verwaltungsrat im Rahmen des Artikels 10 dieser Satzung.

**Art. 10.** Der Verwaltungsrat darf seine Befugnisse zur Führung der täglichen Geschäftsführung einem oder mehreren Verwaltungsratsmitgliedern, welche delegierte Verwaltungsratsmitglieder genannt werden, übertragen. Die ersten delegierten Verwaltungsratsmitglieder können von der ausserordentlichen Generalversammlung der Aktionäre, welche auf die Gründung der Gesellschaft folgt, ernannt werden.

Der Verwaltungsrat darf ebenfalls die Führung der Gesellschaft oder einer Einzelabteilung einem oder mehreren Direktoren übertragen und Spezialvollmachten für bestimmte Angelegenheiten einem oder mehreren Bevollmächtigten erteilen; dieselben brauchen nicht Aktionäre zu sein.

**Art. 11.** Streitfälle, an denen die Gesellschaft als Kläger oder Beklagter beteiligt ist, werden im Namen der Gesellschaft vom Verwaltungsrat abgewickelt, welcher durch seinen Vorsitzenden oder durch das speziell für diesen Zweck bestimmte Verwaltungsratsmitglied vertreten wird.

#### **Titel IV - Aufsicht**

**Art. 12.** Die Aufsicht der Gesellschaft obliegt einem oder mehreren Kommissaren, welche die Generalversammlung der Aktionäre ernannt. Die Generalversammlung bestimmt ausserdem ihre Zahl und ihre Vergütung sowie ihre Amtszeit, welche sechs Jahre nicht überschreiten darf.

#### **Titel V - Generalversammlung**

**Art. 13.** Die Generalversammlung der Aktionäre der Gesellschaft vertritt alle Aktionäre der Gesellschaft.

Sie hat die weitestgehenden Vollmachten, um Handlungen in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft anzuweisen, durchzuführen oder zu ratifizieren, es sei denn, die vorliegende Satzung bestimmt etwas anderes.

Die jährliche Generalversammlung findet statt am zweiten Freitag des Monats Juli um fünfzehn Uhr statt an dem in der Einberufung angegebenen Ort in der Stadt Luxemburg.

Sofern dieser Tag ein Feiertag ist, findet die Generalversammlung am ersten darauffolgenden Werktag statt.

Andere Versammlungen der Aktionäre können an dem im Einberufungsschreiben angegebenen Zeitpunkt und Ort stattfinden.

Jede Aktie gewährt eine Stimme. Jeder Aktionär kann an den Versammlungen teilnehmen indem er schriftlich, per Kabel, per E-Mail oder ähnliche Mittel der Kommunikation eine andere Person als seinen Bevollmächtigten bestimmt

Falls alle Aktionäre bei einer Versammlung anwesend oder vertreten sind, und falls sie erklären die Tagesordnung zu kennen, kann die Versammlung ohne Einberufung oder Bekanntmachung abgehalten werden.

Falls die Gesellschaft einen einzigen Aktionär hat, so übt dieser die Rechte der Generalversammlung aus.

#### **Titel VI - Geschäftsjahr, Gewinnverteilung**

**Art. 14.** Das Geschäftsjahr läuft jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember jeden Jahres.

**Art. 15.** Der positive Saldo der Gewinn- und Verlustrechnung nach Abzug der allgemeinen Unkosten und der Abschreibungen bildet den Reingewinn der Gesellschaft. Jedes Jahr werden fünf Prozent (5,00 %) des Reingewinns vorweggenommen und der gesetzlichen Rücklage zugeführt. Diese Vorwegnahmen und Zuführungen sind nicht mehr zwingend vorgeschrieben, wenn die Rücklage zehn Prozent (10,00 %) des Kapitals erreicht hat, müssen jedoch wieder einsetzen bis zu seiner vollständigen Wiederherstellung, wenn der Rücklagefonds zu einem gegebenen Zeitpunkt aus welchem Grund auch immer in Anspruch genommen worden ist.

Der Saldo steht zur freien Verfügung der Generalversammlung.

#### **Titel VII - Auflösung, Liquidation**

**Art. 16.** Die Gesellschaft kann durch einen Generalversammlungsbeschluss der Aktionäre aufgelöst werden. Ein oder mehrere Liquidatoren, natürliche oder juristische Personen, ernannt von der Generalversammlung der Aktionäre, welche ihre Befugnisse und Vergütungen bestimmt, führen die Liquidation durch.

### **Titel VIII - Allgemeine Bestimmungen**

**Art. 17.** Die Bestimmungen des Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften, einschließlich der Änderungsgesetze, finden ihre Anwendung überall wo gegenwärtige Satzung keine Abweichung beinhaltet.

4. Herabsetzung der Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder von drei (3) auf einen (1).

5. Ernennung des Herrn Guy RIOLLET, Verwalter von Gesellschaften, geboren am 23. November 1944 in Vanves (Frankreich), wohnhaft in F-58180 Marzy (Frankreich), 10, route de Saint Baudière, zum alleinigen Verwalter der Gesellschaft bis zum Ende der Gesellschaftsdauer, d.h. bis zum 25. Oktober 2012.

6. Ernennung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung COMCOLUX S.à r.l., H.G.R. Luxemburg B Nummer 58545, mit Sitz in L-1311 Luxemburg, 67, Boulevard Grande-Duchesse Charlotte, zum Kommissar bis zum Ende der Gesellschaftsdauer, d.h. bis zum 25. Oktober 2012.

II. Die anwesenden oder vertretenen Gesellschafter, die Bevollmächtigten der vertretenen Gesellschafter und die Zahl ihrer Aktien sind in eine Anwesenheitsliste eingetragen; diese Anwesenheitsliste, unterzeichnet durch die Gesellschafter, die Bevollmächtigten der vertretenen Gesellschafter, das Büro der Versammlung und den unterzeichneten Notar, wird in der Kanzlei des Notars aufbewahrt werden.

Die Vollmachten der vertretenen Gesellschafter bleiben dieser Urkunde beigegeben, um mit derselben einregistriert zu werden.

III. Wie aus dieser Anwesenheitsliste ersichtlich, sind alle im Umlauf befindlichen Aktien in dieser Versammlung anwesend oder vertreten, so dass die Versammlung gültige Beschlüsse über alle Tagesordnungspunkte treffen kann.

Nachdem die Versammlung das Vorausgehenden genehmigt hat, trifft sie einstimmig folgende Beschlüsse:

#### *Erster Beschluss*

Die Versammlung beschliesst den Gesellschaftssitz in L-1466 Luxemburg, 8, rue Jean Engling, festzulegen.

#### *Zweiter Beschluss*

Die Versammlung beschliesst die Abänderung des Gesellschaftszweckes mit Wirkung zum 1. Januar 2011 infolge der automatischen Umwandlung der Gesellschaft von einer Holdinggesellschaft im Sinne des Gesetzes vom 31. Juli 1929 in eine voll steuerpflichtige SOPARFI („Société de Participations Financières“). Der Gesellschaftszweck wird künftig den Wortlaut festgelegt in Punkt 2 der Tagesordnung haben.

#### *Dritter Beschluss*

Die Versammlung beschliesst die Neufassung der Satzung, welche künftig den Wortlaut festgelegt in Punkt 3 der Tagesordnung haben wird.

#### *Vierter Beschluss*

Die Versammlung stellt fest dass die Gesellschaft nur mehr einen Gesellschafter hat und beschliesst die Herabsetzung der Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder von drei (3) auf einen (1).

#### *Fünfter Beschluss*

Herr Guy RIOLLET, Verwalter von Gesellschaften, geboren am 23. November 1944 in Vanves (Frankreich), wohnhaft in F-58180 Marzy (Frankreich), 10, route de Saint Baudière, wird zum alleinigen Verwalter der Gesellschaft bis zum Ende der Gesellschaftsdauer, d.h. bis zum 25. Oktober 2012, ernannt.

#### *Sechster Beschluss*

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung COMCOLUX S.à r.l., H.G.R. Luxemburg B Nummer 58545, mit Sitz in L-1311 Luxemburg, 67, Boulevard Grande-Duchesse Charlotte, wird zum Kommissar bis zum Ende der Gesellschaftsdauer, d.h. bis zum 25. Oktober 2012, ernannt.

#### *Kosten*

Die Kosten, Ausgaben, Vergütungen und Lasten in welcher Form auch immer, welche die Gesellschaft auf Grund dieser Urkunde übernimmt, werden auf neuhundertfünfzig Euro geschätzt.

Da die Tagesordnung erschöpft ist, wird die Sitzung aufgehoben.

WORAUFHIN diese notarielle Urkunde in Junglinster an dem zu Beginn erwähnten Tag erstellt wurde.

Nachdem die Urkunde den Mitgliedern des Büros vorgelesen worden war, wurde sie von diesen und dem Notar unterzeichnet.

Gezeichnet: Christina SCHMIT, Bob PLEIN, Alain THILL, Jean SECKLER

Enregistré à Grevenmacher, le 4 mai 2011. Relation GRE/2011/1725. Reçu soixante-quinze euros 75,00 €

Le Receveur (signé): G. SCHLINK.

FÜR GLEICHLAUTENDE AUSFERTIGUNG.

Junglinster, den 6. Mai 2011.

Référence de publication: 2011062779/206.

(110070415) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 9 mai 2011.

---

**Optique Claude Bley s.à r.l., Société à responsabilité limitée.**

Siège social: L-9570 Wiltz, 15, rue des Tondeurs.

R.C.S. Luxembourg B 102.691.

---

Les comptes annuels au 31.12.2010 ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Signature.

Référence de publication: 2011064965/10.

(110072719) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 12 mai 2011.

---

**Patron Weghell II S.à r.l., Société à responsabilité limitée.**

Siège social: L-2310 Luxembourg, 6, avenue Pasteur.

R.C.S. Luxembourg B 124.572.

---

Les comptes annuels au 31/12/2008 ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Signature.

Référence de publication: 2011064966/10.

(110072850) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 12 mai 2011.

---

**Perspectiva Lux S.à r.l., Société à responsabilité limitée unipersonnelle.**

Siège social: L-5716 Aspelt, 7, rue de l'Ecole.

R.C.S. Luxembourg B 144.227.

---

Les comptes annuels au 31.12.2009 ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Signature.

Référence de publication: 2011064969/10.

(110072656) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 12 mai 2011.

---

**Portland Capital (Luxembourg) Holdings S.à r.l., Société à responsabilité limitée.**

**Capital social: EUR 12.500,00.**

Siège social: L-1469 Luxembourg, 67, rue Ermesinde.

R.C.S. Luxembourg B 125.627.

---

Les comptes de liquidation au 21 décembre 2010 ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

*Pour Portland Capital (Luxembourg) Holdings S.a r.l.*

Référence de publication: 2011064970/12.

(110072810) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 12 mai 2011.

---

**Portland Capital Group S.à r.l., Société à responsabilité limitée.**

**Capital social: EUR 12.500,00.**

Siège social: L-1469 Luxembourg, 67, rue Ermesinde.

R.C.S. Luxembourg B 126.942.

---

Les comptes de liquidation au 21 décembre 2010 ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.



*Pour Portland Capital Group S.à r.l.*

Référence de publication: 2011064971/12.

(110072811) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 12 mai 2011.

---

**Pamplune S.A., Société Anonyme.**

Siège social: L-2540 Luxembourg, 15, rue Edward Steichen.

R.C.S. Luxembourg B 84.820.

Les comptes annuels au 31 décembre 2010 ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.  
Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Signature.

Référence de publication: 2011064974/10.

(110073017) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 12 mai 2011.

---

**Partnercom S.A., Société Anonyme.**

Siège social: L-1219 Luxembourg, 17, rue Beaumont.

R.C.S. Luxembourg B 76.585.

Les comptes au 31 décembre 2010 ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.  
Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

PARTNERCOM S.A.

Guido MIANI / Francesco GRANDE

*Administrateur / Administrateur*

Référence de publication: 2011064975/12.

(110072755) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 12 mai 2011.

---

**PEH Trust Sicav, Société d'Investissement à Capital Variable.**

Siège social: L-2449 Luxembourg, 14, boulevard Royal.

R.C.S. Luxembourg B 135.989.

*Extrait des délibérations de l'Assemblée Générale Ordinaire du 11 mai 2011*

L'Assemblée Générale a reconduit pour un nouveau terme d'un an le mandat du Réviseur d'Entreprises agréé, Price-waterhouseCoopers S.à r.l. (ayant son siège social à L-1471 LUXEMBOURG, 400, route d'Esch).

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxembourg, le 12 mai 2011.

Marie-Cécile MAHY-DUBOURG

*Fondé de Pouvoir*

Référence de publication: 2011064984/14.

(110073398) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 12 mai 2011.

---

**PMA & S S.A., Société Anonyme.**

Siège social: L-4751 Pétange, 165A, route de Longwy.

R.C.S. Luxembourg B 114.830.

*Procès-verbal de l'assemblée générale extraordinaire en date du 1<sup>er</sup> octobre 2010*

Tous les actionnaires sont présents.

Les administrateurs ont pris la décision suivante:

Les administrateurs décident:

- de transférer le siège social de la société du 62, Route de Luxembourg L - 4760 PETANGE au 165A, Route de Longwy L - 4751 PETANGE.

La décision a été admise à l'unanimité.

Après cela, l'assemblée générale extraordinaire est déclarée comme terminée.

Au nom de PMA & S S.A.  
Monsieur Ahmed ALAMI EL AHMADI / Madame Souad GHERBI  
*Administrateur délégué / Administrateur*

Référence de publication: 2011065242/18.

(110071445) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 10 mai 2011.

---

**ING Car Lease Luxembourg S.A., Société Anonyme Unipersonnelle.**

Siège social: L-1470 Luxembourg, 50, route d'Esch.

R.C.S. Luxembourg B 40.471.

—  
*Extrait du Procès-verbal de la réunion du conseil d'administration du 24 septembre 2010*

*Point 7 de l'ordre du jour*

**DEMISSION D'UN ADMINISTRATEUR**

Le Conseil acte la démission de Monsieur Johan THISSEN prenant effet au 26 juillet 2010.

Le Conseil décide à l'unanimité de ne pas pourvoir à son remplacement.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxembourg, le 24 septembre 2010.

*Director / Director*

Référence de publication: 2011070543/15.

(110078552) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 20 mai 2011.

---

**C.R.S.-Thermic S.à r.l., Société à responsabilité limitée.**

Siège social: L-4972 Dippach, 44, route de Luxembourg.

R.C.S. Luxembourg B 75.113.

—  
Les comptes annuels au 31.12.2010 ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

SOFINTER S.A.

"Le Dôme" - Espace Pétrusse

2, Avenue Charles de Gaulle

L-1653 Luxembourg

B.P. 351 L-2013 LUXEMBOURG

Signature

Référence de publication: 2011070961/15.

(110077826) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 20 mai 2011.

---

**Buro Lietaer S.à r.l., Société à responsabilité limitée.**

Siège social: L-5365 Munsbach, 2, Parc d'Activité Syrdall.

R.C.S. Luxembourg B 74.501.

—  
Les comptes annuels au 31.12.2010 ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

SOFINTER S.A.

"Le Dôme" - Espace Pétrusse

2, Avenue Charles de Gaulle

L-1653 Luxembourg

B.P. 351 L-2013 LUXEMBOURG

Signature

Référence de publication: 2011070960/15.

(110077833) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 20 mai 2011.

---